

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3231/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über bestimmte sich aus dem Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT ergebende Maßnahmen sowie andere aus Gründen der Vereinfachung erforderliche Maßnahmen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3232/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3610/93 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3233/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3234/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3235/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, infolge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3236/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3237/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern nach der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens** 20

Preis : 23 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3238/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung und Verwaltung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland und Estland</p>	30
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3239/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung bestimmter Verordnungen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens</p>	48
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3240/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3879/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994</p>	52
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3241/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 im ersten Halbjahr 1995</p>	53
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3242/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3653/85 hinsichtlich der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern</p>	60
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3243/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 3073/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen</p>	62
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3244/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3108/94 über die aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen</p>	68
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3245/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates</p>	69
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3246/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 611/77 zur Bestimmung der besonderen Abschöpfung für Lebendrinder und Rindfleisch mit Ausnahme von Gefrierfleisch</p>	70
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 3247/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch</p>	72
<p>★ Entscheidung Nr. 3248/94/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1994 zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit für die Waren des EGKS-Vertrags zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Armeniens, Aserbaidschans, Weißrußlands, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistan, Lettlands, Litauens, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994</p>	77

Verordnung (EG) Nr. 3249/94 der Kommission vom 27. Dezember 1994 mit dem im ersten Vierteljahr 1995 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien geschlossenen Interimsabkommen einführbaren Käsemengen	79
Verordnung (EG) Nr. 3250/94 der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	81
Verordnung (EG) Nr. 3251/94 der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	83
Verordnung (EG) Nr. 3252/94 der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	94
Verordnung (EG) Nr. 3253/94 der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	96

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/820/EG :

* Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches⁽¹⁾	98
--	----

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser	120
--	-----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 3231/94 DES RATES**

vom 22. Dezember 1994

über bestimmte sich aus dem Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT ergebende Maßnahmen sowie andere aus Gründen der Vereinfachung erforderliche Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

ausgehandelten stufenweise vorzunehmenden Senkung der entsprechende Prozentsatz erreicht ist —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

auf Vorschlag der Kommission,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe :

(1) Bei bestimmten nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen, bei denen die im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelten Zollsenkungen über mehrere Jahre insgesamt einen Prozentpunkt oder weniger betragen, wird der derzeit geltende Zollsatz jeweils zum 1. Januar 1995 und zum 1. Januar 1997 um 0,5 v. H. gesenkt. Die betreffenden Erzeugnisse sind in Anhang A aufgeführt.

Bei bestimmten nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen, bei denen die im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelten Zollsenkungen über mehrere Jahre insgesamt einen Prozentpunkt oder weniger betragen, werden die gegenwärtig geltenden Zollsätze jeweils zum 1. Januar 1995 und zum 1. Januar 1997 um 0,5 v. H. gesenkt.

(2) Die Maßnahmen nach dem Briefwechsel zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT werden von der Gemeinschaft bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die die im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelten tariflichen Maßnahmen am 1. Juli 1995 in Kraft treten, bis zum 30. Juni 1995 angewendet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 532/94⁽¹⁾ wurden die Maßnahmen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals verlängert. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen werden die befristeten Maßnahmen, die im Jahr 1994 ermäßigte Zollsätze für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse beinhalten, bis zur ersten Stufe der Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde für diese Erzeugnisse gewährten Zugeständnisse verlängert. Bei bestimmten chemischen Erzeugnissen, für die zuvor solche befristeten Maßnahmen galten, werden die im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelten endgültigen Zollsätze sofort angewendet, und zwar in den Fällen, in denen der frühere ermäßigte Zollsatz niedriger war; in den Fällen, in denen der Zollsatz im Rahmen der befristeten Maßnahme höher lag, wird dieser Zollsatz so lange beibehalten, bis bei der im Rahmen der Uruguay-Runde

Artikel 2

Für bestimmte chemische Erzeugnisse des Anhangs B entsprechen die am 1. Januar 1995 anwendbaren Zollsätze den in Spalte 6 angegebenen Zollsätzen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie gilt ab 1. Januar 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

ANHANG A

Offers involving a total reduction of 1 percentage point or less where the reduction is formula based

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
2511 20 00	Carbonate de baryum naturel (withérite)	1,0	0,0	0,5
2512 00 00	Farines siliceuses fossiles	0,5	0,0	0,0
2513 19 00	Pierre ponce	0,9	0,0	0,4
2513 29 00	Émeri, corindon naturel, grenat naturel et autres abrasifs naturels	0,9	0,0	0,4
2526 20 00	Stéatite naturelle, talc, broyés ou pulvérisés	0,9	0,0	0,4
2701 11 10	Anthracite	0,1	0,0	0,0
2701 12 10	Houille à coke	0,1	0,0	0,0
2701 19 00	Houilles (non agglomérées)	0,5	0,0	0,0
2701 20 00	Briquettes, boulets et similaires, obtenus à partir de houille	0,1	0,0	0,0
2702 20 00	Lignite agglomérés	0,4	0,0	0,0
2704 00 19	Cokes et semi-cokes de houille	0,7	0,0	0,2
2704 00 30	Cokes et semi-cokes de lignite	0,8	0,0	0,3
2707 99 19	Huiles brutes	1,0	0,0	0,5
2711 11 00	Gaz naturel liquéfié	1,6	0,7	1,0
2711 12 91	Propane liquéfié, pureté <99 %, destiné à subir un traitement	1,5	0,7	1,0
2711 12 93	Propane liquéfié, pureté <99 %, destiné à subir une transformation	1,5	0,7	1,0
2711 12 99	Propane liquéfié, pureté <99 %	1,5	0,7	1,0
2711 13 10	Butanes liquéfiés, destinés à subir un traitement défini	1,5	0,7	1,0
2711 13 30	Butanes liquéfiés destinés à subir une transformation chimique	1,5	0,7	1,0
2711 13 90	Butanes liquéfiés	1,5	0,7	1,0
2711 14 00	Éthylène, propylène, butylène et butadiène, liquéfiés	1,5	0,7	1,0
2711 19 00	Hydrocarbures liquéfiés	1,5	0,7	1,0
2711 21 00	Gaz naturel à l'état gazeux	1,5	0,7	1,0
2711 29 00	Hydrocarbures à l'état gazeux	1,5	0,7	1,0
2712 90 11	Ozokérite, cire de lignite ou de tourbe, naturelles, brutes	1,5	0,7	1,0
2715 00 00	Mélanges bitumineux à base d'asphalte ou de bitume naturel ; autres que mastics bitumineux	0,9	0,0	0,4
2804 30 00	Azote	6,0	5,5	5,5
2804 50 10	Bore	6,0	5,5	5,5
2804 69 00	Silicium, teneur en silicium <99,99 %	6,0	5,5	5,5
2804 70 00	Phosphore	6,0	5,5	5,5
2805 21 00	Calcium	5,7	5,5	5,5
2805 22 00	Strontium et baryum	5,7	5,5	5,5
2806 10 00	Chlorure d'hydrogène (acide chlorhydrique)	6,0	5,5	5,5
2806 20 00	Acide chlorosulfurique	6,0	5,5	5,5
2806 00 00	Acide nitrique ; acides sulfonitriques	6,0	5,5	5,5
2812 10 10	Chlorures et oxychlorures de phosphore	6,0	5,5	5,5
2812 10 90	Chlorures et oxychlorures (sauf de phosphore)	6,0	5,5	5,5
2812 90 00	Halogénures et oxyhalogénures des éléments (non métalliques)	5,7	5,5	5,5
2813 10 00	Disulfure de carbone	6,0	5,5	5,5
2816 20 00	Oxyde, hydroxyde et peroxyde de strontium	6,0	5,5	5,5
2818 30 00	Hydroxyde d'aluminium	5,7	5,5	5,5
2823 00 00	Oxydes de titane	6,0	5,5	5,5
2825 10 00	Hydrazine et hydroxylamine et leurs sels inorganiques	6,0	5,5	5,5
2825 90 30	Oxydes d'étain	5,7	5,5	5,5
2827 36 00	Chlorure de zinc	6,0	5,5	5,5
2827 38 00	Chlorure de baryum	5,7	5,5	5,5
2827 39 00	Chlorures	6,0	5,5	5,5
2833 30 10	Bis(sulfate) d'aluminium et d'ammonium	6,0	5,5	5,5
2833 40 00	Peroxosulfates (persulfates)	6,3	5,5	5,8

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
2835 10 00	Phosphinates (hypophosphites) et phosphonates (phosphites)	6,0	5,5	5,5
2836 10 00	Carbonate d'ammonium du commerce et autres carbonates d'ammonium	6,0	5,5	5,5
2836 91 00	Carbonates de lithium	6,2	5,5	5,7
2837 19 00	Cyanures et oxycyanures (sauf de sodium)	6,2	5,5	5,7
2838 00 00	Fulminates ; cyanates et thiocyanates	6,3	5,5	5,8
2841 80 00	Tungstates (wolfranates)	6,3	5,5	5,8
2841 90 90	Sels d'acides oxométalliques ou peroxométalliques	6,3	5,5	5,8
2842 10 00	Silicates doubles ou complexes	6,0	5,5	5,5
2842 90 90	Sels et peroxosels métalliques inorganiques	6,2	5,5	5,7
2843 21 00	Nitrate d'argent	6,0	5,5	5,5
2843 29 00	Composés d'argent (sauf nitrate d'argent)	6,0	5,5	5,5
2845 90 90	Isotopes (autres que ceux du n° 2844), leurs composés	6,0	5,5	5,5
2850 00 50	Azotures	6,3	5,5	5,8
2851 00 90	Composés inorganiques N.D.A. dans le présent chapitre	6,0	5,5	5,5
2906 29 10	Alcool cinnamylique	6,3	5,5	5,8
2907 23 10	4,4'-Isopropylidènediphénol (bisphénol A, diphénylpropane)	6,0	5,5	5,5
2915 60 90	Acides valériques, sels et esters	6,3	5,5	5,8
2915 70 10	Acide palmitique, sels et esters	6,5	5,6	6,0
2915 70 30	Sels de l'acide stéarique	6,5	5,5	6,0
2915 70 90	Acide stéarique, esters	6,5	5,5	6,0
2916 13 00	Acide méthacrylique et sels	7,4	6,5	6,9
2916 14 00	Esters de l'acide méthacrylique	7,4	6,5	6,9
2916 20 00	Acides monocarboxyliques cyclaniques, cycléniques ou cycloterpéniques	7,4	6,5	6,9
2916 31 00	Acide benzoïque, sels et esters	7,4	6,5	6,9
2916 32 10	Péroxyde de benzoyle	7,1	6,5	7,0
2916 39 00	Acides monocarboxyliques aromatiques, anhydrides, halogénures	7,1	6,5	7,0
2917 14 00	Anhydride maléique	6,9	6,5	6,5
2918 19 90	Acides carboxyliques à fonction alcool sans autre fonction oxygénée	5,9	6,5	6,5
2918 29 30	Acide 4-hydroxybenzoïque, sels et esters	7,1	6,5	6,6
2918 29 50	Acide gallique (acide 3,4,5-trihydroxybenzoïque, sels et esters)	6,6	6,5	6,5
2918 29 90	Acides carboxyliques à fonction phénol sans autre fonction oxygénée	7,4	6,5	6,9
2918 30 00	Acides carboxyliques à fonction aldéhyde ou cétone	7,4	6,5	6,9
2918 90 00	Acides carboxyliques à fonctions oxygénées supplémentaires	7,4	6,5	6,9
2919 00 11	Phosphates de tritolyte	6,6	6,5	6,5
2919 00 19	Phosphates de tributyle, de triphényle, de trixylyle, de tris(2-chloroéthyle)	6,6	6,5	6,5
2919 00 91	Acides glycérophosphoriques et glycérophosphates	7,4	6,5	6,9
2919 00 99	Esters phosphoriques et sels, y compris lactophosphates	7,4	6,5	6,9
2920 10 00	Esters thiophosphoriques (phosphorothioates) et sels, dérivés	7,4	6,5	6,9
2920 90 90	Esters d'acides inorganiques	7,4	6,5	6,9
2921 19 10	Triéthylamine et sels	6,6	6,5	6,5
2921 19 30	Isopropylamine et sels	6,6	6,5	6,5
2921 19 90	Monoamines acycliques et dérivés ; sels de ces produits	6,6	6,5	6,5
2921 22 00	Hexaméthylènediamine et sels	7,1	6,5	6,6
2921 30 90	Monoamines et polyamines cyclaniques, cycléniques ou cycloterpéniques	7,1	6,5	6,6
2921 42 90	Dérivés de l'aniline : sels de ces produits	7,1	6,5	6,6
2921 43 10	Toluidines et sels	7,1	6,5	6,6
2921 43 90	Dérivés de toluidines ; sels de ces produits	7,1	6,5	6,6
2921 44 00	Diphénylamine, dérivés ; sels de ces produits	7,1	6,5	6,6
2921 45 00	1-naphtylamine « alpha-naphtylamine », 2-naphtylamine « bêta-naphtylamine »	7,1	6,5	6,6
2921 49 10	Xylidines, dérivés ; sels de ces produits	6,9	6,5	6,5
2921 49 90	Monoamines aromatiques, dérivés ; sels de ces produits	7,1	6,5	6,6
2921 51 10	O-, M-, P-phénylènediamine, diaminotoluènes, et dérivés halogénés	6,6	5,5	6,5
2922 11 00	Monoéthanolamine et sels	6,6	6,5	6,5
2922 12 00	Diéthanolamine et sels	7,1	6,5	6,6

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
2922 13 00	Triéthanolamine et sels	7,1	6,5	6,6
2922 19 00	Amino-alcools, éthers et esters	7,1	6,5	6,6
2922 30 00	Amino-aldéhydes, amino-cétones et amino-quinones	7,1	6,5	6,6
2922 49 30	Acide 4-aminobenzoïque « P-aminobenzoïque », sels et esters	7,4	6,5	6,9
2922 49 90	Amino-acides et esters (sauf à fonctions oxygénées différentes)	7,4	6,5	6,9
2922 50 00	Amino-alcools-phénols, amino-acides-phénols, composés aminés	7,4	6,5	6,9
2923 10 90	Choline : sels (sauf chlorure de choline)	7,4	6,5	6,9
2923 90 00	Sels et hydroxydes d'ammonium quaternaires	7,4	6,5	6,9
2924 21 00	Uréines et dérivés : sels de ces produits	6,9	6,5	6,5
2924 29 30	Paracétanol	7,4	6,5	6,9
2924 29 90	Amides, y compris les carbamates cycliques et dérivés ; sels	7,4	6,5	6,9
2925 11 00	Saccharine et sels	6,9	6,5	6,5
2926 19 10	3, 3', 4, 4', 5, 5', 6, 6'-Octabromo-N, N'-Éthylènediphtalimide	7,0	6,5	6,5
2925 20 10	Guanidine et sels	7,4	6,5	6,9
2925 20 90	Imines et dérivés ; sels de ces produits	7,4	6,5	6,9
2927 00 00	Composés diazoïques, azoïques ou azoxyques	7,1	6,5	6,6
2928 00 00	Dérivés organiques de l'hydrazine ou de l'hydroxylamine	7,4	6,5	6,9
2930 10 00	Dithiocarbonates (xanthates; xanthogénates)	6,6	6,5	6,5
2932 12 00	2-furaldéhyde (furfural)	6,6	6,5	6,5
2932 13 00	Alcool furfurylique et alcool tétrahydrofurfurylique	7,4	6,5	6,9
2932 90 10	Benzofuranne (Coumarone)	6,6	6,5	6,5
2932 90 30	Éthers internes	7,4	6,5	6,9
2932 90 70	Acétals cycliques et héli-acétals internes, dérivés halogénés	6,9	6,5	6,5
2933 21 00	Hydantoïne et dérivés	7,4	6,5	6,9
2933 51 90	Malonylurée (acide barbiturique) et dérivés ; sels de ces produits	7,4	6,5	6,9
2934 90 10	Thiophène	6,6	6,5	6,5
2935 00 00	Sulfonamides	6,6	6,5	6,5
2938 90 90	Hétérosides, sels, éthers, esters et autres dérivés	6,6	6,5	6,5
3105 20 10	Engrais minéraux ou chimiques contenant azote, phosphore et potassium	6,6	6,5	6,5
3105 20 90	Engrais minéraux ou chimiques contenant azote, phosphore et potassium	6,6	6,5	6,5
3105 30 00	Hydrogénoorthophosphate de diammonium (phosphate diammonique)	6,6	6,5	6,5
3105 40 00	Dihydrogénoorthophosphate d'ammonium (phosphate monoammonique)	6,6	6,5	6,5
3105 51 00	Engrais minéraux ou chimiques	6,6	6,5	6,5
3206 10 90	Pigments et préparations à base de dioxyde de titane	6,9	6,5	6,5
3206 20 10	Pigments et préparations à base de composés du chrome	6,9	6,5	6,5
3206 20 90	Pigments et préparations à base de composés du chrome	6,9	6,5	6,5
3206 30 00	Pigments et préparations à base de composés du cadmium	6,9	6,5	6,5
3206 41 00	Outremer et ses préparations	6,9	6,5	6,5
3206 42 00	Lithopone, autres pigments et préparations à base de sulfure de zinc	6,9	6,5	6,5
3206 43 00	Pigments et préparations à base d'hexacyanoferrates	6,9	6,5	6,5
3206 49 90	Matières colorantes et leurs préparations	6,9	6,5	6,5
3207 10 10	Pigments, opacifiants et couleurs préparés et préparations similaires	6,9	6,5	6,5
3207 10 90	Pigments, opacifiants et couleurs préparés et préparations similaires	6,9	6,5	6,5
3211 00 00	Siccatifs préparés	6,6	6,5	6,5
3212 10 10	Feuilles pour le marquage au fer, à base de métaux communs	6,6	6,5	6,5
3212 10 90	Feuilles pour le marquage au fer	6,6	6,5	6,5
3212 90 10	Essence de perle ou essence d'Orient	7,1	6,5	6,6
3212 90 90	Teintures et autres matières colorantes	7,1	6,5	6,6
3215 11 00	Encres d'imprimerie noires	6,6	6,5	6,5
3215 19 00	Encres d'imprimerie (sauf noires)	6,6	6,5	6,5
3215 90 10	Encres à écrire et à dessiner	6,9	6,5	6,5
3215 90 30	Encres à copier et encres hectographiques ; encres pour duplicateur	7,1	6,5	6,6
3215 90 90	Encres	7,1	6,5	6,6
3307 10 00	Préparations pour le préravage, le rasage ou l'après-rasage	6,5	6,5	6,5
3307 20 00	Désodorisants corporels et antisudoraux	6,6	6,5	6,5
3307 30 00	Sels parfumés et autres préparations pour bains	6,6	6,5	6,5

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
3307 41 00	« Agarbatti » et autres préparations odoriférantes	6,6	6,5	6,5
3307 49 00	Préparations pour parfumer ou pour désodoriser les locaux	6,6	6,5	6,5
3307 90 00	Dépilatoires, produits de parfumerie ou de toilette et préparation	6,6	6,5	6,5
3506 91 00	Adhésifs à base de caoutchouc ou de matières plastiques	7,1	6,5	6,6
3506 99 10	Adhésifs à base de résines naturelles	7,0	6,5	6,5
3506 99 90	Colles et autres adhésifs préparés	7,0	6,5	6,5
3602 00 00	Explosifs préparés (autres que les poudres propulsives)	7,1	6,5	6,6
3604 10 00	Articles pour feux d'artifice	6,6	6,5	6,5
3604 90 00	Fusées de signalisation ou paragrêles et similaires, pétards	6,6	6,5	6,5
3701 10 10	Plaques et films plans, photographiques, sensibilisés	7,4	6,5	6,9
3701 10 90	Plaques et films plans, photographiques, sensibilisés	7,4	6,5	6,9
3701 30 00	Plaques et films plans, photographiques, sensibilisés	7,4	6,5	6,9
3701 91 10	Films plans, photographiques, sensibilisés	7,4	6,5	6,9
3701 91 90	Plaques et films plans, photographiques, sensibilisés	7,4	6,5	6,9
3701 99 00	Plaques et films plans, photographiques, sensibilisés	7,4	6,5	6,9
3702 10 00	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 20 00	Pellicules à développement et tirage instantanés, photographiques	7,1	6,5	6,6
3702 31 10	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 31 90	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 32 11	Microfilms ; films pour les arts graphiques, sensibilisés	7,1	6,5	6,6
3702 32 31	Microfilms sensibilisés aux halogénures d'argent	7,1	6,5	6,6
3702 32 51	Films pour les arts graphiques, sensibilisés aux halogénures d'argent	7,1	6,5	6,6
3702 32 91	Pellicules sensibilisées aux halogénures d'argent	7,1	6,5	6,6
3702 32 99	Pellicules sensibilisées aux halogénures d'argent	7,1	6,5	6,6
3702 39 00	Microfilms photographiques sensibilisés (non impressionnés)	7,1	6,5	6,6
3702 41 00	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 42 00	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 43 00	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 44 00	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 56 10	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 56 90	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3702 91 10	Films photographiques sensibilisés (non impressionnés)	7,1	6,5	6,6
3702 92 10	Films photographiques sensibilisés (non impressionnés)	7,1	6,5	6,6
3702 93 10	Microfilms : films photographiques sensibilisés (non impressionnés)	7,1	6,5	6,6
3702 94 10	Microfilms : films photographiques sensibilisés (non impressionnés)	7,1	6,5	6,6
3702 95 00	Pellicules photographiques sensibilisées (non impressionnées)	7,1	6,5	6,6
3706 90 51	Films d'actualités cinématographiques, impressionnés et développés	0,3	0,0	0,0
3806 30 00	Gommes esters	6,6	6,5	6,5
3810 10 00	Préparations pour le décapage des métaux	6,6	6,5	6,5
3811 11 10	Préparations antidétonantes à base de plomb tétraéthyle	7,2	6,5	6,5
3813 00 00	Compositions et charges pour appareils extincteurs	6,9	6,5	6,5
3814 00 10	Solvants et diluants organiques composites	6,6	6,5	6,5
3814 00 90	Solvants et diluants organiques composites	6,6	6,5	6,5
3815 11 00	Catalyseurs supportés	6,6	6,5	6,5
3815 12 00	Catalyseurs supportés	6,6	6,5	6,5
3815 19 00	Catalyseurs supportés	6,6	6,5	6,5
3815 90 00	Initiateurs de réaction, accélérateurs de réaction	6,6	6,5	6,5
3819 00 00	Liquides pour freins hydrauliques et autres liquides préparés	7,1	6,5	6,6
3823 90 20	Échangeurs d'ions	6,6	6,5	6,5
3823 90 60	Préparations antirouille contenant des aminés comme éléments actifs	7,1	6,5	6,6
3823 90 70	Solvants et diluants composites inorganiques	6,6	6,5	6,5
3909 10 00	Résines uréiques ; résines de thiourée ; sous formes primaires	6,9	6,5	6,5
3909 20 00	Résines mélaminiques, sous formes primaires	6,9	6,5	6,5
3909 30 00	Résines aminiques (sauf résines mélaminiques), sous formes primaires	6,9	6,5	6,5
3909 40 00	Résines phénoliques, sous formes primaires	6,9	6,5	6,5
3912 12 00	Acétates de cellulose plastifiés, sous formes primaires	7,0	6,5	6,5

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
3912 20 90	Nitrates de cellulose plastifiés, sous formes primaires	7,4	6,5	6,9
3912 39 10	Éthylcellulose, sous formes primaires	6,9	6,5	6,5
3913 90 10	Dérivés chimiques du caoutchouc naturel, sous formes primaires	6,6	6,5	6,5
3915 90 91	Déchets, rognures et débris, de résines époxydes	6,6	6,5	6,5
3915 90 93	Déchets, rognures et débris de cellulose et de ses dérivés chimiques	6,6	6,5	6,5
3915 90 99	Déchets, rognures et débris de matières plastiques	6,6	6,5	6,5
3916 90 90	Monofilaments	7,0	6,5	6,5
3917 29 19	Tubes et tuyaux rigides en matières plastiques	7,0	6,5	6,5
3917 32 61	Tubes et tuyaux	7,0	6,5	6,5
3917 39 19	Tubes et tuyaux	7,0	6,5	6,5
3919 10 90	Plaques, feuilles, bandes, rubans, pellicules et autres formes	7,0	6,5	6,5
3919 90 90	Plaques, feuilles, bandes, rubans, pellicules et autres formes	7,0	6,5	6,5
3920 71 90	Plaques, feuilles, pellicules, bandes et lames	6,9	6,5	6,5
3920 73 90	Plaques, feuilles, pellicules, bandes et lames	7,4	6,5	6,9
3920 79 00	Plaques, feuilles, pellicules, bandes et lames	7,1	6,5	6,6
3920 93 00	Plaques, feuilles, pellicules, bandes et lames	7,4	6,5	6,9
3920 94 00	Plaques, feuilles, pellicules, bandes et lames	7,1	6,5	6,6
3920 99 90	Plaques, feuilles, pellicules, bandes et lames	7,0	6,5	6,5
3921 90 90	Plaques, feuilles, pellicules, bandes et lames	7,0	6,6	6,5
4002 99 10	Produits modifiés par l'incorporation de matières plastiques	3,8	2,9	3,3
4003 00 00	Caoutchouc régénéré	1,0	0,0	0,5
4106 11 90	Peaux épilées de caprins, à prétannage végétal	2,9	2,0	2,4
4106 12 00	Peaux épilées de caprins, à prétannage autre que végétal	2,9	2,0	2,4
4106 19 00	Peaux épilées de caprins, tannées sans autre préparation	2,9	2,0	2,4
4408 10 30	Bois sciés longitudinalement, tranchés ou déroulés	4,0	3,0	3,5
4408 90 30	Bois sciés longitudinalement, tranchés ou déroulés	4,0	3,0	3,5
5004 00 10	Fils de soie écus, décurés ou blanchis	4,9	4,0	4,4
5004 30 90	Fils de soie	4,9	4,0	4,4
5105 10 00	Laine cardée	2,5	2,0	2,0
5105 21 00	Laine peignée en vrac	2,5	2,0	2,0
5105 29 00	Laine peignée (sauf laine peignée en vrac)	2,5	2,0	2,0
5105 30 10	Poils fins cardés	2,5	2,0	2,0
5105 30 90	Poils fins peignés	2,5	2,0	2,0
5105 40 00	Poils grossiers, cardés ou peignés	2,5	2,0	2,0
5109 90 10	Fils de laine ou de poils fins	5,3	5,0	5,0
5306 10 11	Fils de lin simples, écus	4,6	4,0	4,1
5306 10 19	Fils de lin simples (sauf écus)	4,6	4,0	4,1
5306 10 31	Fils de lin simples, écus	4,6	4,0	4,1
5306 10 39	Fils de lin simples (sauf écus)	4,6	4,0	4,1
5306 20 11	Fils de lin retors ou câblés, écus	5,0	4,0	4,5
5306 20 19	Fils de lin retors ou câblés (sauf écus)	5,0	4,0	4,5
5308 90 11	Fils de ramie	4,6	4,0	4,1
5308 90 13	Fils de ramie	4,6	4,0	4,1
5406 10 00	Fils de filaments synthétiques	6,0	5,0	5,5
5406 20 00	Fils de filaments artificiels	5,8	5,0	5,3
5601 10 10	Serviettes et tampons hygiéniques, couches pour bébés	5,3	5,0	5,0
5605 00 00	Filés métalliques et fils métallisés, même guipés	4,9	4,0	4,4
5701 10 10	Tapis à points noués ou enroulés	8,9	8,0	8,4
5701 90 10	Tapis à points noués ou enroulés	8,9	8,0	8,4
5702 31 10	Tapis Axminster, de laine ou poils fins (non confectionnés)	8,9	8,0	8,4
5702 31 30	Tapis Wilton, de laine ou poils fins (non confectionnés)	8,9	8,0	8,4
5702 31 90	Tapis (sauf Axminster et Wilton) et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 32 10	Tapis Axminster, de matières synthétiques ou artificielles	8,9	8,0	8,4
5702 32 90	Tapis (sauf Axminster) et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 39 10	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 39 90	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
5702 41 10	Tapis Axminster, de laine ou poils fins, confectionnés	8,9	8,0	8,4
5702 41 90	Tapis (sauf Axminster) et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 42 10	Tapis Axminster, de matières synthétiques ou artificielles	8,9	8,0	8,4
5702 42 90	Tapis (sauf Axminster) et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 49 10	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 49 90	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 51 00	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 52 00	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 59 00	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 91 00	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 92 00	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5702 99 00	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5705 00 10	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5705 00 31	Carreaux, de matières synthétiques ou artificielles	8,9	8,0	8,4
5705 00 39	Tapis et autres revêtements de sol	8,9	8,0	8,4
5705 00 90	Tapis et autres revêtements de sol, d'autres matières textiles	8,9	8,0	8,4
5907 00 00	Toiles cirées et autres tissus recouverts d'un enduit à base d'huile	5,1	4,9	4,9
6105 10 00	Chemises et chemisettes, de coton	13,0	12,0	12,5
6105 20 10	Chemises et chemisettes, de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6105 20 90	Chemises et chemisettes, de fibres artificielles	13,0	12,0	12,5
6105 90 10	Chemises et chemisettes, de laine ou poils fins	13,0	12,0	12,5
6105 90 90	Chemises et chemisettes, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6107 11 00	Slips et caleçons, de coton	13,0	12,0	12,5
6107 12 00	Slips et caleçons, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6107 19 00	Slips et caleçons, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6107 21 00	Chemises de nuit et pyjamas, de coton	13,0	12,0	12,5
6107 22 00	Chemises de nuit et pyjamas, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6107 29 00	Chemises de nuit et pyjamas, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6108 11 10	Combinaisons ou fonds de robes et jupons, de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6108 11 90	Combinaisons ou fonds de robes et jupons, de fibres artificielles	13,0	12,0	12,5
6108 19 10	Combinaisons ou fonds de robes et jupons, de coton	13,0	12,0	12,5
6108 19 90	Combinaisons ou fonds de robes et jupons, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6108 21 00	Slips et culottes, de coton	13,0	12,0	12,5
6108 22 00	Slips et culottes, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6108 29 00	Slips et culottes, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6108 31 10	Chemises de nuit, de coton, en bonneterie	13,0	12,0	12,5
6108 31 90	Pyjamas, de coton, en bonneterie	13,0	12,0	12,5
6108 32 11	Chemises de nuit, de fibres synthétiques, en bonneterie	13,0	12,0	12,5
6108 32 19	Pyjamas, de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6108 32 90	Chemises de nuit et pyjamas, de fibres artificielles	13,0	12,0	12,5
6108 39 00	Chemises de nuit et pyjamas, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6109 10 00	T-shirts et maillots de corps, de coton	13,0	12,0	12,5
6109 90 10	T-shirts et maillots de corps, de laine ou poils fins	13,0	12,0	12,5
6109 90 30	T-shirts et maillots de corps, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6109 90 90	T-shirts et maillots de corps, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6110 20 10	Sous-pulls de coton	13,0	12,0	12,5
6110 30 10	Sous-pulls de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6115 11 00	Collants (bas-culottes), de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6115 12 00	Collants (bas-culottes), de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6115 19 10	Collants (bas-culottes), de laine ou poils fins	13,0	12,0	12,5
6115 19 90	Collants (bas-culottes), de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6115 20 11	Mi-bas de femmes, de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6115 20 19	Bas de femmes, de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6115 20 90	Bas et mi-bas de femmes, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6115 91 00	Bas et mi-bas, chaussettes et autres articles chaussants	13,0	12,0	12,5
6115 92 00	Bas et mi-bas, chaussettes et autres articles chaussants	13,0	12,0	12,5

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
6115 93 30	Mi-bas (autres que les bas à varices), de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6115 93 91	Bas pour femmes, de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6115 93 99	Chaussettes et autres articles chaussants, de fibres synthétiques	13,0	12,0	12,5
6115 99 00	Bas et mi-bas, chaussettes et autres articles chaussants	13,0	12,0	12,5
6205 10 00	Chemises et chemisettes, de laine ou poils fins	13,0	12,0	12,5
6205 20 00	Chemises et chemisettes, de coton	13,0	12,0	12,5
6205 30 00	Chemises et chemisettes, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6205 90 10	Chemises et chemisettes, de lin ou de ramie	13,0	12,0	12,5
6205 90 90	Chemises et chemisettes, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6207 11 00	Slips et caleçons, de coton	13,0	12,0	12,5
6207 19 00	Slips et caleçons, de matières textiles (autres que coton)	13,0	12,0	12,5
6207 21 00	Chemises de nuit et pyjamas, de coton	13,0	12,0	12,5
6207 22 00	Chemises de nuit et pyjamas, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6207 29 00	Chemises de nuit et pyjamas, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6208 11 00	Combinaisons ou fonds de robes et jupons	13,0	12,0	12,5
6208 19 10	Combinaisons ou fonds de robes et jupons, de coton	13,0	12,0	12,5
6208 19 90	Combinaisons ou fonds de robes et jupons, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6208 21 00	Chemises de nuit et pyjamas, de coton, pour femmes ou fillettes	13,0	12,0	12,5
6208 22 00	Chemises de nuit et pyjamas, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6208 29 00	Chemises de nuit et pyjamas, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6302 21 00	Linge de lit, imprimé, de coton (autre qu'en bonneterie)	13,0	12,0	12,5
6302 22 90	Linge de lit, imprimé, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6302 29 10	Linge de lit, imprimé, de lin ou de ramie (autre qu'en bonneterie)	13,0	12,0	12,5
6302 29 90	Linge de lit, imprimé	13,0	12,0	12,5
6302 31 10	Linge de lit, de coton mélangé avec du lin	13,0	12,0	12,5
6302 31 90	Linge de lit, de coton (non mélangé avec du lin)	13,0	12,0	12,5
6302 32 90	Linge de lit, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6302 39 10	Linge de lit, de lin (autre qu'imprimé, autre qu'en bonneterie)	13,0	12,0	12,5
6302 39 30	Linge de lit, de ramie (autre qu'imprimé, autre qu'en bonneterie)	13,0	12,0	12,5
6302 39 90	Linge de lit, d'autres matières textiles	13,0	12,0	12,5
6302 51 10	Linge de table, de coton mélangé avec du lin (autres qu'en bonneterie)	13,0	12,0	12,5
6302 51 90	Linge de table, de coton (non mélangé avec du lin, autre qu'en bonneterie)	13,0	12,0	12,5
6302 52 00	Linge de table, de lin (autre qu'en bonneterie)	13,0	12,0	12,5
6302 53 90	Linge de table, de fibres synthétiques ou artificielles	13,0	12,0	12,5
6302 59 00	Linge de table, de matières textiles	13,0	12,0	12,5
6302 60 00	Linge de toilette ou de cuisine	13,0	12,0	12,5
6302 91 10	Linge de toilette ou de cuisine	13,0	12,0	12,5
6302 91 90	Linge de toilette ou de cuisine	13,0	12,0	12,5
6302 92 00	Linge de toilette ou de cuisine	13,0	12,0	12,5
6302 93 90	Linge de toilette ou de cuisine	13,0	12,0	12,5
6302 99 00	Linge de toilette ou de cuisine	13,0	12,0	12,5
6303 91 00	Vitrages, rideaux et stores d'intérieur : cantonnières et tours de lit	13,0	12,0	12,5
6303 92 90	Vitrages, rideaux et stores d'intérieur : cantonnières et tours de lit	13,0	12,0	12,5
6303 99 90	Vitrages, rideaux et stores d'intérieur : cantonnières et tours de lit	13,0	12,0	12,5
6304 19 10	Couvre-lits de coton	13,0	12,0	12,5
6304 19 30	Couvre-lits de lin ou de ramie	13,0	12,0	12,5
6304 19 90	Couvre-lits de matières textiles (autres que coton, lin ou ramie)	13,0	12,0	12,5
6304 92 00	Articles d'ameublement	13,0	12,0	12,5
6304 93 00	Articles d'ameublement	13,0	12,0	12,5
6304 99 00	Articles d'ameublement	13,0	12,0	12,5
6308 00 00	Assortiments composés de pièces de tissus et de fils	13,0	12,0	12,5
7016 90 30	Verre dit « multicellulaire » ou verre « mousse »	4,0	3,0	3,5
7016 90 90	Pavés, dalles, briques, carreaux, tuiles et autres articles	4,0	3,0	3,5
7104 20 00	Pierres synthétiques ou reconstituées, brutes ou simplement sciées	0,9	0,0	0,4
7108 13 10	Barres, fils et profilés, de section pleine	0,5	0,0	0,0
7110 19 10	Barres, fils et profilés, de section pleine	0,9	0,0	0,4

HS item or ex HS item	Description	Base rate	Offer rate	1. 1. 1995 rate
7113 11 00	Articles de bijouterie ou de joaillerie et leur parties	3,5	2,5	3,0
7113 19 00	Articles de bijouterie ou de joaillerie et leurs parties	3,5	2,5	3,0
7114 11 00	Articles d'orfèvrerie et leurs parties, en argent	3,0	2,0	2,5
7114 19 00	Articles d'orfèvrerie et leurs parties, en métaux précieux	3,0	2,0	2,5
7504 00 00	Poudres et paillettes de nickel	0,5	0,0	0,0
7801 10 00	Plomb affiné, sous forme brute	3,5	2,5	3,0
7801 91 00	Plomb avec antimoine comme autre élément prédominant en poids	3,5	2,5	3,0
7801 99 91	Alliages de plomb, sous forme brute	3,5	2,5	3,0
7801 99 99	Plomb sous forme brute	3,5	2,5	3,0
7901 11 00	Zinc (non allié)	3,5	2,5	3,0
7901 12 10	Zinc (non allié)	3,6	2,5	3,0
7901 12 30	Zinc (non allié)	3,5	2,5	3,0
7901 12 90	Zinc (non allié)	3,5	2,5	3,0
7901 20 00	Alliages de zinc	3,5	2,5	3,0
8107 10 00	Cadmium sous forme brute ; autres que déchets et débris	4,0	3,0	3,5
8112 91 90	Gallium, Thallium ; autres que déchets et débris	2,2	1,5	2,2
8418 99 10	Évaporateurs et condenseurs (autres que pour appareils ménagers)	3,0	2,2	2,5
8460 31 00	Machines à affûter, à commande numérique	2,5	1,7	2,0
8460 39 00	Machines à affûter (autres qu'à commande numérique)	2,2	1,7	1,7
8460 90 90	Machines à ébarber, meuler, polir ou à faire d'autres opérations	2,2	1,7	1,7
8461 20 00	Étaux-limeurs et machines à mortaiser	2,5	1,7	2,0
8461 30 00	Machines à brocher	2,5	1,7	2,0
8461 40 90	Machines à finir les engrenages	2,2	1,7	1,7
8461 50 11	Machines à scier, à scie circulaire	2,2	1,7	1,7
8461 50 19	Machines à scier (autres qu'à scie circulaire)	2,2	1,7	1,7
8461 50 90	Machines à tronçonner	2,2	1,7	1,7
8462 10 90	Machines — y compris les presses — à forger ou à estamper	2,5	1,7	2,0
8462 29 10	Machines — y compris les presses — à rouler, cintrer, plier, dresser	2,5	1,7	2,0
8462 29 91	Machines — y compris les presses — à rouler, cintrer, plier, dresser	2,5	1,7	2,0
8462 29 99	Machines — y compris les presses — à rouler, cintrer, plier, dresser	2,5	1,7	2,0
8462 39 10	Machines — y compris les presses — à cisailer	2,5	1,7	2,0
8462 39 91	Machines — y compris les presses — à cisailer	2,5	1,7	2,0
8462 39 99	Machines — y compris les presses — à cisailer	2,5	1,7	2,0
8462 49 10	Machines — y compris les presses — à poinçonner ou à gruger	2,5	1,7	2,0
8462 49 90	Machines — y compris les presses — à poinçonner ou à gruger	2,5	1,7	2,0
8901 10 90	Paquebots, bateaux de croisières et similaires	2,5	1,7	2,0
8901 20 90	Bateaux-citernes (autres que pour la navigation maritime)	2,5	1,7	2,0
8901 30 90	Bateaux frigorifiques (sauf bateaux-citernes)	2,5	1,7	2,0
8901 90 91	Cargos et bateaux pour le transport de personnes et de marchandises	2,5	1,7	2,0
8901 90 99	Cargos et bateaux pour le transport de personnes et de marchandises	2,5	1,7	2,0
8902 00 90	Bateaux de pêche ; navires-usines et autres bateaux	2,5	1,7	2,0
8903 10 90	Bateaux gonflables, de plaisance ou de sport	2,5	1,7	2,0
8903 91 93	Bateaux à voile, de plaisance ou de sport	2,5	1,7	2,0
8903 91 99	Bateaux à voile, de plaisance ou de sport	2,5	1,7	2,0
8903 92 91	Bateaux, de plaisance ou de sport, à moteur	2,5	1,7	2,0
8903 92 99	Bateaux, de plaisance ou de sport, à moteur	2,5	1,7	2,0
8903 99 91	Bateaux de plaisance ou de sport	2,5	1,7	2,0
8903 99 99	Bateaux de plaisance ou de sport	2,5	1,7	2,0
8904 00 99	Bateaux-pousseurs (autres que pour la navigation maritime)	2,5	1,7	2,0
8906 00 99	Bateaux, y compris les bateaux de sauvetage (autres qu'à rames)	2,5	1,7	2,0
9113 10 10	Bracelets de montres et leurs parties, en métaux précieux	3,5	2,7	3,0
9306 30 30	Cartouches et leurs parties pour armes de guerre	2,5	1,7	2,0

ANHANG B

Specific chemical products

	Description	Bound rate	XXIV 6 rate	UR concession	1. 1. 1995 rate
2801 30 90	Bromine	9,0 %	4,5 %	5,5 %	5,5
2903 30 31	Dibromoethane and Vinyl bromide	8,6 %	3,0 %	5,5 %	5,5
2908 10 10	Brominated derivatives	6,9 %	3,0 %	5,5 %	5,5
2909 30 30	Brominated derivatives				
!ex1 New	Pentabromodiphenyloxyde, Tetradecabrompdiphonoxybenzene	7,1 %	3,0 %	free	3,0
!ex2-New	Other	7,1 %	3,0 %	5,5 %	5,5
2917 39 10	Brominated derivatives	13,0 %	8,0 %	6,5 %	8,0
2925 19 10	Octabromo-N, N'-ethylene diphthalimide	7,0 %	3,0 %	6,5 %	6,5
3811 11 10	Antiknock preparations : based on tetraethyl lead	7,2 %	free	6,5 %	6,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 3232/94 DES RATES**vom 20. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3610/93 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang dieser Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3610/93⁽¹⁾ wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, im Kalenderjahr 1994 bestimmte Mengen neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Das im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft regelt den weiteren Zugang neuseeländischer Butter zum Gemeinschaftsmarkt. Bestimmte Änderungen der Regelung für dieses Erzeugnis nach jenem Übereinkommen treten jedoch erst zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 am 1. Juli 1995 in Kraft. Daher sollten die geltenden Bestimmungen für den Zugang neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995 verlängert werden.

Die Ausnahmeregelung sollte weiterhin angewandt werden, um die Fortsetzung der Einfuhren aus Neuseeland ohne Unterbrechung zu ermöglichen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1994.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3610/93 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Diese Regelung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995.

Folgende Mengen können eingeführt werden :

- 51 830 Tonnen im Jahre 1994,
- 25 915 Tonnen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

(¹) ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3233/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen ⁽³⁾ sieht in Artikel 10 vor, daß sich die Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Errichtung des integrierten Systems ab 1992 für drei Jahre beteiligt.

Angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten, insbesondere bei der Errichtung der alphanumerischen Systeme zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen, können erhebliche Investitionen über den Zeitraum hinaus erforderlich werden, der für die Errichtung des integrierten Systems bis zum 1. Januar 1996 eingeplant

ist. Aus diesem Grund sollte vorgesehen werden, daß die Dauer der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft um ein Jahr verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 erhält folgende Fassung :

„(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird im Rahmen der entsprechenden Mittelzuweisungen ab 1992 für einen Zeitraum von vier Jahren gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 22. 10. 1994, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 165/94 (ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 6).

VERORDNUNG (EG) Nr. 3234/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit Island und Rumänien Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen; gleichwertige Regelungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾ erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3609/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors⁽²⁾ wurde die Erhebung der Abschöpfung bei der Einfuhr lebender Schafe und Ziegen aus den vorgenannten Ländern bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt.

1981 wurde ein Selbstbeschränkungsabkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossen. Bestimmte Teile, die die Verwaltung der vorgesehenen Einfuhrregelung betreffen, sind unter Beibehaltung des Abkommens als solchem ausgesetzt und ersetzt worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro, Serbien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽³⁾.

Für den Handel mit Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors sind, bis die Ergebnisse der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zum 1. Juli 1995 angewendet werden, Interimsabkommen zu schließen.

In den Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Neuseeland, Polen, der Slowakischen Republik und Uruguay wurde die Gültigkeitsdauer der in den Selbstbeschrän-

kungsabkommen vorgenommenen Änderungen bis zum 30. Juni 1995 verlängert; die Erhebung der für diese Länder geltenden Abschöpfung wird deshalb bis zu dem genannten Zeitpunkt ausgesetzt.

Es empfiehlt sich, diese Aussetzung unter Beachtung bestimmter mengenmäßiger Grenzen auf sämtliche Lieferländer auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den Selbstbeschränkungsabkommen mit Island, Rumänien und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0204, 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 aus Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Rumänien, Slowenien und den in der genannten Verordnung aufgeführten Ländern die Abschöpfung bis zum 30. Juni 1995 ausgesetzt.

Für die in den in Absatz 1 genannten Abkommen aufgeführten Länder beläuft sich die auf das erste Halbjahr 1995 entfallende Menge auf 50 % der für das ganze Jahr 1995 vereinbarten Menge; diese Halbjahresmenge darf jedoch, bei Anrechnung auf den folgenden Zeitraum, um bis zu 20 % überschritten werden.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89⁽⁴⁾ erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94 (ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

VERORDNUNG (EG) Nr. 3235/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, infolge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994, insbesondere auf Artikel 150 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Maßnahmen auf dem Gebiet der Kontrolle von Ausgaben im Bereich der Landwirtschaft auf die neuen Mitgliedstaaten angewendet werden kann, sind mehrere Bestimmungen der nachstehenden Verordnungen anzupassen : Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestand des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind⁽¹⁾; Verordnung (EWG) Nr. 307/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Verstärkung der Kontrollen bestimmter Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽²⁾; Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽³⁾; Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung⁽⁴⁾.

Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß den obengenannten Verordnungen sollten außerdem nähere Einzelheiten festgelegt werden, insbesondere zur Laufzeit, zu dem jährlichen Gesamtbetrag, dem Beteiligungssatz und zur prozentualen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 wird wie folgt geändert :

a) In Artikel 12 wird „die Artikel 13, 14 und 15“ durch „die Artikel 13, 14, 15 und 16a“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 18. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1863/90 (AbI. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 23).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 165/94 (AbI. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 6.

b) Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 16a

Die Gemeinschaft beteiligt sich an Ausgaben, die in den Artikeln 13, 14 und 15 genannt sind und sich für Finnland, Österreich und Schweden in den drei Jahren nach dem 1. Januar 1995 ergeben, unabhängig von der Art der Ausgabe zu 50 % und höchstens 360 000 ECU je genannter Staat und Jahr.“

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 307/91 wird wie folgt geändert :

a) Nach Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„(1a) Die Gemeinschaft beteiligt sich in den drei Jahren nach dem 1. Januar 1995 zu 50 % und höchstens 125 000 ECU pro Jahr im Fall von Finnland und zu 50 % und höchstens 250 000 ECU pro Jahr im Fall von Österreich und Schweden.“

b) Nach Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„(1a) Die Gemeinschaft beteiligt sich in den drei Jahren nach dem 1. Januar 1995 zu 50 % und höchstens 125 000 ECU pro Jahr im Fall von Finnland und zu 50 % und höchstens 250 000 ECU pro Jahr im Fall von Österreich und Schweden.“

(3) In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 wird Unterabsatz 2 durch folgende Unterabsätze ersetzt :

„Für Finnland, Österreich und Schweden beschränkt sich jedoch die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in den drei Jahren nach dem 1. Januar 1995 auf die verfügbaren Mittel.

Der Gesamtbetrag teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf (in %) :

1995 :	
Belgien	2,2
Dänemark	2,3
Deutschland	9,2
Griechenland	8,0
Spanien	16,5
Frankreich	13,3
Irland	4,2
Italien	18,1
Luxemburg	0,6
Niederlande	2,8
Österreich	3,3
Portugal	5,3

Finnland	2,7	Griechenland	8,0
Schweden	2,4	Spanien	16,5
Vereinigtes Königreich	9,1	Frankreich	13,3
1996 und 1997 :		Irland	4,2
Österreich	39,3	Italien	18,1
Finnland	32,1	Luxemburg	0,6
Schweden	28,6“	Niederlande	2,8
		Österreich	3,3
		Portugal	5,3
		Finnland	2,7
		Schweden	2,4
		Vereinigtes Königreich	9,1“

(4) Die Tabelle im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 165/94 wird durch folgende Tabelle ersetzt :

„Verteilungsschlüssel nach Artikel 1 Absatz 2 ab 1. Januar 1995 :

	<i>(in %)</i>
Belgien	2,2
Dänemark	2,3
Deutschland	9,2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am selben Tag wie der Beitrittsvertrag von 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

VERORDNUNG (EG) Nr. 3236/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und SchwedenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen,
Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf
Artikel 169,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2759/75 ist der gemeinschaftliche Marktpreis für
geschlachtete Schweine anhand der auf den repräsen-
tativen Märkten festgestellten Preise zu ermitteln.In der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.3787/90 ⁽⁴⁾, wurden die repräsentativen Märkte für den
Sektor Schweinefleisch in der Gemeinschaft aufgelistet.Zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2759/75 in den neuen Mitgliedstaaten muß
der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 geän-
dert werden. Zu diesem Zweck sind in dem genannten
Anhang die Listen der repräsentativen österreichischen,
finnischen und schwedischen Märkte hinzuzufügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des
Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich,
Finnland und Schweden ab 1. Januar 1995.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 26.

ANHANG

Verzeichnis der repräsentativen Märkte für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft

- | | |
|---|---|
| 1. Folgendes Notierungszentrum :
und
Gesamtheit der folgenden Märkte : | Anderlecht
Genk, Lokeren, Herve |
| 2. Das folgende Notierungszentrum : | København |
| 3. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren : | Kiel, Hamburg, Bremen, Hannover, Oldenburg,
Münster, Düsseldorf, Trier, Frankfurt am Main,
Stuttgart, Nürnberg, München, Schwerin, Potsdam,
Magdeburg, Erfurt, Dresden |
| 4. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren :

und
Gesamtheit der folgenden Märkte : | Ebro, Mercolérida, Mercovéiez, Segovia, Segura,
Silleda

Murcia, Barcelona, Burgos, Fuenteovejuna, Lugo,
Pozueio de Alarcón, Alhama de Murcia, Mollerusa,
Calamocha, Segovia, Olvega |
| 5. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren : | Rennes, Lyon, Nantes, Clermont-Ferrand, Bordeaux,
Caen, Lille, Toulouse, Metz, Orléans |
| 6. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren : | Alexandroupolis, Serres, Prevesa, Trikala, Chalkida,
Korinthos, Xanthi |
| 7. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Cavan, Rooskey, Roscrea, Tralee, Mitchelstown |
| 8. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Milano, Cremona, Mantova, Modena, Parma, Reggio
Emilia, Macerata/Perugia |
| 9. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Luxemburg, Esch |
| 10. Das folgende Notierungszentrum : | Rijswijk |
| 11. Das Notierungszentrum Bletchley für die
Gesamtheit folgender Regionen : | Scotland, Northern Ireland, Wales und Western
England, Northern England, Eastern England |
| 12. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Famalição, Coimbra, Leiria, Montijo, Póvoa da
Galega, Rio Maior, Evora, Monchique |
| 13. Das folgende Notierungszentrum : | Wien |
| 14. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Turku, Mikkeli, Kuopio, Kannus, Jyväskylä, Seinäjok |
| 15. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Helsingborg, Vara, Trelleborg, Skövde, Skara,
Kalmar, Luleå, Kristianstad |
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 3237/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern nach der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 92, 93, 95, 119, 120 und 123,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, die Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der derzeitigen Mitgliedstaaten sowie der Regelung über den Zugang zu den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Finnlands und Schwedens festzulegen, die in der Beitrittsakte vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 95 und 123 der Beitrittsakte sind die Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge der derzeitigen Union in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Finnlands und Schwedens dieselben wie vor Inkrafttreten der Beitrittsakte.

Gemäß Artikel 91 und 118 der Beitrittsakte sind die Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge Finnlands und Schwedens in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der derzeitigen Gemeinschaft dieselben wie vor Inkrafttreten der Beitrittsakte.

Gemäß Artikel 93 und 120 der Beitrittsakte sind die Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge Finnlands und Schwedens in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Finnlands und Schwedens dieselben vor Inkrafttreten der Beitrittsakte.

In der Beitrittsakte ist vorgesehen, daß die in der vorliegenden Verordnung beschriebene Regelung über den Zugang zu den Gewässern während einer Übergangszeit Anwendung findet, die mit dem Beginn der Anwendung der gemeinschaftlichen Fangerlaubnis-Regelung, spätestens jedoch mit Ablauf des in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾ vorgesehenen Zeitraums endet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Beitrittsakte können die Organe der Gemeinschaft schon vor dem Beitritt die in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen erlassen.

Diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Beitritts zu dessen Zeitpunkt in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1***Geltungsbereich**

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zu der in der Beitrittsakte vorgesehenen Regelung über den Zugang zu

- den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Finnlands ;
- den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Schwedens ;
- den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der derzeitigen Gemeinschaft.

Artikel 2

Für den Zugang der Gemeinschaftsschiffe zu den in Artikel 1 genannten Gewässern gelten die Bedingungen der vorliegenden Verordnung.

TITEL I

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERN UNTER DER HOHEIT ODER DER GERICHTSBARKEIT SCHWEDENS UND FINNLANDS MIT AUSNAHME DER ICES-BEREICHE III a (SKAGERRAK/KATTEGAT) UND III b (ØRESUND)

KAPITEL 1

Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge der derzeitigen Gemeinschaft und Fischereifahrzeuge Finnlands in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Schwedens

Artikel 3

Fischereifahrzeuge der derzeitigen Gemeinschaft dürfen in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Schwedens im ICES-Bereich III d nur dann Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer vorherigen Fanggenehmigung sind, die auf Antrag der Kommission von

(¹) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Schweden ausgestellt wird; sie müssen dabei die in dieser Genehmigung aufgeführten Bedingungen einhalten sowie die in Anhang I Ziffer 1 aufgeführten Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei in dem genannten Gebiet.

Artikel 4

Fischereifahrzeuge Finnlands dürfen in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Schwedens im ICES-Bereich III d nur dann Fischfang betreiben, wenn sie die in Anhang I Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen einhalten.

KAPITEL 2

Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge Schwedens in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Finnlands

Artikel 5

Fischereifahrzeuge Schwedens dürfen in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Finnlands im ICES-Bereich III d nur Fischfang betreiben, wenn sie die in Anhang II aufgeführten Bedingungen einhalten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 6

(1) Für die Beantragung der vorherigen Fanggenehmigungen bei den zuständigen Behörden übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Listen mit allen Gemeinschaftsschiffen, die ihre Flaggen führen und die in Artikel 3 genannten Fangtätigkeiten ausüben wollen, sowie die erforderlichen Angaben.

(2) Die Kommission leitet diese Listen an die zuständigen schwedischen Behörden gemäß Absatz 1 weiter, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Anträge den Bedingungen von Anhang I Ziffer 1 entsprechen und alle erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Die Kommission leitet die von den obengenannten zuständigen Behörden übermittelten Listen der zum Fischfang befugten Schiffe unmittelbar an den betreffenden Mitgliedstaat weiter.

(4) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen ihre Fangtätigkeiten auf der Grundlage dieser Genehmigung zu Beginn des folgenden Jahres fortsetzen, bis die neuen Verzeichnisse der Schiffe für das betreffende Jahr von Schweden angenommen und die entsprechenden Fanggenehmigungen erteilt worden sind.

TITEL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERN UNTER DER HOHEIT ODER DER GERICHTSBARKEIT DER DERZEITIGEN MITGLIEDSTAATEN MIT AUSNAHME DER ICES-BEREICHE III a (SKAGGERAK, KATTEGAT) UND III b (ØRESUND)

KAPITEL 1

Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge Schwedens in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der derzeitigen Mitgliedstaaten

Artikel 7

Die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge Schwedens in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der derzeitigen Gemeinschaft in den Bereichen III c und III d sowie IV unterliegt den Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10.

Artikel 8

(1) Die Fischerei in den ICES-Bereichen III c, d und IV ist nur zulässig, wenn die Kommission auf Antrag der schwedischen Behörden eine vorherige Fanggenehmigung ausgestellt hat und die Bedingungen der Anhänge III und IV eingehalten werden. Alle Schiffe müssen Kopien dieser Anhänge an Bord mitführen.

(2) Schweden übermittelt der Kommission 20 Tage vor Beginn der Fangensätze die Anträge auf vorherige Fanggenehmigungen mit folgenden Angaben:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Befrachters,
- f) Tonnage und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehenes Fanggebiet,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Genehmigung beantragt wird.

(3) Anträge auf Abänderung gültiger Verzeichnisse werden von der Kommission unverzüglich bearbeitet.

(4) Vorherige Fanggenehmigungen gemäß Absatz 1 können nur solange ausgestellt werden, wie die folgende Höchstzahl der in einem Monat gleichzeitig gültigen Fanggenehmigungen noch nicht erreicht ist:

- 95 für den Fang von Kabeljau, Sprotte und Hering in der Ostsee,
- 57 für den Fang von Hering, Sprotte und Makrele in den ICES-Bereichen IV a und IV b,
- 25 für den Fang von Kabeljau, Schellfisch, Wittling und anderen Arten im ICES-Bereich IV.

(5) Jede Genehmigung gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einem Fangensatz beteiligt, so muß jedes Schiff eine Genehmigung besitzen.

(6) Die vorherigen Fanggenehmigungen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Genehmigungen aufgehoben werden. Die Aufhebung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Genehmigung durch die Kommission wirksam. Die neuen Genehmigungen gelten ab dem Ausgabetag.

(7) Im Fall der Ausschöpfung der Quoten wird die Genehmigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer von der Kommission ganz oder teilweise zurückgezogen.

(8) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird die Genehmigung von der Kommission zurückgezogen.

(9) Für Fischereifahrzeuge, bei deren Einsatz die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden, wird während eines Zeitraums von längstens zwölf Monaten keine vorherige Fanggenehmigung ausgestellt.

(10) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen ihre Fangtätigkeiten zu Beginn des folgenden Jahres fortsetzen, bis die Verzeichnisse der Schiffe, die während des betreffenden Jahres zum Fischfang zugelassen werden sollen, vorgelegt worden sind und die Kommission die vorherigen Fanggenehmigungen ausgegeben hat.

Artikel 9

Die schwedischen Schiffe führen ein Logbuch, in das die in Anhang III genannten Angaben einzutragen sind. Sie übermitteln der Kommission nach den Bestimmungen des Anhangs IV die dort genannten Angaben.

Artikel 10

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Namen des betreffenden Schiffes und gegebenenfalls die getroffenen Maßnahmen mit.

Die Kommission teilt Schweden den Namen und die Kennzeichnung der Schiffe mit, die wegen eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen im darauffolgenden Monat bzw. in den darauffolgenden Monaten nicht zum Fischfang in der Fischereizone der derzeitigen Gemeinschaft berechtigt sind.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERN DER ICES-BEREICHE III a (SKAGERRAK UND KATTEGAT) UND III b (ØRESUND)

Artikel 11

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen im ICES-Bereich III a (Skagerrak und Kattegat) im Rahmen der für dieses Gebiet geltenden mengenmäßigen Beschränkungen Fischfang betreiben.

Artikel 12

Für die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im ICES-Bereich III b (ØRESUND) gelten die in Anhang V festgelegten Bedingungen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 13

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREI DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER DERZEITIGEN GEMEINSCHAFT UND FINNISCHE FISCHEREIFAHRZEUGE IN DEN GEWÄSSERN SCHWEDENS**I. Bestimmungen für die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der derzeitigen Gemeinschaft**

- a) Schwedische Bestimmungen für die Ausstellung und Verwaltung der vorherigen Fanggenehmigungen für Schiffe der derzeitigen Gemeinschaft: Die Kommission übermittelt den schwedischen Behörden Schiffslisten für die einzelnen Fangmethoden unter Angabe der Namen und der Kennzeichnung der Schiffe, für die eine vorherige Fanggenehmigung beantragt wird. Anträge auf Abänderung einer Liste bearbeiten die schwedischen Behörden unverzüglich.

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß informiert Schweden die Kommission unverzüglich. Schweden teilt der Kommission Namen und Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge mit, die im darauffolgenden Monat bzw. in den darauffolgenden Monaten aufgrund eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen nicht zum Fischfang in der Fischereizone Schwedens berechtigt sind.

- b) Anzahl der vorherigen Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der derzeitigen Gemeinschaft in den Gewässern Schwedens im Bereich III d

Für die Fischerei auf Kabeljau, Hering und Sprotte: Die Höchstzahl gleichzeitig gültiger Fanggenehmigungen beträgt 104.

Für die Lachsfischerei: Die Höchstzahl gleichzeitig gültiger Fanggenehmigungen beträgt 55.

- c) Bedingungen für die Fischerei fangberechtigter Schiffe der derzeitigen Gemeinschaft in den Gewässern Schwedens

1. Die Schiffe der derzeitigen Gemeinschaft melden den zuständigen schwedischen Behörden im voraus ihre Einfahrt in die schwedischen Gewässer. Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Meldung Einfahrt,
- b) Nationalität des Schiffes und Rufzeichen,
- c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Schiffes,
- d) voraussichtliches Datum und geschätzte Uhrzeit (GMT/UTC) der Einfahrt in die schwedische Fischereizone,
- e) ICES-Bereich, in dem mit dem Fischfang begonnen werden soll (nur ein Gebiet angeben),
- f) geschätzte Position (Breiten- und Längengrad) bei der Einfahrt in die schwedische Fischereizone,
- g) in den Laderäumen befindliche Fangmengen nach Arten (in kg) bei der Einfahrt in die schwedische Fischereizone.

Nach Durchgabe dieser Meldung warten die Schiffe auf demselben Kanal auf die Bestätigung der zuständigen schwedischen Behörden, daß ihre Meldung registriert worden ist.

2. Schiffe der derzeitigen Gemeinschaft, die sich länger als vierzehn Tage in der Fischereizone Schwedens aufhalten, müssen den zuständigen schwedischen Behörden ab dem 14. Tag nach Einfahrt in diese Zone alle zwei Wochen Meldung machen. Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) zweiwöchentliche Meldung,
- b) Nationalität des Schiffes und Rufzeichen,
- c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Schiffes,
- d) Datum und Uhrzeit (GMT/UTC) der Meldung,
- e) ICES-Bereich, in dem gefischt wird (nur ein Gebiet angeben),
- f) derzeitige Position (Breiten- und Längengrad),
- g) Anzahl Fangtage seit Meldung der Einfahrt.

Nach Durchgabe dieser Meldung warten die Schiffe auf demselben Kanal auf die Bestätigung der zuständigen schwedischen Behörden, daß ihre Meldung registriert worden ist.

3. Beabsichtigen die Schiffe der derzeitigen Gemeinschaft, die Fischereizone Schwedens wieder zu verlassen, so melden sie dies den zuständigen schwedischen Behörden mindestens eine Stunde im voraus.

Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Meldung Ausfahrt,
- b) Nationalität des Schiffes und Rufzeichen,
- c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Schiffes,
- d) voraussichtliches Datum und geschätzte Uhrzeit (GMT/UTC), an dem das Schiff die Grenze der schwedischen Fischereizone überquert,
- e) ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt wurden,

- f) geschätzte Position bei Verlassen der schwedischen Fischereizone (Breiten- und Längengrad),
 - g) Anzahl Fangtage seit Meldung der Einfahrt,
 - h) in der Fischereizone Schwedens gefangene Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht),
 - i) zum Zeitpunkt der Meldung an Bord befindliche Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht).
- Nach Durchgabe dieser Meldung warten die Schiffe auf demselben Kanal auf die Bestätigung der zuständigen schwedischen Behörden, daß ihre Meldung registriert worden ist.
- Nach Durchgabe ihrer Meldung der bevorstehenden Ausfahrt dürfen die Schiffe in der Fischereizone Schwedens nicht mehr fischen.

II. Bestimmungen für die Fischerei durch Fischereifahrzeuge Finnlands

1. Die Schiffe Finnlands melden den zuständigen schwedischen Behörden im voraus ihre Einfahrt in die schwedischen Gewässer. Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten :
 - a) Meldung Einfahrt,
 - b) Nationalität des Schiffes und Rufzeichen,
 - c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Schiffes,
 - d) voraussichtliches Datum und geschätzte Uhrzeit (GMT/UTC) der Einfahrt in die schwedische Fischereizone,
 - e) ICES-Bereich, in dem mit dem Fischfang begonnen werden soll (nur ein Gebiet angeben),
 - f) geschätzte Position (Breiten- und Längengrad) bei der Einfahrt in die schwedische Fischereizone,
 - g) in den Laderäumen befindliche Fangmengen nach Arten (in kg) bei der Einfahrt in die schwedische Fischereizone.

Nach Durchgabe dieser Meldung warten die Schiffe auf demselben Kanal auf die Bestätigung der zuständigen schwedischen Behörden, daß ihre Meldung registriert worden ist.
2. Schiffe Finnlands, die sich länger als vierzehn Tage in der Fischereizone Schwedens aufhalten, müssen den zuständigen schwedischen Behörden ab dem 14. Tag nach Einfahrt in diese Zone alle zwei Wochen Meldung machen. Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten :
 - a) zweiwöchentliche Meldung,
 - b) Nationalität des Schiffes und Rufzeichen,
 - c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Schiffes,
 - d) Datum und Uhrzeit (GMT/UTC) der Meldung,
 - e) ICES-Bereich, in dem gefischt wird (nur ein Gebiet angeben),
 - f) derzeitige Position (Breiten- und Längengrad),
 - g) Anzahl Fangtage seit Meldung der Einfahrt.

Nach Durchgabe dieser Meldung warten die Schiffe auf demselben Kanal auf die Bestätigung der zuständigen schwedischen Behörden, daß ihre Meldung registriert worden ist.
3. Beabsichtigen die Schiffe Finnlands, die Fischereizone Schwedens wieder zu verlassen, so melden sie dies den zuständigen schwedischen Behörden mindestens eine Stunde im voraus.

Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten :

 - a) Meldung Ausfahrt,
 - b) Nationalität des Schiffes und Rufzeichen,
 - c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Schiffes,
 - d) voraussichtliches Datum und geschätzte Uhrzeit (GMT/UTC), an dem das Schiff die Grenze der schwedischen Fischereizone überquert,
 - e) ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - f) geschätzte Position bei Verlassen der schwedischen Fischereizone (Breiten- und Längengrad),
 - g) Anzahl Fangtage seit Meldung der Einfahrt,
 - h) in der Fischereizone Schwedens gefangene Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht),
 - i) zum Zeitpunkt der Meldung an Bord befindliche Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht).

Nach Durchgabe dieser Meldung warten die Schiffe auf demselben Kanal auf die Bestätigung der zuständigen schwedischen Behörden, daß ihre Meldung registriert worden ist.

Nach Durchgabe ihrer Meldung der bevorstehenden Ausfahrt dürfen die Schiffe in der Fischereizone Schwedens nicht mehr fischen.

*ANHANG II***Finnische Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge Schwedens in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Finnlands****Vorschriften für die Ausübung der Fischerei durch Fischereifahrzeuge Schwedens :**

1. Bei der Einfahrt in die finnische Fischereizone übermitteln die Schiffe Schwedens der entsprechenden Funkstation folgende Angaben :
 - Name und Kennnummer des Schiffes,
 - Rufzeichen,
 - Position,
 - Uhrzeit der Einfahrt in die Zone,
 - Fangmengen an Bord,
 - ICES-Bereich der Position,
 - ICES-Bereich, in dem mit dem Fischfang begonnen werden soll (nur ein Gebiet angeben).
2. Ihre Ausfahrt aus der finnischen Fischereizone müssen die Schiffe den zuständigen finnischen Behörden mindestens eine Stunde vor Überqueren der Grenze der finnischen Fischereizone melden ; in dieser Meldung sind die Uhrzeit der Ausfahrt sowie die in der finnischen Fischereizone gefangenen Mengen anzugeben.

*ANHANG III***Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch schwedische Fischereifahrzeuge in den Gewässern der derzeitigen Gemeinschaft (Fischereilogbuch)**

Beim Fischfang schwedischer Schiffe innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen :

1. Nach jedem Hol :
 - 1.1. die Fangmengen nach Arten (in kg Fanggewicht) ;
 - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols ;
 - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden ;
 - 1.4. die verwendete Fangmethode ;
 2. nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff :
 - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“ ;
 - 2.2. die ungeladene Menge nach Arten (in kg Fanggewicht)
 - 2.3. Name sowie außen angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, auf das bzw. von dem die Umladung erfolgt ist ;
 3. nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft :
 - 3.1. Name des Hafens ;
 - 3.2. die angelandete Menge nach Arten (in kg Fanggewicht) ;
 4. nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften :
 - 4.1. Datum und Uhrzeit der Übermittlung ;
 - 4.2. Art der Meldung : IN, OUT, ICES, WKL oder 2 WKL ;
 - 4.3. bei Funkmeldungen : Name der Funkstation.
-

*ANHANG IV***Bedingungen für die Ausübung der Fischerei durch schwedische Schiffe in den Gewässern der derzeitigen Gemeinschaft (Übermittlung von Angaben)**

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben wie folgt zu übermitteln :
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, in denen die Fischereivorschriften der Gemeinschaften gelten :
 - a) Die Angaben nach Ziffer 1.5 ;
 - b) die in den Laderäumen befindlichen Fangmengen nach Arten (in kg Fanggewicht) ;
 - c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten an einem bestimmten Tag mehr als eine Einfahrt in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone :
 - a) Die Angaben nach Ziffer 1.5 ;
 - b) die in den Laderäumen befindlichen Fangmengen nach Arten (in kg Fanggewicht) ;
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangenen Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht) ;
 - d) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind ;
 - e) die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladenen Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht) und die Kennbuchstaben des Schiffes, auf das umgeladen wurde ;
 - f) die nach der Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht).Erfordern die Fangtätigkeiten an einem bestimmten Tag mehr als eine Einfahrt in die unter 1.1 bezeichneten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
 - 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrele alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen :
 - a) Die Angaben nach Ziffer 1.5 ;
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangenen Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht) ;
 - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
 - 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen :
 - a) Die Angaben nach Ziffer 1.5 ;
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangenen Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht) ;
 - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
 - 1.5.
 - a) Name, Rufzeichen, Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes und Name des Kapitäns ;
 - b) laufende Nummer der Meldung während der betreffenden Fangreise ;
 - c) Kennzeichnung der Art der Meldung ;
 - d) Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift : 24189 FISEU B) über eine der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Ziffer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

2.2. Kann das Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht selbst übermitteln, so kann diese im Namen des Schiffes von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

3. Name der Funkstation	Rufzeichen der Funkstation
Blåvand	OXB
Norddeich	DAF DAK DAH DAL DAI DAM DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA GKB GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen wie folgt in der angegebenen Reihenfolge durchgegeben werden :

- Name des Schiffes,
- Rufzeichen,
- außen angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Art der Meldung nach folgenden Codes :
 - i) Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen : IN,
 - ii) Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen : OUT,
 - iii) Meldung bei Wechsel von einem ICES- Bereich in einen anderen : ICES,
 - iv) wöchentliche Meldung : WKL,
 - v) dreitägige Meldung : 2 WKL,
- Datum Uhrzeit und Position,
- der ICES-Bereich, in dem die Fischerei beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischerei beginnen soll,
- die in den Laderäumen befindlichen Fangmengen nach Arten (in kg Fanggewicht) unter Verwendung der unter Ziffer 5 angegebenen Codes,
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangenen Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht) unter Verwendung der unter Ziffer 5 angegebenen Codes,
- der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt wurden,
- die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladenen Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht),
- Name und Rufzeichen des Schiffes, aus das/von dem umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Fanggewicht),
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden :

- PRA : Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*),
- HKE : Seehecht (*Merluccius merluccius*),
- GHJ : Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*),
- COD : Kabeljau (*Gadus morhua*),
- HAD : Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),
- HAL : Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*),
- MAC : Makrele (*Scomber scombrus*),
- HOM : Stöcker (*Trachurus trachurus*),
- RNG : Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*),
- POK : Köhler (*Pollachius virens*),
- WHG : Wittling (*Merlangius merlangus*),
- HER : Hering (*Clupea harengus*),
- SAN : Sandaal (*Ammodytes* spp.),
- SPR : Sprotte (*Sprattus sprattus*),
- PLE : Scholle (*Pleuronectes platessa*),
- NOP : Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*),
- LIN : Leng (*Molva molva*),
- PEZ : Garnele (*Penaeidae*),
- ANE : Sardelle (*Engraulis encrasicolus*),
- RED : Rotbarsch (*Sebastes* spp.),
- PLA : Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*),
- SQX : Kalmare (*Illex* spp.),
- YEL : Gelbschwanzflunder (*Limanda ferruginea*),
- WHB : Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*),
- TUN : Thun (*Thunnidae*),
- BLI : Blauleng (*Molva dypterygia*),
- USK : Lumb (*Brosme brosme*),
- DGS : Dornhai (*Squalus acanthias*),
- BSK : Riesenhai (*Cetorhinus maximus*),
- POR : Heringshai (*Lamna nasus*),
- SQC : Kalmare (*Loligo* spp.),
- POA : Brachsenmakrele (*Brama brama*),
- PIL : Sardine (*Sardina pilchardus*),
- CSH : Garnele (*Crangon crangon*),
- LEZ : Butte (*Lepidorhombus* spp.),
- MNZ : Seeteufel (*Lophius* spp.),
- NEP : Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*),
- POL : Pollack (*Pollachius pollachius*),
- ARG : Glasauge (*Argentina sphyraena*),
- SAL : Lachs (*Salmo solar*),
- OTH : Andere.

ANHANG V

Der Fischfang durch schwedische Schiffe im „Øresund“ ist unter folgenden Bedingungen erlaubt :

1. Bis zu einer Wassertiefe von 7 m darf nur
 - a) mit Heringsnetzen und
 - b) in den Monaten Juli bis Ende Oktober mit Angelleinen gefischt werden.
 2. Über eine Wassertiefe von 7 m hinaus ist die Schleppnetz- oder Wadenfischerei südlich einer Linie von Ellekilde Hage bis Lerberget untersagt.
 3. Unbeschadet Ziffer 2 ist in den „Middelgrunden“ der Fischfang mit Hilfe einer „Agnvod“, deren maximale Größe 7,5 m zwischen den „Armspidserne“ beträgt, erlaubt.
 4. Nördlich der unter Ziffer 2 genannten Linie ist Schleppnetz- oder Snurrewadenfischerei bis zu einer Grenze von 3 Seemeilen vor der Küste erlaubt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 3238/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Festlegung und Verwaltung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland und Estland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 des Europaabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits⁽²⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang II zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs I dieses Protokolls vor.

Das Protokoll Nr. 3 des Europaabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽³⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang I zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs II dieses Protokolls vor.

Das Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits⁽⁴⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang B zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs A dieses Protokolls vor.

Das Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Bulgarien andererseits⁽⁵⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang II zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs I dieses Protokolls vor.

Nach Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽⁶⁾ werden die gemäß Artikel 14 des Interimsabkommens erlassenen Maßnahmen berücksichtigt. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere eine Verringerung der Abschöpfung auf Milchpulver, Butter und Gerste. Es ist daher im Rahmen der nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 315/94 des Rates⁽⁷⁾ bestehenden Kontingente eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für die in Tabelle 1 des Anhangs des genannten Protokolls aufgeführten Waren vorzusehen.

Das Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽⁸⁾ werden die gemäß Artikel 14 des Interimsabkommens erlassenen Maßnahmen berücksichtigt. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere eine Verringerung der Abschöpfung auf Milchpulver, Butter und Gerste. Es ist daher im Rahmen der nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 316/94 des Rates⁽⁹⁾ bestehenden Kontingente eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für die in Tabelle 1 des Anhangs des genannten Protokolls aufgeführten Waren vorzusehen.

Das Protokoll Nr. 2 des Interimsabkommens über die Liberalisierung des Handels und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Litauen andererseits⁽¹⁰⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang 2 zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs 1 dieses Protokolls vor.

Das Protokoll Nr. 2 des Interimsabkommens über die Liberalisierung des Handels und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1993, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1993, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 41 vom 12. 2. 1994, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 12. 2. 1994, S. 15.

⁽¹⁰⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Kohle und Stahl einerseits und Lettland andererseits⁽¹⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang 2 zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs 1 dieses Protokolls vor.

Das Protokoll Nr. 2 des Interimabkommens über die Liberalisierung des Handels und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Estland andererseits⁽²⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang 2 zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs 1 dieses Protokolls vor.

Gemäß den ihr auferlegten internationalen Verpflichtungen hat die Gemeinschaft über die Eröffnung der Gemeinschaftskontingente für die Waren der Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und IX dieser Verordnung zu entscheiden. Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die im Rahmen dieser Kontingente vorgesehenen anzuwendenden Abgaben fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung dieser Kontingente zu gewährleisten, ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus der Kontingentsmenge ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten hierüber unterrichten sollte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser tariflichen Maßnahmen durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen bezüglich des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995 unterliegen die in den Anhängen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und IX

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik und Litauen, Lettland und Estland dem ermäßigten beweglichen Teilbetrag, gemäß Artikel 2 im Rahmen der festgelegten jährlichen Kontingente und der in diesen Anhängen vorgesehenen Voraussetzungen.

(2) Als „Ursprungswaren“ im Sinne dieser Verordnung gelten Waren, die dem Protokoll 4 im Anhang zu den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik andererseits entsprechen, bzw. dem Protokoll 3 im Anhang zu den Abkommen mit Litauen, Lettland und Estland.

Artikel 2

Die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995 anwendbaren ermäßigten beweglichen Teilbeträge werden wie folgt berechnet :

- a) Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik : Der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 errechnete Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnitt der Schwellenpreise und dem Durchschnitt der für die einzelnen Grunderzeugnisse berücksichtigten cif-Preise oder Frei-Grenze-Preise wird um 30 % gesenkt. Jedoch wird für Ungarn, Rumänien und Bulgarien bei Weichweizen, für Polen, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik bei Grunderzeugnissen des Kapitels 4 der Kombinierten Nomenklatur, für die Tschechische Republik und die Slowakische Republik bei Gerste der Unterschiedsbetrag um 60 % gesenkt.
- b) Litauen, Lettland, Estland : der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 errechnete Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnitt der Schwellenpreise und dem Durchschnitt der für die einzelnen Grunderzeugnisse berücksichtigten cif-Preise oder Frei-Grenze-Preise wird um 10 % gesenkt ; für Grunderzeugnisse des Kapitels 4 der Kombinierten Nomenklatur wird der Unterschiedsbetrag jedoch um 20 % gesenkt.
- c) Die so errechneten Beträge gelten im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 für die Mengen der einzelnen Grunderzeugnisse, von denen unterstellt wird, daß sie bei der Herstellung der Waren verwendet wurden.

Artikel 3

Die beweglichen Teilbeträge für Waren, die im Anhang B zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93, jedoch nicht in den Anhängen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und IX dieser Verordnung aufgeführt sind, sowie für Waren, die in diesen Anhängen festgelegten Kontingente übersteigen, werden unmittelbar nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die Zollkontingente nach den Artikeln 1 und 2 werden von der Kommission verwaltet; diese kann alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die entsprechende Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehungen sind der Kommission unter Angabe des Zeitpunkts der Annahme der betreffenden Anmeldungen unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die

Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

(3) Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

(4) Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

POLEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5401	ex 0403 0403 10 51 bis 0403 10 99 0403 90 71 bis 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao : – Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao – andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	14	MOBR
09.5403	ex 1704 1704 10 1704 90 30 1704 90 55	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt – Kaugummi, auch mit Zucker überzogen – Weiße Schokolade – Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	3 850	MOBR
09.5405	ex 1902	Teigwaren, außer gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30 ; Couscous, auch zubereitet	330	MOBR
09.5407	1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	37	MOBR
09.5409	2001 90 40 2008 99 91 2004 10 91 2005 20 10	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	22	MOBR
09.5411	2101 10 99 2101 20 90	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten von Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als Waren des KN-Codes 2101 10 91 Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als Waren des KN-Codes 2101 20 10	14	MOBR
09.5413	2101 30 19 2101 30 99	Geröstete Kaffeemittel außer geröstete Zichorienwurzeln Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln außer von gerösteten Zichorienwurzeln	280	MOBR
09.5415	2106 90 10	„Käsefondue“ genannte Zubereitungen	500	MOBR

ANHANG II

UNGARN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5209	0710 40 0711 90 30		6 300	0 + MOBR 0 + MOBR
09.5211	1519 12 00 1519 20 00		380	0 3,3
09.5213	1704 10 11 1704 10 19 1704 10 91 1704 10 99 1704 90 30 1704 90 51*11 1704 90 51*19 1704 90 51*90 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99*10 1704 90 99*90	<p>-- -- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr :</p> <p>-- -- -- Fondantmasse :</p> <p>-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 70 GHT</p> <p>-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr</p> <p>-- -- -- andere</p> <p>-- -- -- andere :</p> <p>-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT</p> <p>-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr</p>	3 150	<p>0 + MOBR MAX 23</p> <p>} 0 + MOBR MAX 18</p> <p>0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z</p> <p>0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z</p> <p>} 0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z</p> <p>0 + MOB MAX 27 + AD S/Z</p>
09.5215	1803		710	2,2
09.5217	1804 00 00		1 150	1,6
09.5219	1805 00 00		32	1,8
09.5221		<p>Kakao und Zubereitungen aus Kakao :</p> <p>-- Kakao mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :</p> <p>-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT :</p> <p>-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT :</p>	1 580	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5221 (Forts.)	1806 10 10*11	— — — — nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0
	1806 10 10*19	— — — — andere		2
		— — — — andere :		
	1806 10 10*91	— — — — nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0 + MOBR
	1806 10 10*99	— — — — andere		0 + MOBR
		— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT :		
	1806 10 30*10	— — — nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0 + MOBR
	1806 10 30*90	— — — — andere		0 + MOBR
		— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr :		
	1806 10 90*10	— — — nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0 + MOBR
	1806 10 90*90	— — — — andere		0 + MOBR
	1806 20 10			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 20 30			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 20 50			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 20 70			0 + MOBR
	1806 20 80*10			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 20 80*90			0 + MOB MAX 27 + AD S/Z
	1806 20 95*10			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 20 95*90			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 31			0 + MOBR
	1806 32			MAX 27 + AD S/Z
	1806 90 11			} 0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 90 19			
	1806 90 31			
	1806 90 39			
	1806 90 50			
		— andere		
		— — kakaohaltige Brotaufstriche :		
	1806 90 60*10	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		} 0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 90 60*90	— — — — andere :		
1806 90 70				
	— — — — — andere :			
1806 90 90*11	— — — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
1806 90 90*91				
1806 90 90*19			0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	
1806 90 90*99				

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5223	1901 10 10		14	0 + MOBR
09.5225	1901 20		780	0 + MOBR
09.5227	1901 90 11 1901 90 19		1 490	0 + MOBR
		-- andere :		
		-- -- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von der in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sog. „Papad“):		
	1901 90 90*12	-- -- -- kakaohaltig :		0 + MOBR
		-- -- -- -- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR
	1901 90 90*14	-- -- -- -- andere		0 + MOBR
		-- -- -- -- andere :		
	1901 90 90*16	-- -- -- -- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR
	1901 90 90*18	-- -- -- -- andere		0 + MOBR
		-- -- -- Zwischenerzeugnisse aus der Herstellung von Cornflakes und ähnlichen Waren, bestehend aus zerkleinerten, in Wasser unter Druck gekochten und getrockneten Maiskörnern, denen Malzextrakt, Zucker und Salz zugesetzt sind :		
		-- -- -- -- kakaohaltige :		
	1901 90 90*21	-- -- -- -- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR
	1901 90 90*23	-- -- -- -- andere		0 + MOBR
		-- -- -- andere :		
	1901 90 90*27	-- -- -- -- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR
	1901 90 90*29	-- -- -- -- andere		0 + MOBR
		-- -- -- Zubereitungen für die Diät ernährung oder zum Gebrauch in der Küche :		
		-- -- -- -- kakaohaltig :		
	1901 90 90*61	-- -- -- -- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR
	1901 90 90*63	-- -- -- -- andere		0 + MOBR
		-- -- -- -- andere :		
	1901 90 90*65	-- -- -- -- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5227 (Forts.)	1901 90 90*67	— — — — — andere		0 + MOBR
	1901 90 90*71			0 + MOBR
	bis			
	1901 90 90*77			
	1901 90 90*93	— — — — — kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 % :		0 + MOBR
	1901 90 90*95	— — — — — andere		0 + MOBR
	1901 90 90*97	— — — — — andere : — — — — — kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR
	1901 90 90*99	— — — — — andere Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		0 + MOBR
09.5228	1902 11		330	0 + MOBR
	1902 19			
	1902 20 91			
	1902 20 99			
	1902 30			
	1902 40 10			
	1902 40 90			
09.5229	1903 00 00*10	— Kartoffelsago	37	0 + MOBR
	1903 00 00*90	— andere		
09.5231	1904 10		120	0 + MOBR 0 + MOBR 0 + MOBR
	1904 90 10			
	1904 90 90			
09.5233	1905 10		1 100	0 + MOBR MAX 24 + AD S/Z 0 + MOBR 0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z 0 + MOBR MAX 30 + AD S/Z 0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z 0 + MOBR 0 + MOBR MAX 20 + AD F/M 0 + MOBR 0 + MOBR MAX 30 + AD F/M 0 + MOBR MAX 35 + AD F/M 0 + MOBR MAX 30 + AD F/M
	1905 20			
	1905 30 11			
	1905 30 19			
	1905 30 30			
	1905 30 51			
	1905 30 59			
	1905 30 91			
	1905 30 99			
	1905 40			
	1905 90 10			
	1905 90 20			
	1905 90 30			
	1905 90 40			
	1905 90 45			
	1905 90 55			
	1905 90 60			
	1905 90 90			

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5235	2001 90 30 2004 90 10 2005 80		11 070	0 + MOBR
09.5237	2101 10 99 2101 20 10*10 2101 20 10*90 2101 20 90	<p>– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate :</p> <p>– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend :</p> <p>– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate</p> <p>– – – andere</p>	14	0 + MOBR 0 4,4 0 + MOBR
09.5239	2101 30 11 2101 30 19 2101 30 91 2101 30 99		620	7,7 0 + MOBR 8,6 0 + MOBR
09.5241	2103 10 00*10 2103 10 00*90 2103 20 00*10 2103 20 00*90 2103 30 90 2103 90 90*11 2103 90 90*19 2103 90 90*91 2103 90 90*99	<p>– Sojasoße :</p> <p>– – auf der Grundlage pflanzlicher Öle</p> <p>– – andere</p> <p>– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen :</p> <p>– – Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark</p> <p>– – andere</p> <p>– andere :</p> <p>– – – Tomaten enthaltend :</p> <p>– – – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle</p> <p>– – – – andere</p> <p>– – – andere :</p> <p>– – – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle</p> <p>– – – – andere</p>	2 510	4,4 4,4 6 7 6,5 5,9 5,9 5,9 5
09.5243	2104 10 00*10 2104 10 00*90 2104 20	<p>– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen :</p> <p>– – Tomaten enthaltend</p> <p>– – andere</p>	710	7 7 8,6
09.5245	2105		59	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
09.5247	2106 10 10 2106 10 90		170	8,2 0 + MOBR

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5249	2106 90 10	-- andere :	1 080	0 + MOBR
		-- -- kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend :		MAX 25 ECU/100 kg netto
	2106 90 91*10	-- -- -- Proteinhydrolysate, Hefeautolysate		4,4
	2106 90 91*90	-- -- -- andere		
		-- -- -- Lebensmittelzubereitungen aus natürlichem Honig, der mit Gelee royale angereichert ist :		4,4
	2106 90 99*12	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR
	2106 90 99*14	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOB
		-- -- -- andere :		
		-- -- -- mit einem Gehalt an Milchfett von 26 GHT oder mehr :		
		-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
	2106 90 99*22	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR
	2106 90 99*24	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOB
		-- -- -- andere :		
	2106 90 99*30	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR
	2106 90 99*32	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOB
		-- -- -- andere :		
	2106 90 99*92	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR
	2106 90 99*94	-- -- -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOB

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5251	2202 10 00 2202 90 10*10 2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	<ul style="list-style-type: none"> - andere : - - keine Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404 enthaltend : - - - Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) 	1 760	0 4,4 0 + MOBR
09.5253	2203		1 420	7
09.5255	2205 10 10 2205 10 90 2205 90 10 2205 90 90		410	3,4 ECU/hl 0,3 ECU/% vol/hl + 2 ECU/hl 2,8 ECU/hl 0,3 ECU/% vol/hl

ANHANG III

RUMÄNIEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5431	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade); ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10 ⁽¹⁾	1 840	MOBR
09.5433	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen ⁽¹⁾	997	MOBR
09.5435	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	437	MOBR
09.5437	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	276	MOBR
09.5439	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1 303	MOBR
09.5441	2101 30	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	153	MOBR
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln		
09.5443	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	107	MOBR
09.5445	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme der Zubereitungen der KN-Codes 2106 10 10 und 2106 90 91 und aromatisierter oder gefärbter Zuckersirup ⁽¹⁾	920	MOBR
09.5447	2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen und nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2209	15	MOBR
	2202 90 91	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, die Erzeugnisse der KN-Codes 0401 bis 0404 enthalten oder aus Erzeugnissen der KN-Codes 0401 bis 0404 gewonnen werden		
	2202 90 95			
	2202 90 99			

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Waren der KN-Codes 1704 90 51, 1704 90 99, 1806 20 70, 1806 20 80, 1806 20 95 und 2106 90 99 mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr.

ANHANG IV

BULGARIEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.5461	1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen :	153	MOBR
09.5463		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :	460	MOBR
		– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg :		
	1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr		
	1806 31	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln :		
	1806 31	– – gefüllt		
	1806 32	– – nicht gefüllt		
	1806 90	– andere		
09.5465	1901 10	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :	15	MOBR
09.5467	1901 90 90	– – andere	77	MOBR
		– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet :		
09.5469	1902 19	– – andere	307	MOBR
09.5471	1904 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	230	MOBR
09.5473	1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt ; Waffeln	537	MOBR
	1905 90	– andere		
		– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee :		
09.5475	2101 10 99	– – – andere	153	MOBR
09.5477	2102	Hefen (lebend oder nicht lebend) ; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002) ; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform :	77	MOBR
	2102 10	– Hefen, lebend :		
	2102 10 31	– – Backhefen, getrocknet		
	2102 10 39	– – – andere		
09.5479	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	77	MOBR
09.5481	2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	460	MOBR
	2106 10 90	– – – andere		
	2106 10 99	– – – andere		
09.5483		Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 :		
	2202 90	– andere	15	MOBR

ANHANG V

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (ECU)	Präferenz
09.5417	ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao :	3 382 400	MOBR
	0403 10 51 bis 0403 10 99	— Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao		
	0403 90 71 bis 0403 90 99	— andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao		
	ex 1517	Margarine ; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen des KN-Codes 1516 :		
	1517 10 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	— andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), außer Süßholzauszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT ohne Zusatz anderer Stoffe des KN-Codes 1704 90 10		
	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
	1901	Malzextrakt ; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	ex 1902	Teigwaren, außer gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30 ; Couscous, auch zubereitet		
	1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes) ; Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet		
	1905	Backwaren, auch kakaohaltige Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
	2101 10 99	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten von Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als Waren des KN-Codes 2101 10 91		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (ECU)	Präferenz
09.5417 (Forts.)	2101 20 90	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als Waren des KN-Codes 2101 20 10		
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel außer geröstete Zichorienwurzeln		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln außer von gerösteten Zichorienwurzeln		
	2102 10 31	Backhefen		
	2102 10 39			
	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig		
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 10 und 2106 90 91 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Waren der KN-Codes 0401, 0402 und 0404 oder Milchfett enthaltend		

ANHANG VI

SLOWAKISCHE REPUBLIK

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (ECU)	Präferenz
09.5417	ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao :	1 691 200	MOBR
	0403 10 51 bis 0403 10 99	— Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao		
	0403 90 71 bis 0403 90 99	— andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao		
	ex 1517	Margarine ; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen des KN-Codes 1516 :		
	1517 10 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	1517 90 10	— andere, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT		
	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), außer Süßholzauszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT ohne Zusatz anderer Stoffe des KN-Codes 1704 90 10		
	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
	1901	Malzextrakt, Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	ex 1902	Teigwaren, außer gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30 ; Couscous, auch zubereitet		
	1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes) ; Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet		
	1905	Backwaren, auch kakaohaltige Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
	2101 10 99	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten von Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als Waren des KN-Codes 2101 10 91		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (ECU)	Präferenz
09.5417 (Forts.)	2101 20 90	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als Waren des KN-Codes 2101 20 10		
	2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel außer geröstete Zichorienwurzeln		
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln außer von gerösteten Zichorienwurzeln		
	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen		
	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig		
	ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 10 und 2106 90 91 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte des KN-Codes 2009, Waren der KN-Codes 0401, 0402 und 0404 oder MilCHFett enthaltend		

ANHANG VII

LITAUEN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.6501	1704 90 71	— — — — Hartkaramellen, auch gefüllt	} 100	MOBR
	1704 90 75	— — — — Weichkaramellen		
	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen :		
09.6503	1806 90	— andere	250	MOBR

ANHANG VIII

LETTLAND

Laufende Nummer	KN-Code	Kontingentsmenge	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
09.6505	1704 90 75	— — — — Weichkaramellen — andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln :	30	MOBR
09.6507	1806 31 00 1806 32	— — gefüllt : — — nicht gefüllt :	50	MOBR
09.6509	1806 32 10	— — — mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	50	MOBR
09.6511	1806 90 11	— — — — alkoholhaltig	15	MOBR
09.6513	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	25	MOBR

ANHANG IX

ESTLAND

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge 1995 (Tonnen)	Präferenz
	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade) :	} 120	MOBR
	1704 10 11	— — — in Streifen		
09.6515	1704 10 19	— — — andere		
	1704 90 71	— — — — Hartkaramellen auch gefüllt		
	1704 90 75	— — — — Weichkaramellen		
09.6517	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	60	MOBR
09.6519	1905	Backwaren, auch kakaohaltig ; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	100	MOBR
	2102 10	— Hefen, lebend :	} 15	MOBR
09.6521	2102 10 39	— — — andere		
09.6523	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig		

VERORDNUNG (EG) Nr. 3239/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung bestimmter Verordnungen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 169 des Vertrages über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens sind in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch folgende Verordnungen anzupassen :

Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 25. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2773/90⁽²⁾;

Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/94⁽⁴⁾;

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1026/94⁽⁶⁾.

Schweden plant, Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 2782/75⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/91⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 1906/90⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3204/93⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 1097/90⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2617/93⁽¹²⁾ gemäß Artikel 167 der Akte bis zum 1. Januar 1997 auszusetzen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Europäischen Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 169 der Akte genannten Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 wird wie folgt geändert :

— Dem Artikel 1 Absatz 1 werden folgende Vermerke angefügt :

„AT für Österreich,
FIN für Finnland,
SE für Schweden“.

— In Anhang II wird die Fußnote⁽¹⁾ wie folgt ergänzt :

„Österreich : ein Staatsgebiet,
Finnland : ein Staatsgebiet,
Schweden : ein Staatsgebiet“.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 wird wie folgt geändert :

— Dem Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Vermerke angefügt :

„Österreich 13
Finnland 14
Schweden 15“.

— Dem Artikel 14 Absatz 1 werden folgende Vermerke angefügt :

„— Parasta ennen
— Bäst före“.

— Dem Artikel 15 werden folgende Vermerke angefügt :

„— Pakattu
— Förpackat den“.

— Dem Artikel 18 Absatz 1 werden folgende Vermerke angefügt :

i) Unter Buchstabe a) :

„— Ulkokanojen munia		— Ulkokanalasta
— Ägg från utehöns		— Utehöns“ ;

ii) unter Buchstabe b) :

„— Ulkokanojen munia, voimaperäinen tuotanto		— Ulkokanalasta voimaperäinen tuotanto
— Ägg från utehöns, intensivt		— Utehöns int“ ;

iii) unter Buchstabe c) :

„— Lattiakanojen munia		— Lattiakanalasta
— Ägg från golvhöns		— golvhöns“ ;

(1) ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 16. 5. 1991, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 54.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 32.
(7) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100.
(8) ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 11.
(9) ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 289 vom 24. 11. 1993, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 5.
(12) ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 1.

iv) Unter Buchstabe d) :

- | | |
|---|---|
| „— Lattiakanojen
munia, voimape-
räinen tuotanto
— Ägg från golvhöns,
intensivt | — Lattiakanalasta
voimaperäinen
tuotanto
— Golvhöns, int“. |
|---|---|

— Dem Anhang I werden folgende Vermerke angefügt :

i) Unter Nummer 1 :

- „— parasta ennen
— bäst före“ ;

ii) unter Nummer 2 :

- „— pakattu
— förp. den“ ;

iii) unter Nummer 3 :

- „— viimeinen myyntipäivä
— sista försäljningsdag“ ;

iv) unter Nummer 4 :

- „— munintapäivä
— värpta den“.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird wie folgt geändert :

— Dem Artikel 14a Absatz 7 werden folgende Vermerke angefügt :

„— Vesipitoisuus ylittää ETY-normin,

— Vattenhalten överstiger den halt som är tillåten inom EEG“.

— Den Anhängen I, II und III werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Namen und Vermerke angefügt.

— In Anhang VIII werden folgende Laboratorien aufgenommen :

„Österreich : Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
Trunnerstraße 1-3
A-1020 Wien

Finnland : Eläinlääkintä- ja elintarvikelaitos (EELA),
Hämeentie 57, PL 368,
FIN-00231 Helsinki

Schweden : Statens livsmedelsverk
Box 622
S-75126 Upsala.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1868/77, (EWG) Nr. 1274/91 und (EWG) Nr. 1538/91 in Schweden wird bis zum 1. Januar 1997 ausgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG
„ANHANG I

ARTIKEL 1 Nummer 1 — BEZEICHNUNGEN VON GEFLÜGELSCHLACHTKÖRPERN

	D	FIN	SE
1.	Masthuhn	Broileri	Kyckling, Slaktkyckling (broiler)
2.		Kukko, kana	Tupp, höna, gryt- eller kokhöna
3.		Chapon (syöttökukko)	Kapun
4.		Kananpoika, kukonpoika	Poussin, Coquelet
1.		(Nuori) kalkkuna	(Ung) kalkon
2.		Kalkkuna	Kalkon
1.		(Nuori) ankka, (Nuori) myskiankka	(Ung) anka, ankunge, (ung) mulardand (ung) myskand
2.		Ankka, myskiankka	Anka, mulardand, myskand
1.	Jungmastgans	(Nuori) hanhi	(Ung) gås, gåsunge
2.		Hanhi	Gås
1.		(Nuori) helmikana	(Ung) pärlhöna
2.		Helmikana	Pärlhöna

ARTIKEL 1 Nummer 2 — BEZEICHNUNGEN VON GEFLÜGELTEILSTÜCKEN

	D	FIN	SE
a)		Puolikas	Halva
b)		Neljännes	Kvart
c)		Takaneljännes	Bakdelspart
d)		Rinta	Bröst
e)		Koipi-reisi	Klubba
f)	Hühnerkeule mit Rückenstück	Koipi-reisi, jossa selkäosa	Kycklingklubba med del av ryggen
g)		Reisi	Lår
h)		Koipi	Ben
i)		Siipi	Vinge
j)		Siivet kiinni toisissaan	Sammanhängande vingar
k)	Filet	Rintafilé'	Bröstfilé
l)		Rintafilé' solisluiheen	Bröstfilé med nyckelben
m)		Magret, maigret	Magret, maigret

ANHANG II

ARTIKEL 9 — KÜHLVERFAHREN

	FIN	SE
1.	Ilmajäähdytys	Luftkylning
2.	Ilmasprayjäähdytys	Evaporativ kylning
3.	Vesijäähdytys	Vattenkylning

ANHANG III

ARTIKEL 10 ABSATZ 1 — HALTUNGSFORMEN		
	FIN	SE
a)	Ruokittu ... % ... Kauralla ruokittu hanhi	Utfodrad med ... % ... Havreutfodrad gås
b)	Laajaperäinen sisäkasvatus	Extensivt uppfödd inomhus
c)	Ulkoilumahdollisuus	Tillgång till utomhusvistelse
d)	Ulkoiluvapaus	Traditionell utomhusvistelse
e)	Vapaa kasvatus	Uppfödd i full frihet

VERORDNUNG (EG) Nr. 3240/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3879/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 betreffend die Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Code 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3191/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Entscheidung 90/637/EWG ⁽³⁾ die Erneuerung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand über die Produktion und die Vermarktung von Maniok sowie den Handel mit Maniok bis 1994 gebilligt. Da dieses Abkommen von keiner Partei vor Ablauf der einzuhaltenden Frist gekündigt wurde, gilt es ab 1. Januar 1995 als automatisch verlängert.

Das Prinzip dieser Verlängerung wird vorbehaltlich mehrerer Änderungen in das zum Abschluß der Uruguay-Runde geschlossene Abkommen übernommen. Der landwirtschaftliche Teil dieses Abkommens ist jedoch von der Gemeinschaft erst ab 1. Juli 1995 anwendbar.

Es empfiehlt sich, den Handel mit den betreffenden Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1995 nicht zu unterbrechen.

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3879/90 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/91 ⁽⁵⁾, sollte deshalb um das erste Halbjahr 1995 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3879/90 bleibt gültig für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1995 aus dem genannten Land nach der Europäischen Union ausgeführt werden.

(2) Die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1995 erteilten Ausfuhrlicenzen gelten nach dem Tag ihrer Erteilung 120 Tage lang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 115.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 5. 6. 1991, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3241/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

**zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94
im ersten Halbjahr 1995**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 ist ein Zollkontingent für 18 000 Tonnen hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Erzeugnisse der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 eröffnet worden. Hierfür sind die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Es wird in Betracht gezogen, ein solches Kontingent im Rahmen der sogenannten Mindestzugangsregelung unter besonderer Berücksichtigung der zum 1. Juli 1995 wirksam werdenden Ergebnisse der Uruguay-Runde auch in Zukunft anzuwenden. Im jetzigen Stadium sollte deshalb vorgesehen werden, daß dieses Kontingent erst zum 1. Juli 1995 und für eine dem verbleibenden Jahreszeitraum entsprechende Menge, d. h. für 50 % der für 1995 vorgesehenen Menge von 18 000 Tonnen eröffnet wird. Die restliche Menge müßte dann, nach Inkrafttreten der zur Umsetzung der genannten Ergebnisse erlassenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden. Die Beschränkung dieser Regelung auf das erste Halbjahr bringt eine Reduzierung der Importfrist mit sich ; daher sollte als Übergangsmaßnahme diese Frist um einen Monat verlängert werden.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden. Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EG) Nr. 1084/94⁽³⁾, werden alle Einfuhren in die Gemeinschaft von Produkten des Sektors Rindfleisch der Vorlage von Bescheinigungen unterworfen.

Damit die Einfuhr dieses Fleisches ordnungsgemäß abgewickelt wird, sollte die Erteilung von Einfuhrlicenzen von einer Prüfung insbesondere aller Angaben der Echtheitsbescheinigungen abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das erste Halbjahr 1995 wird die Hälfte des außergewöhnlichen, in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 774/94 vorgesehenen Zollkontingents von 9 000 Tonnen Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, wie folgt aufgeteilt :

a) 5 500 Tonnen Fleisch, gekühlt, entbeint, der KN-Codes 0201 30 und 0206 10 95, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“.

b) 1 000 Tonnen Fleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleisch-teilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“.

c) 2 500 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

„Teilstücke von Rindern, stammend von 20 bis 24 Monate alten Jungochsen (*novilhos*) oder Färsen (*novilhas*), mindestens im Zahnwechsel und mit maximal vier Dauer-Schneidezähnen. Das Fleisch stammt ausschließlich von Tieren, die auf der Weide aufgezogen wurden, ist gut ausgereift und entspricht den folgenden Normen der Klassifizierung der Rinderschlachtkörper :

Fleisch von Schlachtkörpern der Fleischigkeitsklassen B oder R, konvex bis gradlinig, und der Fettgewebeklassen 2 oder 3 ; diese Teilstücke tragen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (*special cuts*) oder sind mit dem Etikett ‚s.c.‘ (*special cuts*) gekennzeichnet, das ihre besondere Qualität ausweist ; sie sind in Kartons mit der Aufschrift ‚Fleisch hochwertiger Qualität‘ verpackt.“

Artikel 2

(1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfungen für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt davon ab, daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr eine gemäß dieser Verordnung und, analog, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 erteilte Einfuhrlizenz vorgelegt wird.

Die Bezugnahme auf die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verordnung wird durch Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung ersetzt.

(2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Der Vordruck ist etwa 210 × 297 mm groß. Das verwendete Papier wiegt mindestens 40 g/m².

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein.

Auf der Rückseite des Vordrucks muß die Definition aufgeführt werden, die Anwendung für Fleisch mit Ursprung im Ausfuhrland findet.

(4) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Abschriften tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der

Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Abschriften kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 4

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß :

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein ;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen ;
- c) sich verpflichten, der Kommission jeden Mittwoch alle für die Überprüfung der Angaben der Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Informationen mitzuteilen.

(2) Das Verzeichnis kann von der Kommission geändert werden, wenn eine Ausgabestelle nicht mehr anerkannt ist, wenn sie eine von ihr übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder wenn eine neue Ausgabestelle bestimmt ist.

Artikel 5

(1) Für das in Artikel 1 genannte Fleisch gilt folgendes :

- a) Der zuständigen Behörde werden bei der Beantragung der der Echtheitsbescheinigung entsprechenden ersten Einfuhrlizenz das Original dieser Bescheinigung sowie eine Abschrift davon vorgelegt.

Das Original der Echtheitsbescheinigung wird von der genannten Behörde aufbewahrt.

- b) Im Rahmen der angegebenen Gesamtmenge darf eine Echtheitsbescheinigung für mehrere Einfuhrlizenzen gleichzeitig erteilt werden. In diesem Fall nimmt die zuständige Behörde in der Echtheitsbescheinigung die entsprechenden Abbuchungen vor.

- c) Die zuständige Behörde erteilt eine Einfuhrlizenz erst, wenn sie davon überzeugt ist, daß alle Auskünfte der Echtheitsbescheinigung den diesbezüglichen Wochenmitteilungen der Kommission entsprechen. Die betreffende Lizenz wird unverzüglich erteilt.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Bestimmungen kann die zuständige Behörde im Ausnahmefall und auf ordentlich begründeten Antrag des Antragstellers eine Importlizenz auf der Grundlage der sich darauf beziehenden Echtheitsbescheinigung vor Erhalt der Informationen von der Kommission ausstellen. In diesem Fall beträgt die Sicherheit für die Einfuhrlizenz 30 ECU/100 kg Eigengewicht.

(3) Eine Echtheitsbescheinigung und Einfuhrlizenz gelten drei Monate, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet. Sie gelten jedoch höchstens bis zum 31. Juli 1995.

Artikel 6

Unbeschadet dieser Verordnung gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 2377/80 und (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽¹⁾.

Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird der dort genannte Betrag von „100 ECU“ durch „25 ECU“ ersetzt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 15. Tag jedes Monats, unterteilt nach Ursprungs-

land und dem jeweiligen KN-Code, über die auf den abgelaufenen Monat entfallenden Mengen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse,

- für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden,
- die zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

1. Ausführer (Name und Adresse)	2. Lizenz Nr.	ORIGINAL
---------------------------------	---------------	-----------------

4. Empfänger (Name und Adresse)	3. Ausstellende Behörde
---------------------------------	-------------------------

6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH AUTONOMES AUSSERORDENTLICHES ZOLL- KONTINGENT 1.1.1995 — 30.6.1995 Verordnung (EG) Nr. 3241/94
--------------------	---

7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)

10. Eigengewicht (in Buchstaben)

<p>11. BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE</p> <p>Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht.</p> <p style="text-align: center;">Ort : Datum :</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p>
--

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

DEFINITION

Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung
(anwendbare Definition)

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNG BEFUGT SIND**

— SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA Y PESCA :

für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :

für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— DEPARTAMENTO NACIONAL DE INSPECÇÃO DE PRODUTOS DE ORIGEM ANIMAL (DIPOA) :

für Fleisch mit Ursprung in Brasilien, das der in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3242/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

**zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3653/85
hinsichtlich der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen mit
Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1886/94⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates
vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten
Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3890/92 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates
vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte
Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und
Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3890/92, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3234/94 des Rates
vom 20. Dezember 1994 zur Aussetzung der auf Schaf-
und Ziegenfleischerzeugnisse anwendbaren Einfuhrab-
schöpfung⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89
werden die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden
Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt, der sich aus
Selbstbeschränkungsabkommen ergibt. Nach Artikel 7
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 der Kom-
mission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3581/93⁽⁸⁾, wird die für die Einfuhren im Rahmen von
Selbstbeschränkungsabkommen zu erhebende Abschöp-
fung auf 10 % des Zollwerts beschränkt.

Der Rat hat mit seiner Entscheidung⁽⁹⁾ im Namen der
Gemeinschaft die Verlängerung der Gültigkeitsdauer

derjenigen Anpassungen bis zum 30. Juni 1995 gebilligt,
die an den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
den nachstehenden Drittländern geschlossenen
Abkommen bezüglich des Handels mit Schaf- und
Ziegenfleischerzeugnissen vorgenommen wurden : Argen-
tinien, Australien, Bulgarien, Ungarn, Neuseeland, Polen,
Tschechische Republik, Slowakische Republik und
Uruguay. Diese Anpassungen beziehen sich auf Fälle, in
denen die zu erhebende Abschöpfung auf 0 % des Zoll-
werts beschränkt wurde.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 wird die zu
erhebende Abschöpfung nach Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission⁽¹⁰⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2779/93⁽¹¹⁾, bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit
Ursprung in anderen Drittländern als denen, mit denen
die Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen
geschlossen hat, auf 10 % des Zollwerts beschränkt.

Abweichend von den mit Island, Rumänien und der
Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen Selbst-
beschränkungsabkommen und abweichend von der
Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 wird nach Artikel 1 der
Verordnung (EG) Nr. 3234/94 die Erhebung der bei der
Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen der
KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204
geltenden Abschöpfung bis 31. Dezember 1994 ausge-
setzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen
der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und
0204 werden die Lizenzen bis zum 30. Juni 1995 abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
19/82 gegen Vorlage der von Argentinien, Australien,
Bulgarien, Ungarn, Island, Neuseeland, Polen, Rumänien,
der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik
und Uruguay ausgestellten Ausfuhrlicenzen mit einer der
folgenden Angaben erteilt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 21.

⁽⁹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 10.

- Exacción limitada a cero [aplicación del Reglamento (CE) n° 3242/94],
- Importafgift begrænset til nul (jf. forordning (EF) nr. 3242/94),
- Beschränkung der Abschöpfung auf Null (Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3242/94),
- Εισφορά περιορισμένη στο μηδέν [εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 3242/94],
- Levy limited to zero (application of Regulation (EC) No 3242/94),
- Prélèvement limité à zéro [application du règlement (CE) n° 3242/94],
- Prelievo limitato a zero [applicazione del regolamento (CE) n. 3242/94],
- Heffing beperkt tot nul (toepassing van Verordening (EG) nr. 3242/94),
- Direito nivelador limitado a zero [aplicação do Regulamento (CE) n° 3242/94],
- Inontimaksutta [Asetuksen (EY) n:o 3242/94 mukaisesti],
- Importavgiften begränsad till nul (tillämpning av förordning (EG) nr 3242/94).

Artikel 2

Für die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Slowenien werden die Lizenzen bis zum 30. Juni 1995 mit einer der folgenden Angaben in Feld 24 erteilt:

- Exacción limitada a cero [aplicación del Reglamento (CE) n° 3242/94],
- Importafgift begrænset til nul (jf. forordning (EF) nr. 3242/94),
- Beschränkung der Abschöpfung auf Null (Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3242/94),
- Εισφορά περιορισμένη στο μηδέν [εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 3242/94],
- Levy limited to zero (application of Regulation (EC) No 3242/94),
- Prélèvement limité à zéro [application du règlement (CE) n° 3242/94],
- Prelievo limitato a zero [applicazione del regolamento (CE) n. 3242/94],

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

- Heffing beperkt tot nul (toepassing van Verordening (EG) nr. 3242/94),
- Direito nivelador limitado a zero [aplicação do Regulamento (CE) n° 3242/94],
- Inontimaksutta [Asetuksen (EY) n:o 3242/94 mukaisesti],
- Importavgiften begränsad till nul (tillämpning av förordning (EG) nr 3242/94).

Artikel 3

Für die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 werden die Lizenzen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 bis zum 30. Juni 1995 mit einer der folgenden Angaben in Feld 24 erteilt:

- Exacción limitada a cero [aplicación del Reglamento (CE) n° 3242/94],
- Importafgift begrænset til nul (jf. forordning (EF) nr. 3242/94),
- Beschränkung der Abschöpfung auf Null (Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3242/94),
- Εισφορά περιορισμένη στο μηδέν [εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 3242/94],
- Levy limited to zero (application of Regulation (EC) No 3242/94),
- Prélèvement limité à zéro [application du règlement (CE) n° 3242/94],
- Prelievo limitato a zero [applicazione del regolamento (CE) n. 3242/94],
- Heffing beperkt tot nul (toepassing van Verordening (EG) nr. 3242/94),
- Direito nivelador limitado a zero [aplicação do Regulamento (CE) n° 3242/94],
- Inontimaksutta [Asetuksen (EY) n:o 3242/94 mukaisesti],
- Importavgiften begränsad till nul (tillämpning av förordning (EG) nr 3242/94).

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3243/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 3073/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3071/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 (1. Halbjahr 1995)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3073/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90 (1. Halbjahr 1995)⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 3073/94 sind Kontingente für Rindfleisch hochwertiger Qualität sowie für Büffelfleisch eröffnet worden. Es ist erforderlich, hierfür die Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94⁽⁴⁾, werden alle Einfuhren in die Gemeinschaft von Produkten des Sektors Rindfleisch der Vorlage von Bescheinigungen unterworfen. Für Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung von Rindfleisch aus Drittländern, die keine Verträge über Selbstbeschränkung unterzeichnet haben, müssen diese Bescheinigungen die im Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 vorgesehenen Vermerke enthalten.

Damit die Einfuhr dieses Fleisches ordnungsgemäß abgewickelt wird, sollte die Erteilung von Einfuhrlizenzen

gegebenenfalls von einer Prüfung insbesondere aller Angaben der Echtheitsbescheinigungen abhängig gemacht werden.

Die Beschränkung dieser Regelung auf das erste Halbjahr bringt eine Reduzierung der Importfrist mit sich ; daher sollte als Übergangsmaßnahme diese Frist um einen Monat verlängert werden.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Zollkontingent für Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3071/94 wird wie folgt aufgeteilt :

a) 8 500 Tonnen Fleisch, gekühlt, entbeint, der KN-Codes 0201 30 und 0206 10 95, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“ ;

b) 2 500 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201 20 90, 0201 30, 0202 20 90, 0202 30, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 lbs) nicht überschreiten dürfen, gedrunken aussehend, mit Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als ‚high-quality beef EC‘ ausgewiesen sein“ ;

c) 1 150 Tonnen Fleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleisch-teilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“;

- d) 5 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Das Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ gemäß diesen Normen des ‚UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE‘ (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung. Das nach den Normen des kanadischen Landwirtschaftsministeriums in A 2, A 3 und A 4 eingestufte Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung.“

- (2) Das Zollkontingent an gefrorenem Büffelfleisch gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3073/94 wird gemäß dieser Verordnung geregelt.

Artikel 2

- (1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfungen für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt davon ab, daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr folgendes vorgelegt wird:

- für Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) eine Echtheitsbescheinigung und Einfuhrlizenz gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80;
- für Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) und Artikel 1 Absatz 2 eine gemäß dieser Verordnung und, analog, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 erteilte Einfuhrlizenz.

Die Bezugnahme auf die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verordnung wird durch Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung ersetzt.

- (2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Der Vordruck ist etwa 210 × 297 mm groß. Das verwendete Papier wiegt mindestens 40 g/m².

- (3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhr-

landes gedruckt und ausgefüllt sein. Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die Anwendung für Fleisch mit Ursprung im Ausfuhrland findet.

- (4) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Abschriften tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

- (5) Original und Durchschriften einer Echtheitsbescheinigung müssen mit der Schreibmaschine oder handschriftlich in schwarzer Tinte ausgefüllt sein.

Artikel 3

- (1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

- (2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt. Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Abschriften kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 4

- (1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß:

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen;
- c) sich verpflichten, der Kommission jeden Mittwoch alle für die Überprüfung der Angaben der Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Informationen mitzuteilen.

- (2) Das Verzeichnis kann von der Kommission geändert werden, wenn eine Ausgabestelle nicht mehr anerkannt ist, wenn sie eine von ihr übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder wenn eine neue Ausgabestelle bestimmt ist.

Artikel 5

- (1) Für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sowie das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Fleisch gilt folgendes:

- a) Der zuständigen Behörde werden bei der Beantragung der Echtheitsbescheinigung entsprechenden ersten Einfuhrlizenz das Original dieser Bescheinigung sowie eine Abschrift davon vorgelegt.

Das Original der Echtheitsbescheinigung wird von der genannten Behörde aufbewahrt.

- b) Im Rahmen der angegebenen Gesamtmenge darf eine Echtheitsbescheinigung für mehrere Einfuhrlizenzen gleichzeitig erteilt werden. In diesem Fall nimmt die zuständige Behörde in der Echtheitsbescheinigung die entsprechenden Abbuchungen vor.
- c) Die zuständige Behörde erteilt eine Einfuhrlizenz erst, wenn sie davon überzeugt ist, daß alle Auskünfte der Echtheitsbescheinigung den diesbezüglichen Wochenmitteilungen der Kommission entsprechen. Die betreffende Lizenz wird unverzüglich erteilt.
- (2) Abweichend von den in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Bestimmungen kann die zuständige Behörde im Ausnahmefall und auf ordentlich begründeten Antrag des Antragstellers eine Importlizenz auf der Grundlage der sich darauf beziehenden Echtheitsbescheinigung vor Erhalt der Informationen der Kommission ausstellen. In diesem Fall beträgt die Sicherheit für die Einfuhrlizenz 30 ECU/100 kg Eigengewicht.
- (3) Eine Echtheitsbescheinigung und Einfuhrlizenz gelten drei Monate, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet. Sie gelten jedoch höchstens bis zum 31. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

Artikel 6

Unbeschadet dieser Verordnung gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 2377/88 und 3719/88 der Kommission⁽¹⁾.

Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird der dort genannte Betrag von 100 ECU durch 25 ECU ersetzt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 15. Tag jedes Monats, unterteilt nach Ursprungsland und dem jeweiligen KN-Code, über die auf den abgelaufenen Monat entfallenden Mengen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse,

- für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden,
- die zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

1. Ausführer (Name und Adresse)	2. Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4. Empfänger (Name und Adresse)	3. Ausstellende Behörde		
6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Verordnung (EG) Nr. 3243/94		
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)	
10. Eigengewicht (in Buchstaben)			
<p>11. BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE</p> <p>Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht</p> <p>a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (!)</p> <p>b) für Büffelfleisch (!)</p> <p style="text-align: center;">Ort : Datum :</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p>			

(!) Nichtzutreffendes streichen.

DEFINITION

Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung
(anwendbare Definition)

Büffel Fleisch mit Ursprung in Australien

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

— SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA Y PESCA :

für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION :

für Fleisch mit Ursprung in Australien,

a) das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

b) in Artikel 1 Absatz 2 genannt ;

— INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :

für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— FOOD SAFETY AND INSPECTION SERVICE (FSIS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA) :

für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— FOOD PRODUCTION AND INSPECTION BRANCH — AGRICULTURE CANADA / DIRECTION GÉNÉRALE, PRODUCTION ET INSPECTION DES ALIMENTS — AGRICULTURE CANADA :

für Fleisch mit Ursprung in Kanada, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3244/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3108/94 über die aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen ErzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 149 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3108/94 der
Kommission vom 19. Dezember 1994 über die aufgrund
des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zu
treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3108/94
sind die Erzeugnisse aufgelistet, für welche die Bestim-
mungen über die in den neuen Mitgliedstaaten vorhan-
denen Überschußbestände gelten. Nach der Kommission
vorliegenden Informationen drohen gewisse Verkehrsver-
lagerungen und Marktstörungen auch im Fall der Pilze,
auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Ratesvom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von
Zuchtpilzkonserven der Art *Agaricus* spp. der KN-Codes
0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92⁽⁴⁾,
Anwendung findet. Unter diesen Umständen empfiehlt es
sich, das genannte Erzeugnis in die in dem genannten
Artikel 4 aufgelisteten Erzeugnisse einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3108/94
werden am Ende der drei Gedankenstriche jeweils die
nachstehenden KN-Codes angefügt: „0711 90 40,
2003 10 20, 2003 10 30“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrags über den Beitritt Norwegens, Österreichs,
Finnlands und Schwedens und zum Zeitpunkt seines
Inkrafttretens in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 42.⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3245/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen,
Österreich, Finnland und Schweden⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 169 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Institutionen der Europäischen Gemeinschaften vor dem
Beitritt die in Artikel 169 der Akte genannten
Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen müssen ab dem
Inkrafttreten des genannten Vertrags und vorbehaltlich
seines Inkrafttretens gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission
vom 26. Mai 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu

dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzen-
futter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates⁽²⁾
wird ab dem Beitritt von Schweden gegenstandslos. Sie
sollte deshalb aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab dem Inkrafttreten des Vertrags
über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland
und Schweden vorbehaltlich seines Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3246/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 611/77 zur Bestimmung der besonderen Abschöpfung für Lebendrinder und Rindfleisch mit Ausnahme von Gefrierfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der besonderen Abschöpfung für Lebendrinder und Rindfleisch mit Ausnahme von Gefrierfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1049/92⁽⁴⁾, wurde die Berechnung der auf Schweden und die Schweiz anwendbaren Abschöpfungen geregelt. Wegen seines Beitritts zur Europäischen Union sollte diese Verordnung nicht mehr auf Schweden anwendbar sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird das Wort „Schweden“ gestrichen.
2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

„(2) Dieser Durchschnitt entspricht dem gewogenen Durchschnitt der in der Schweiz gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für ausgewachsene Rinder festgestellten Notierungen.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Sollte die Schweiz insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen treffen, die sich auf die festgestellten Marktnotierungen auswirken, kann die Kommission die auf den Märkten zuletzt festgestellten Notierungen berücksichtigen.“

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 611/77 werden durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Berechnung der ab dem Tag nach diesem Datum gültigen Abschöpfungen.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 7.

ANHANG

1. Repräsentativer Markt (Notierungszentrum) : Bern.

2. Kategorien, Qualitäten und Koeffizienten :

Kategorien und Qualitäten	Wiegungskoeffizienten
Färsen und Ochsen A	18,8
Färsen und Ochsen B	9,9
Färsen und Ochsen C	2,6
Färsen und Ochsen D	1,7
Kühe A	4,7
Kühe B	3,1
Kühe C	14,6
Kühe D	14,0
Kühe E	15,6
Stiere A 1	7,5
Stiere A 2	2,4
Stiere B 1	2,0
Stiere B 2	1,2
Stiere C	1,0
Stiere D	0,5
Stiere E	0,4

VERORDNUNG (EG) Nr. 3247/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen,
Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf
Artikel 150 Absatz 3 und Artikel 169 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1884/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1738/94 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der allge-
meinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für
Rindfleisch erlassen. Infolge des Beitritts von Österreich,
Finnland und Schweden müssen die Anhänge III und
VIII angepaßt werden, welche die interventionsfähigen
Erzeugnisse bzw. die Anschriften der Interventionsstellen
betreffen.Bezüglich Finnland und Schweden sollte die Berücksich-
tigung der den Qualitäten 02 und 03 in der Kategorie A
zugeordneten Erzeugnisse innerhalb von 5 Jahren schritt-
weise entfallen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird der nachstehende Unter-
absatz angefügt :
„Bezüglich Finnland und Schweden entfällt die
Berücksichtigung dieser Qualitäten innerhalb von fünf
Kalenderjahren gemäß der Tabelle in Anhang IVa.“
2. Anhang III wird durch Anhang I zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.
3. Nach dem Anhang IV wird der in Anhang II zur
vorliegenden Verordnung enthaltene Anhang IVa
angefügt.
4. Anhang VIII wird durch Anhang III zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrags über den Beitritt Norwegens, Österreichs,
Finnlands und Schwedens und zum Zeitpunkt seines
Inkrafttretens in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 14.

ANHANG I

„ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III
— ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III

Productos elegibles para la intervención
Produkterne, der er kvalificeret til intervention

Interventionsfähige Erzeugnisse

Προϊόντα επιλέξιμα για την παρέμβαση

Products eligible for intervention

Produits éligibles à l'intervention

Prodotti ammissibili all'intervento

Produkten die in aanmerking komen voor interventie

Produtos elegíveis para a intervenção

BELGIQUE/BELGIË

Carcasses, demi-carcasses :

Hele dieren, halve dieren :

- Catégorie A classe U2 /
Categorie A, klasse U 2
- Catégorie A classe U3 /
Categorie A, klasse U 3
- Catégorie A classe R2 /
Categorie A, klasse R 2
- Catégorie A classe R3 /
Categorie A, klasse R 3

DANMARK

Hele og halve kroppe :

- Kategori A, klasse R2
- Kategori A, klasse R3
- Kategori A, klasse O2
- Kategori A, klasse O3
- Kategori C, klasse R3
- Kategori C, klasse O3

DEUTSCHLAND

Ganze oder halbe Tierkörper :

- Kategorie A, Klasse U2
- Kategorie A, Klasse U3
- Kategorie A, Klasse R2
- Kategorie A, Klasse R3
- Kategorie C, Klasse R3
- Kategorie C, Klasse R4
- Kategorie C, Klasse O3

ΕΛΛΑΔΑ

Ολόκληρα ή μισά σφάγια

- Κατηγορία Α, κλάση R2
- Κατηγορία Α, κλάση R3

ESPAÑA

Canales o semicanales :

- Categoría A, clase U2
- Categoría A, clase U3
- Categoría A, clase R2
- Categoría A, clase R3

FRANCE

Carcasses, demi-carcasses :

- Catégorie A classe U2
- Catégorie A classe U3
- Catégorie A classe R2
- Catégorie A classe R3
- Catégorie C classe U2
- Catégorie C classe U3
- Catégorie C classe U4
- Catégorie C classe R3
- Catégorie C classe R4
- Catégorie C classe O3

IRELAND

Carcases, half-carcases :

- Category C class U3
- Category C class U4
- Category C class R3
- Category C class R4
- Category C class O3

ITALIA

Carcasse e mezzene :

- Categoria A classe U2
- Categoria A classe U3
- Categoria A classe R2
- Categoria A classe R3

LUXEMBOURG

Carcasses, demi-carcasses :

- Catégorie A classe R2
- Catégorie C classe R3
- Catégorie C classe O3

NEDERLAND

Hele dieren, halve dieren :

- Kategorie A, klasse R 2
- Kategorie A, klasse R 3

ÖSTERREICH

Ganze oder halbe Tierkörper:

- Kategorie A, Klasse U2
- Kategorie A, Klasse U3
- Kategorie A, Klasse R2
- Kategorie A, Klasse R3

PORTUGAL

Carcças ou meias-carcças:

- Categoria A, classe U2
- Categoria A, classe U3
- Categoria A, classe R2
- Categoria A, classe R3

FINLAND

Carcases, half-carcases:

- Category A, class R2
- Category A, class R3
- Category A, class O2
- Category A, class O3

SWEDEN

Carcases, half-carcases:

- Category A, class R2
- Category A, class R3
- Category A, class O2
- Category A, class O3

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

Carcases, half-carcases:

- Category C, class R3
- Category C, class R4

B. Northern Ireland

- Category C, class U3
- Category C, class U4
- Category C, class R3
- Category C, class R4*

ANHANG II

„ANHANG IVa

Die in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz interventionsfähigen Höchstmengen der Qualitäten 02 und 03 in der Qualität A

(in Tonnen)

Jahr	Finnland	Schweden
1995	13 280	7 450
1996	10 620	5 960
1997	7 970	4 470
1998	5 310	2 980
1999	2 660	1 490.*

ANHANG III

ANEXO VIII — BILAG VIII — ANHANG VIII — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ VIII — ANNEX VIII —
ANNEXE VIII — ALLEGATO VIII — BIJLAGE VIII — ANEXO VIII

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção

Belgique/Belgie :

Bureau d'intervention et de restitution belge
Rue de Trèves 82
B-1040 Bruxelles
Belgisch Interventie-en Restitutiebureau
Trierstraat 82
B-1040 Brussel
Tel. (32/2) 287 24 11 ; telex 24076 OBEA BRU B / 65567 OBEA BRU B ; telefax (32/2) 230 25 33.

Bundesrepublik Deutschland :

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Abteilung 31
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel. (069) 1564-772/773 ; Telex 411727 ; Telefax (069) 1564-790/791.

Danmark :

EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-480 København V
tlf. 33 92 70 00 ; telex 15137 DK ; fax 33 92 69 48, 33 92 69 23.

Ελλάδα :

Κτηνοτροφική
Σταδίου 33
GR-Αθήνα 10559
Τηλ. 321 23 59, τэлеξ 221683.

España :

SENPA (Servicio Nacional de Productos Agrarios)
Calle Beneficencia 8
E-28005 Madrid
Tel. (91) 347 65 00, 347 63 10 ; télex SENPA 23427 E, SENPA 41818 E ; telefax (91)521 98 32, 522 43 87.

France :

OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. (331) 45 38 84 00 ; télex 205476 ; télécopieur (331) 45 38 36 77.

Ireland :

Department of Agriculture, Food and Forestry
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11 ext. 2278 ; telex 93292 AGRIEI ; telefax (01) 661 62 63.

Italia :

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
via Palestro, 81,
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91 ; telex 61 30 03

Luxembourg :

Service d'économie rurale, section « cheptel et viande »
113-115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Tél. (352) 478/443 ; télex 2537.

Nederland :

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
Voedselvoorzieningsin- en-verkoopbureau (VIB)
Burg. Kessenplein 3
Postbus 960
NL-6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 23 83 83 ; telex 56396 ; telefax (045) 22 27 35.

Österreich :

AMA-Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel. 0222/33 151-220 ; telefax 0222/33 151-297.

Portugal :

INGA — Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola
Rua Camilo Castelo Branco, n.º 45 - 2.º
P-1000 Lisboa
Tel. 355 88 12/7 ; telex 66207/8/9/10 ; telefax 53 32 51.

Finland :

Ministry of Agriculture and Forestry
Department of Agricultural Policy
Mariankatu 23, PO Box 232
FIN-00171 Helsinki
Tél. (358) 016 01 ; telefax (358) 0160 2442.

Sweden :

Jordbruksverket-Swedish Board of Agriculture
Livestock Products Market
S-55182 Jönköping
Tel. (46) 36 15 50 00 ; telex 70991 SJV-S ; fax (46) 36 19 05 46.

United Kingdom :

Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
UK-Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26 ; telex 84 83 02.

ENTSCHEIDUNG Nr. 3248/94/EGKS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1994

zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit für die Waren des EGKS-Vertrags zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Armeniens, Aserbaidshans, Weißrußlands, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistans, Lettlands, Litauens, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit dem 3. Oktober 1990, dem Tag der Herstellung der deutschen Einheit, gilt der auf die Waren des EGKS-Vertrags anwendbare Gemeinsame Zolltarif automatisch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hatte mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien zahlreiche Abkommen geschlossen, in denen zollfreie Höchstmengen oder Höchstwerte für einen jährlichen Austausch spezifischer Waren festgelegt sind. Ferner hatte sie mit der Tschechoslowakei, Polen und der UdSSR langfristige Kooperations- und Investitionsverträge geschlossen, die für mehrere Jahre zwischen beiden Seiten zollfreie Warenlieferungen vorsehen.

Die erstgenannten Abkommen wurden nach dem 31. Dezember 1990 nicht verlängert, die an zweiter Stelle genannten Abkommen werden von der Gemeinschaft, Deutschland oder privaten Unternehmen neu ausgehandelt, die Neuaushandlung wird jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Die in diesen Abkommen genannten Höchstmengen bzw. Höchstwerte stellen keine rechtlich bindenden Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien dar. Deren Nichtausschöpfung kann somit keinen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung durch die Gemeinschaft für Kohle und Stahl begründen.

Daher ist es notwendig, während einer Übergangszeit die Auswirkungen der deutschen Einigung auf die beiden Arten von Abkommen abzumildern, da sich andernfalls für die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie in Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, Armenien, Aserbaidshans, Weißrußland, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Moldau, Usbekistan, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ansässigen Unternehmen schwerwiegende Folgen ergeben

könnten. Hierdurch könnte die wirtschaftliche Stabilität dieser Länder beeinträchtigt werden.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Zölle für unter den EGKS-Vertrag fallende Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, Armenien, Aserbaidshans, Weißrußland, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Moldau, Usbekistan, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die unter die genannten Abkommen zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und diesen Ländern fallen, im Rahmen der darin vereinbarten Höchstmengen oder -werte vorübergehend auszusetzen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Herstellung der deutschen Einheit empfiehlt es sich, die vorgenannte Aussetzung der Zölle bei den betreffenden Waren auf diejenigen zu beschränken, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den freien Verkehr überführt werden.

Es müssen Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs der Waren, für die die Zollausssetzung gewährt wird, getroffen werden.

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Maßnahmen und aufgrund der Tatsache, daß sich einige der Folgen nicht absehen lassen, empfiehlt es sich, den Übergangscharakter dieser Maßnahmen zu unterstreichen und sie ein letztes Mal für ein Jahr bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern.

Ähnliche Übergangsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 1992 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3568/90 des Rates⁽¹⁾ und mit der Entscheidung Nr. 3788/90/EGKS der Kommission⁽²⁾, verlängert bis zum 31. Dezember 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1343/93 des Rates⁽³⁾ und die Entscheidung Nr. 1535/93/EGKS der Kommission⁽⁴⁾, eingeführt worden. Diese Maßnahmen sind für das Jahr 1994 ersetzt worden mit der Verordnung (EG) Nr. 665/94 des Rates⁽⁵⁾ und der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS der Kommission⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 2. 6. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 37.

Es empfiehlt sich, besondere Maßnahmen sowie ein Verfahren für deren Anwendung zu erlassen für den Fall, daß die vorübergehende Aussetzung der Zölle einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich schädigt oder zu schädigen droht.

Diese Entscheidung beinhaltet eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde der EGKS über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft.

Diese Entscheidung berührt nicht die in Artikel 71 des Vertrags enthaltenen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Handelspolitik.

Diese Maßnahmen dürfen allein den Zolltarif betreffen und in keinem Fall die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik beeinträchtigen.

Der Beratende Ausschuß wurde angehört, und der Rat hat einstimmig seine Zustimmung erteilt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS wird das Jahr 1994 durch das Jahr 1995 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist mit Wirkung vom 1. Januar 1995 anwendbar.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 3249/94 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1994

mit dem im ersten Vierteljahr 1995 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien geschlossenen Interimsabkommen einführbaren KäsemengenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien
geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 3109/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juli 1994 wurden für die Einfuhr der betreffenden
Erzeugnisse geringere Mengen beantragt als gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1812/94 der Kommission⁽³⁾
hinsichtlich des Umfangs, in dem Lizenzanträgen stattge-geben wird, genehmigt werden konnten. Da infolge der
Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zusätzliche
Mengen zur Verfügung stehen, sollten die im Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. März 1995 einführbaren Mengen je
Erzeugnis festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 gemäß
der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 einführbaren Mengen
sind im Anhang angegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 45.⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 59.

ANHANG

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 einführbare Gesamtmengen

(in Tonnen)

Land	KN-Code und Erzeugnis	Einführbare Menge
Rumänien	ex 0406 90 29 ⁽¹⁾ ex 0406 90 86 ⁽¹⁾ ex 0406 90 87 ⁽¹⁾ ex 0406 90 88 ⁽¹⁾	666,650
Bulgarien	ex 0406 90 ⁽²⁾ ex 0406 90 ⁽³⁾	990,150

⁽¹⁾ Aus Kuhmilch hergestellt.⁽²⁾ Gesalzener Weißkäse aus Kuhmilch.⁽³⁾ Kashkaval Vitosha aus Kuhmilch.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3250/94 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gesteigungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾ nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse, Mais und Magermilchpulver erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 festgesetzt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungsprodukten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁵⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁶⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechslern zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft⁽⁷⁾ zu berücksichtigen.

Außerdem muß die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Bulgarien andererseits⁽⁸⁾, berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2221/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁴⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 43.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 239 vom 14. 9. 1994, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen ⁽¹⁾	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	14,03	24,91
2309 10 13	574,88	585,76
2309 10 31	43,85	54,73
2309 10 33	604,70	615,58
2309 10 51	87,69	98,57
2309 10 53	648,54	659,42
2309 90 31	14,03	24,91 ⁽²⁾
2309 90 33	574,88	585,76
2309 90 41	43,85	54,73 ⁽²⁾
2309 90 43	604,70	615,58
2309 90 51	87,69	98,57
2309 90 53	648,54	659,42

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16) und aus der Verordnung (EG) Nr. 623/94 (ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1994, S. 7) ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3251/94 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2807/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/94⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2767/90⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 150 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Österreich, Schweden und Finnland werden zum 1. Januar 1995 Mitglied der Europäischen Union. Die für die Ausfuhr von Käse nach diesen Ländern vorgesehenen Erstattungen sollten deshalb aufgehoben werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁸⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat

zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000		5,18	0402 21 91 500		118,10
0401 10 90 000		5,18	0402 21 91 600		128,54
0401 20 11 100		5,18	0402 21 91 700		134,75
0401 20 11 500		8,00	0402 21 91 900		141,68
0401 20 19 100		9,18	0402 21 99 100		105,31
0401 20 19 500		8,00	0402 21 99 200		106,08
0401 20 91 100		10,65	0402 21 99 300		107,46
0401 20 91 500		12,41	0402 21 99 400		115,39
0401 20 99 100		10,65	0402 21 99 500		118,10
0401 20 99 500		12,41	0402 21 99 600		128,54
0401 30 11 100		15,94	0402 21 99 700		134,75
0401 30 11 400		24,58	0402 21 99 900		141,68
0401 30 11 700		36,93	0402 29 15 200		0,6000
0401 30 19 100		15,94	0402 29 15 300		0,9158
0401 30 19 400		24,58	0402 29 15 500		0,9682
0401 30 19 700		36,93	0402 29 15 900		1,0450
0401 30 31 100		43,98	0402 29 19 200		0,6000
0401 30 31 400		68,67	0402 29 19 300		0,9158
0401 30 31 700		75,72	0402 29 19 500		0,9682
0401 30 39 100		43,98	0402 29 19 900		1,0450
0401 30 39 400		68,67	0402 29 91 100		1,0531
0401 30 39 700		75,72	0402 29 91 500		1,1539
0401 30 91 100		86,30	0402 29 99 100		1,0531
0401 30 91 400		126,85	0402 29 99 500		1,1539
0401 30 91 700		148,02	0402 91 11 110		5,18
0401 30 99 100		86,30	0402 91 11 120		10,65
0401 30 99 400		126,85	0402 91 11 310		18,15
0401 30 99 700		148,02	0402 91 11 350		22,42
0402 10 11 000		60,00	0402 91 11 370		27,47
0402 10 19 000		60,00	0402 91 19 110		5,18
0402 10 91 000		0,6000	0402 91 19 120		10,65
0402 10 99 000		0,6000	0402 91 19 310		18,15
0402 21 11 200		60,00	0402 91 19 350		22,42
0402 21 11 300		91,58	0402 91 19 370		27,47
0402 21 11 500		96,82	0402 91 31 100		21,05
0402 21 11 900		104,50	0402 91 31 300		32,47
0402 21 17 000		60,00	0402 91 39 100		21,05
0402 21 19 300		91,58	0402 91 39 300		32,47
0402 21 19 500		96,82	0402 91 51 000		24,58
0402 21 19 900		104,50	0402 91 59 000		24,58
0402 21 91 100		105,31	0402 91 91 000		86,30
0402 21 91 200		106,08	0402 91 99 000		86,30
0402 21 91 300		107,46	0402 99 11 110		0,0518
0402 21 91 400		115,39	0402 99 11 130		0,1065

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 11 150		0,1769	0403 90 61 100		0,0518
0402 99 11 310		20,94	0403 90 61 300		0,0800
0402 99 11 330		25,30	0403 90 63 000		0,1065
0402 99 11 350		33,90	0403 90 69 000		0,1594
0402 99 19 110		0,0518	0404 90 11 100		60,00
0402 99 19 130		0,1065	0404 90 11 910		5,18
0402 99 19 150		0,1769	0404 90 11 950		18,15
0402 99 19 310		20,94	0404 90 13 120		60,00
0402 99 19 330		25,30	0404 90 13 130		91,58
0402 99 19 350		33,90	0404 90 13 140		96,82
0402 99 31 110		0,2282	0404 90 13 150		104,50
0402 99 31 150		35,31	0404 90 13 911		5,18
0402 99 31 300		0,4398	0404 90 13 913		10,65
0402 99 31 500		0,7572	0404 90 13 915		15,94
0402 99 39 110		0,2282	0404 90 13 917		24,58
0402 99 39 150		35,31	0404 90 13 919		36,93
0402 99 39 300		0,4398	0404 90 13 931		18,15
0402 99 39 500		0,7572	0404 90 13 933		22,42
0402 99 91 000		0,8630	0404 90 13 935		27,47
0402 99 99 000		0,8630	0404 90 13 937		32,47
0403 10 22 100		5,18	0404 90 13 939		33,95
0403 10 22 300		8,00	0404 90 19 110		105,31
0403 10 24 000		10,65	0404 90 19 115		106,08
0403 10 26 000		15,94	0404 90 19 120		107,46
0403 10 32 100		0,0518	0404 90 19 130		115,39
0403 10 32 300		0,0800	0404 90 19 135		118,10
0403 10 34 000		0,1065	0404 90 19 150		128,54
0403 10 36 000		0,1594	0404 90 19 160		134,75
0403 90 11 000		60,00	0404 90 19 180		141,68
0403 90 13 200		60,00	0404 90 31 100		60,00
0403 90 13 300		91,58	0404 90 31 910		5,18
0403 90 13 500		96,82	0404 90 31 950		18,15
0403 90 13 900		104,50	0404 90 33 120		60,00
0403 90 19 000		105,31	0404 90 33 130		91,58
0403 90 31 000		0,6000	0404 90 33 140		96,82
0403 90 33 200		0,6000	0404 90 33 150		104,50
0403 90 33 300		0,9158	0404 90 33 911		5,18
0403 90 33 500		0,9682	0404 90 33 913		10,65
0403 90 33 900		1,0450	0404 90 33 915		15,94
0403 90 39 000		1,0531	0404 90 33 917		24,58
0403 90 51 100		5,18	0404 90 33 919		36,93
0403 90 51 300		8,00	0404 90 33 931		18,15
0403 90 53 000		10,65	0404 90 33 933		22,42
0403 90 59 110		15,94	0404 90 33 935		27,47
0403 90 59 140		24,58	0404 90 33 937		32,47
0403 90 59 170		36,93	0404 90 33 939		33,95
0403 90 59 310		43,98	0404 90 39 110		105,31
0403 90 59 340		68,67	0404 90 39 115		106,08
0403 90 59 370		75,72	0404 90 39 120		107,46
0403 90 59 510		86,30	0404 90 39 130		115,39
0403 90 59 540		126,85			
0403 90 59 570		148,02			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 39 150		118,10	0405 00 19 500		156,10
0404 90 51 100		0,6000	0405 00 19 700		160,00
0404 90 51 910		0,0518	0405 00 90 100		160,00
0404 90 51 950		20,94	0405 00 90 900		206,00
0404 90 53 110		0,6000	0406 10 20 100		—
0404 90 53 130		0,9158	0406 10 20 230	028	—
0404 90 53 150		0,9682		400	31,80
0404 90 53 170		1,0450		404	—
0404 90 53 911		0,0518		...	39,07
0404 90 53 913		0,1065		028	—
0404 90 53 915		0,1594	0406 10 20 290	400	31,80
0404 90 53 917		0,2458		404	—
0404 90 53 919		0,3693		...	39,07
0404 90 53 931		20,94		028	11,00
0404 90 53 933		25,30	0406 10 20 610	037	—
0404 90 53 935		33,90		039	—
0404 90 53 937		35,31		400	71,05
0404 90 59 130		1,0531		404	—
0404 90 59 150		1,1539		...	72,89
0404 90 59 930		0,5279		028	16,29
0404 90 59 950		0,7572	0406 10 20 620	037	—
0404 90 59 990		0,8630		039	—
0404 90 91 100		0,6000		400	78,34
0404 90 91 910		0,0518		404	—
0404 90 91 950		20,94		...	79,92
0404 90 93 110		0,6000		028	19,55
0404 90 93 130		0,9158	0406 10 20 630	037	—
0404 90 93 150		0,9682		039	—
0404 90 93 170		1,0450		400	89,03
0404 90 93 911		0,0518		404	—
0404 90 93 913		0,1065		...	90,24
0404 90 93 915		0,1594		028	—
0404 90 93 917		0,2458	0406 10 20 640	037	—
0404 90 93 919		0,3693		039	—
0404 90 93 931		20,94		400	105,89
0404 90 93 933		25,30		404	—
0404 90 93 935		33,90		...	105,89
0404 90 93 937		35,31	0406 10 20 650	028	22,40
0404 90 99 130		1,0531		037	—
0404 90 99 150		1,1539		039	—
0404 90 99 930		0,5279		400	52,94
0404 90 99 950		0,7572		404	—
0404 90 99 990		0,8630		...	110,24
0405 00 11 200		120,98			
0405 00 11 300		152,20			
0405 00 11 500		156,10			
0405 00 11 700		160,00			
0405 00 19 200		120,98			
0405 00 19 300		152,20			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 660		—	0406 30 10 200	028	—
0406 10 20 810	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	35,44
	400	17,16		404	—
	404	—		***	39,65
	***	17,16	0406 30 10 250	028	—
0406 10 20 830	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	35,44
	400	29,30		404	—
	404	—		***	39,65
	***	29,30	0406 30 10 300	028	—
0406 10 20 850	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	52,04
	400	35,53		404	—
	404	—		***	58,18
	***	35,53	0406 30 10 350	028	—
0406 10 20 870		—		037	—
0406 10 20 900		—		039	—
0406 20 90 100		—		400	35,44
0406 20 90 913	028	—		404	—
	400	69,19		***	39,65
	404	—	0406 30 10 400	028	—
	***	69,19		037	—
0406 20 90 915	028	—		039	—
	400	92,25		400	52,04
	404	—		404	—
	***	92,25		***	58,18
0406 20 90 917	028	—	0406 30 10 450	028	—
	400	98,00		037	—
	404	—		039	—
	***	98,00		400	75,77
0406 20 90 919	028	—		404	—
	400	109,54		***	84,66
	404	—	0406 30 10 500		—
	***	109,54	0406 30 10 550	028	—
0406 20 90 990		—		037	—
0406 30 10 100		—		039	—
0406 30 10 150	028	—		400	35,44
	037	—		404	16,29
	039	—		***	39,65
	400	16,32	0406 30 10 600	028	—
	404	—		037	—
	***	18,60		039	—
				400	52,04
				404	22,81
				***	58,18

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 650	028	—	0406 30 31 730	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	75,77		400	52,04
	404	—		404	—
	***	84,66		***	58,18
0406 30 10 700	028	—	0406 30 31 910	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	75,77		400	35,44
	404	—		404	—
	***	84,66		***	39,65
0406 30 10 750	028	—	0406 30 31 930	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	92,48		400	52,04
	404	—		404	—
	***	103,34		***	58,18
0406 30 10 800	028	—	0406 30 31 950	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	92,48		400	75,77
	404	—		404	—
	***	103,34		***	84,66
0406 30 31 100	028	—	0406 30 39 100	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	92,48		400	35,44
	404	—		404	16,29
	***	103,34		***	39,65
0406 30 31 300	028	—	0406 30 39 300	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	16,32		400	35,44
	404	—		404	16,29
	***	18,60		***	39,65
0406 30 31 500	028	—	0406 30 39 500	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	35,44		400	52,04
	404	—		404	22,81
	***	39,65		***	58,18
0406 30 31 710	028	—	0406 30 39 700	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	35,44		400	75,77
	404	—		404	—
	***	39,65		***	84,66
0406 30 31 910	028	—	0406 30 39 930	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	35,44		400	75,77
	404	—		404	—
	***	39,65		***	84,66

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 39 950	028	—	0406 90 06 900		—
	037	—	0406 90 07 000	028	—
	039	—		037	—
	400	92,48		039	—
	404	—		400	105,89
	***	103,34		404	—
0406 30 90 000	028	—		***	129,78
	037	—	0406 90 08 100	028	—
	039	—		037	—
	400	92,48		039	—
	404	—		400	105,89
	***	103,34		404	—
0406 40 50 000	028	—		***	129,78
	400	97,75	0406 90 08 900		—
	404	—	0406 90 09 100	028	—
	***	103,04		037	—
0406 40 90 000	028	—		039	—
	400	97,75		400	105,89
	404	—		404	—
	***	103,04		***	129,78
0406 90 02 100	028	—	0406 90 09 900		—
	037	—	0406 90 12 000	028	—
	039	—		037	—
	400	105,89		039	—
	404	—		400	105,89
	***	129,78		404	—
0406 90 02 900		—		***	129,78
0406 90 03 100	028	—	0406 90 14 100	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	105,89		400	105,89
	404	—		404	—
	***	129,78		***	129,78
0406 90 03 900		—	0406 90 14 900		—
0406 90 04 100	028	—	0406 90 16 100	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	105,89		400	105,89
	404	—		404	—
	***	129,78		***	129,78
0406 90 04 900		—	0406 90 16 900		—
0406 90 05 100	028	—	0406 90 21 900	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	105,89		400	105,89
	404	—		404	—
	***	129,78		***	123,56
0406 90 05 900		—	0406 90 23 900	028	—
0406 90 06 100	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	52,94
	400	105,89		404	—
	404	—		***	110,24
	***	129,78			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 25 900	028	—	0406 90 35 990	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	52,94		400	105,89	
	404	—		404	—	
	***	110,24		***	105,89	
0406 90 27 900	028	—	0406 90 37 000	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	45,72		400	105,89	
	404	—		404	—	
	***	93,42		***	129,78	
0406 90 31 119	028	—	0406 90 61 000	028	—	
	037	—		037	73,31	
	039	—		039	73,31	
	400	50,89		400	150,68	
	404	13,03		404	114,03	
	***	73,27		***	150,68	
0406 90 31 151	028	—	0406 90 63 100	028	—	
	037	—		037	85,55	
	039	—		039	85,55	
	400	47,57		400	172,77	
	404	12,19		404	130,32	
	***	68,29		***	172,77	
0406 90 31 159		—	0406 90 63 900	028	—	
0406 90 33 119	028	—		037	57,02	
	037	—		039	57,02	
	039	—		400	122,18	
	400	50,89		404	65,16	
	404	13,03		***	134,39	
	***	73,27	0406 90 69 100		—	
0406 90 33 151	028	—		0406 90 69 910	028	—
	037	—			037	57,02
	039	—			039	57,02
	400	47,57			400	122,18
	404	12,19			404	65,16
	***	68,29	***		134,39	
0406 90 33 919	028	—	0406 90 73 900	028	—	
	037	—		037	34,75	
	039	—		039	34,75	
	400	50,89		400	123,00	
	404	13,03		404	97,75	
	***	73,27		***	123,00	
0406 90 33 951	028	—	0406 90 75 900	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	47,57		400	52,94	
	404	12,19		404	—	
	***	68,29		***	102,60	
0406 90 35 190	028	—	0406 90 76 100	028	19,55	
	037	34,75		037	—	
	039	34,75		039	—	
	400	129,13		400	47,87	
	404	73,31		404	—	
	***	129,13		***	90,24	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 76 300	028	—	0406 90 85 995	028	22,40
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	52,94		400	52,94
	404	—		404	—
	***	110,24		***	110,24
0406 90 76 500	028	—	0406 90 85 999	—	—
	037	—	0406 90 86 100	—	—
	039	—	0406 90 86 200	028	11,00
	400	61,09	037	—	
	404	—	039	—	
	***	110,24	400	72,89	
0406 90 78 100	028	19,55	404	—	
	037	—	***	72,89	
	039	—	0406 90 86 300	028	16,29
	400	47,87	037	—	
	404	—	039	—	
	***	90,24	400	78,34	
0406 90 78 300	028	—	404	—	
	037	—	***	79,92	
	039	—	0406 90 86 400	028	19,55
	400	52,94	037	—	
	404	—	039	—	
	***	110,24	400	89,03	
0406 90 78 500	028	—	404	—	
	037	—	***	90,24	
	039	—	0406 90 86 900	028	—
	400	61,09	037	—	
	404	—	039	—	
	***	110,24	400	105,89	
0406 90 79 900	028	—	404	—	
	037	—	***	105,89	
	039	—	0406 90 87 100	—	
	400	45,72	0406 90 87 200	028	11,00
	404	—	037	—	
	***	93,42	039	—	
0406 90 81 900	028	—	400	72,89	
	037	—	404	—	
	039	—	***	72,89	
	400	105,89	0406 90 87 300	028	16,29
	404	—	037	—	
	***	105,89	039	—	
0406 90 85 910	028	—	400	78,34	
	037	34,75	404	—	
	039	34,75	***	79,92	
	400	129,13	0406 90 87 400	028	19,55
	404	73,31	037	—	
	***	129,13	039	—	
0406 90 85 991	028	—	400	89,03	
	037	—	404	—	
	039	—	***	90,24	
	400	105,89			
	404	—			
	***	105,89			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 87 951	028	—	2309 10 15 500		0,45
	037	34,75	2309 10 15 700		0,52
	039	34,75	2309 10 19 010		—
	400	123,00	2309 10 19 100		—
	404	73,31	2309 10 19 200		0,22
	***	123,00	2309 10 19 300		0,29
0406 90 87 971	028	22,40	2309 10 19 400		0,37
	037	—	2309 10 19 500		0,45
	039	—	2309 10 19 600		0,52
	400	60,28	2309 10 19 700		0,55
	404	—	2309 10 19 800		0,59
	***	110,24	2309 10 70 010		—
0406 90 87 972	028	—	2309 10 70 100		17,10
	400	31,80	2309 10 70 200		22,80
	404	—	2309 10 70 300		28,50
	***	39,07	2309 10 70 500		34,20
	028	22,40	2309 10 70 600		39,90
	037	—	2309 10 70 700		45,60
0406 90 87 979	039	—	2309 10 70 800		50,16
	400	60,28	2309 90 35 010		—
	404	—	2309 90 35 100		—
	***	110,24	2309 90 35 200		0,22
	028	—	2309 90 35 300		0,29
	037	—	2309 90 35 400		0,37
0406 90 88 100	—	2309 90 35 500		0,45	
0406 90 88 200	028	11,00	2309 90 35 700		0,52
	037	—	2309 90 39 010		—
	039	—	2309 90 39 100		—
	400	72,89	2309 90 39 200		0,22
	404	—	2309 90 39 300		0,29
	***	72,89	2309 90 39 400		0,37
0406 90 88 300	028	16,29	2309 90 39 500		0,45
	037	—	2309 90 39 600		0,52
	039	—	2309 90 39 700		0,55
	400	78,34	2309 90 39 800		0,59
	404	—	2309 90 70 010		—
	***	79,92	2309 90 70 100		17,10
2309 10 15 010	—	2309 90 70 200		22,80	
2309 10 15 100	—	2309 90 70 300		28,50	
2309 10 15 200	0,22	2309 90 70 500		34,20	
2309 10 15 300	0,29	2309 90 70 600		39,90	
2309 10 15 400	0,37	2309 90 70 700		45,60	
			2309 90 70 800		50,16

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3252/94 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 3035/94 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 26. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3035/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ⁽⁹⁾
0709 90 60	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	2,52 ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	51,84
1001 90 99	51,84 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	107,59 ⁽⁹⁾
1003 00 10	81,88
1003 00 90	81,88 ⁽⁹⁾
1004 00 00	91,42
1005 10 90	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	84,21 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	86,25 ⁽⁹⁾
1008 10 00	31,41 ⁽⁹⁾
1008 20 00	32,62 ⁽⁹⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	0 ⁽⁹⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	110,51 ⁽⁹⁾
1102 10 00	187,90
1103 11 10	36,79
1103 11 90	132,58
1107 10 11	103,16
1107 10 19	79,83
1107 10 91	156,63 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	119,78 ⁽⁹⁾
1107 20 00	137,79 ⁽¹⁰⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3253/94 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1994
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 26. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	15,04	13,71	12,34
1001 90 99	0	15,04	13,71	12,34
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	22,06	19,19	17,27
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1107 10 11	0	26,77	24,40	21,97	21,97
1107 10 19	0	20,00	18,23	16,41	16,41
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1994

über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/820/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 91/385/EWG des Rates⁽¹⁾ wurde die zweite Phase des Tedis-Programms (Trade electronic data interchange systems — elektronische Austauschsysteme für Handelsdaten) festgelegt. Artikel 3 der Entscheidung bezieht sich auf die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (EDI). In Anhang 1 zu der Entscheidung ist die Fertigstellung des Entwurfs einer Europäischen EDI-Mustervereinbarung vorgesehen.

Vereinbarungen über die Teilnahme der EFTA-Länder Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und Schweiz wurden 1989⁽²⁾ vom Rat gebilligt.

EDI kann durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Anwendern in zunehmendem Maß zur Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen im Produktions- und Dienstleistungssektor beitragen.

Die Förderung und schnelle Entwicklung von EDI in Europa sowie zwischen Europa und Drittländern erfordert ein besseres Verständnis der rechtlichen Auswirkungen

von Transaktionen über EDI seitens der Wirtschaftsteilnehmer.

Die Arbeiten, die während der ersten Phase des mit dem Beschluß 87/499/EWG des Rates⁽³⁾ eingeführten Programms Tedis (1988-1989) geleistet wurden, führten zum Entwurf einer „Europäischen EDI-Mustervereinbarung“.

Eine „Europäische EDI-Mustervereinbarung“ würde zur Förderung von EDI beitragen, da sie einen flexiblen und konkreten Ansatz zur Lösung der rechtlichen Fragen des Einsatzes von EDI bieten und die Kooperation zwischen den Anwendern beim Austausch von EDI-Nachrichten fördern würde.

Die Verwendung einer „Europäischen EDI-Mustervereinbarung“ würde die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessern, da sie einen einheitlichen Ansatz zur Lösung rechtlicher Fragen bietet. Sie würde die rechtliche Sicherheit für die Handelspartner erhöhen und die Unsicherheitsfaktoren beim Einsatz von EDI vermindern. Mit einer Mustervereinbarung ließe sich vermeiden, daß jedes Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, seine eigene „Austauschvereinbarung“ entwerfen muß. Doppelarbeit wäre mithin ausgeschlossen.

Die „Europäische EDI-Mustervereinbarung“ besteht aus rechtlichen Bestimmungen, die durch technische Spezifikationen zu ergänzen sind. Diese werden dem spezifischen Anwenderbedarf entsprechend in einem Technischen Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1991, S. 66.

⁽²⁾ Entscheidungen des Rates 89/689/EWG, 89/690/EWG, 89/691/EWG, 89/692/EWG, 89/693/EWG und 89/694/EWG, ABl. Nr. L 400 vom 30. 12. 1989, S. 1, 6, 11, 16, 21 bzw. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 35.

Die „Europäische EDI-Mustervereinbarung“ zielt darauf ab, einen angemessenen Schutz vertraulicher und personenbezogener Daten zu gewährleisten, insbesondere im Sinne des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾.

Die „Europäische EDI-Mustervereinbarung“ unterstützt internationale und europäische Normen.

Der Bedarf an standardisierten „Austauschvereinbarungen“ wird von anderen internationalen Organisationen, die EDI fördern, anerkannt z. B. von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE), der „Working Party on Facilitation of International Trade Procedures“ durch ihr Arbeitsprogramm für Rechtsfragen und von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL).

Ein einheitliches europäisches Konzept zur Behandlung von Fragen, die sich beim Einsatz von EDI stellen, wird die Verhandlungsposition von Unternehmen der Mitgliedstaaten beim Handel mit Drittländern über EDI verbessern.

Die Kommission wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiter überwachen und bei Bedarf die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um diese Europäische

EDI-Mustervereinbarung zu aktualisieren, zu revidieren und zu vervollständigen —

EMPFIEHLT:

1. daß Wirtschaftsteilnehmer und Organisationen, die ihren Handel über EDI abwickeln, die Europäische EDI-Mustervereinbarung und den zugehörigen Kommentar zugrundelegen, wie in den Anhängen zu dieser Empfehlung vorgesehen ;
2. daß die Mitgliedstaaten die Verwendung der „Europäischen EDI-Mustervereinbarung“ fördern und hierzu die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Brüssel, den 19. Oktober 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ KOM(92) 422 endg. — SYN 287.

ANHANG 1

EUROPÄISCHE EDI-MUSTERVEREINBARUNG

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

INHALT

		Seite
Artikel 1	Zielsetzung und Geltungsbereich	100
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	100
Artikel 3	Gültigkeit und Zustandekommen des Vertrags	101
Artikel 4	Beweisulässigkeit von EDI-Nachrichten	101
Artikel 5	Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten	101
Artikel 6	Sicherheit von EDI-Nachrichten	102
Artikel 7	Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten	102
Artikel 8	Aufzeichnung und Speicherung von EDI-Nachrichten	102
Artikel 9	Betriebsanforderungen für EDI	103
Artikel 10	Technische Spezifikationen und Anforderungen	103
Artikel 11	Haftung	103
Artikel 12	Beilegung von Streitigkeiten	104
Artikel 13	Anwendbares Recht	104
Artikel 14	Inkrafttreten, Änderung, Laufzeit und Teilnichtigkeit	104

EUROPÄISCHE EDI-MUSTERVEREINBARUNG

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Europäische Mustervereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen :

.....
 und

nachfolgend „die Parteien“ genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1. Die Europäische EDI-Mustervereinbarung, nachfolgend „die Vereinbarung“ genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs (EDI) unterliegen.
- 1.2. Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3. Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1. Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert :
- 2.2. EDI
 Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3. EDI-Nachricht :
 Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten läßt.

2.4. UN/EDIFACT :

Gemäß der Definition durch die UN/ECE⁽¹⁾ umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

2.5. Empfangsbestätigung :

Als Empfangsbestätigung einer EDI-Nachricht wird das Verfahren bezeichnet, mit dem beim Empfang der EDI-Nachricht Syntax und Semantik geprüft werden und eine entsprechende Bestätigung vom Empfänger gesendet wird.

Artikel 3 Gültigkeit und Zustandekommen des Vertrags

3.1. Die Parteien, die sich durch die Vereinbarung rechtlich binden wollen, verzichten ausdrücklich darauf, die Gültigkeit eines gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit Hilfe von EDI abgeschlossenen Vertrags lediglich mit der Begründung anzufechten, daß er mit Hilfe von EDI abgeschlossen wurde.

3.2. Jede Partei gewährleistet, daß der Inhalt einer gesendeten oder empfangenen Nachricht nicht von den Rechtsvorschriften ihres eigenen Landes abweicht, deren Anwendung den Inhalt einer Nachricht einschränken könnte, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die andere Partei unverzüglich über eine derartige Abweichung zu informieren.

3.3. Ein über EDI geschlossener Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zustande, an dem die EDI-Nachricht, die die Annahme eines Angebots darstellt, das Computersystem des Anbieters erreicht.

Artikel 4 Beweisulässigkeit von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren im Rahmen der gegebenenfalls anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, daß im Streitfall die Aufzeichnungen von Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung fortgeschrieben haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

Artikel 5 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

5.1. Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der im Technischen Anhang festgelegten Fristen.

5.2. Eine Empfangsbestätigung ist nur auf Anforderung erforderlich.

Eine Empfangsbestätigung kann durch eine Sonderbestimmung im Technischen Anhang oder durch ausdrückliche Anforderung des Senders in einer EDI-Nachricht gefordert werden.

5.3. Wird eine Bestätigung gefordert, gewährleistet der Empfänger der zu bestätigenden EDI-Nachricht, daß die Bestätigung innerhalb ... [eines] Arbeitstages ab dem Zeitpunkt des Empfangs der zu bestätigenden EDI-Nachricht gesendet wird, sofern im Technischen Anhang keine alternative Frist festgelegt ist.

Arbeitstage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und den am Bestimmungsort einer EDI-Nachricht geltenden öffentlichen Feiertagen.

Der Empfänger einer zu bestätigenden EDI-Nachricht darf auf den Inhalt der EDI-Nachricht erst reagieren, wenn die Bestätigung gesendet wurde.

5.4. Erhält der Sender innerhalb der gesetzten Frist keine Bestätigung, kann er nach entsprechender Unterrichtung des Empfängers die EDI-Nachricht nach Ablauf dieser Frist als nichtig behandeln oder alternativ dazu eine im Technischen Anhang festgelegte Wiederherstellungsprozedur einleiten, um den Empfang der Bestätigung zu gewährleisten.

Falls die Wiederherstellungsprozedur innerhalb der gesetzten Frist erfolglos bleibt, wird die EDI-Nachricht nach Ablauf dieser Frist und Benachrichtigung des Empfängers endgültig als nichtig behandelt.

⁽¹⁾ Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

Artikel 6 **Sicherheit von EDI-Nachrichten**

- 6.1. Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 6.2. Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.
- Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, daß jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.
- 6.3. Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber innerhalb der gesetzten Frist.
- Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt. Wird eine zurückgewiesene oder fehlerhafte EDI-Nachricht vom Sender erneut übermittelt, sollte darin eindeutig angegeben werden, daß es sich um eine korrigierte Nachricht handelt.

Artikel 7 **Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**

- 7.1. Die Parteien gewährleisten, daß EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden.
- Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- 7.2. EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.
- 7.3. Die Parteien können übereinkommen, für bestimmte Nachrichten eine besondere Form des Schutzes zu verwenden, zum Beispiel ein Verschlüsselungssystem, sofern dies in den jeweiligen Ländern gesetzlich zulässig ist.
- 7.4. Wenn Nachrichten, die personenbezogene Daten enthalten, in Ländern gesendet oder empfangen werden, in denen kein Datenschutzgesetz in Kraft ist, erklärt sich jede Partei einverstanden, bis zur Einführung diesbezüglicher EG-Rechtsvorschriften mindestens die Bestimmungen der Konvention des Europarates zum Schutz von Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten⁽¹⁾ einzuhalten.

Artikel 8 **Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten**

- 8.1. Jede Partei speichert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch ihr innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind. Das Protokoll ist in jedem Fall für die Dauer von mindestens ... [drei] Jahren nach Abschluß der Transaktion zu speichern .
- 8.2. Sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Nachrichten vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format gespeichert, in dem sie empfangen werden.
- 8.3. Die Parteien stellen sicher, daß elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

⁽¹⁾ Konvention Nr. 108 des Europarates vom 28. Januar 1981.

Artikel 9 Betriebsanforderungen für EDI

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, das EDI-Betriebsumfeld gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitzustellen und zu warten, wobei unter anderem folgende Bedingungen zu beachten sind:
- 9.2. **Betriebseinrichtungen**
Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Übersetzung, Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.
- 9.3. **Kommunikationsmittel**
Die Parteien legen die zu verwendenden Kommunikationsmittel fest, einschließlich der Telekommunikationsprotokolle und gegebenenfalls der Wahl von Dritten als Dienstbringer.
- 9.4. **EDI-Nachrichtennormen**
Alle EDI-Nachrichten werden in Übereinstimmung mit den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE-WP4) gebilligten UN/EDIFACT-Normen, -Empfehlungen und -Verfahren⁽¹⁾, sowie nach europäischen Normen übertragen.
- 9.5. **Codes**
Datenelement-Codelisten, auf die in EDI-Nachrichten verwiesen wird, umfassen UN/EDIFACT-Codelisten, als internationale ISO-Normen herausgegebene internationale Codelisten sowie UN/ECE- und andere offiziell veröffentlichte Codelisten.
Stehen solche Codelisten nicht zur Verfügung, werden bevorzugt Codelisten verwendet, die veröffentlicht wurden, fortgeschrieben werden und Entsprechungen zu anderen Codiersystemen aufweisen.

Artikel 10 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen unter anderem die folgenden Bedingungen gehören:

- Betriebsanforderungen für EDI gemäß Artikel 9 einschließlich Betriebseinrichtungen, Kommunikationsmitteln, EDI-Nachrichtennormen und Codes,
- Verarbeitung und Bestätigung von EDI-Nachrichten,
- Sicherheit von EDI-Nachrichten,
- Fristen,
- Verfahren für Tests und Versuche zur Feststellung und Überwachung der Zweckdienlichkeit der technischen Spezifikationen und Anforderungen.

Artikel 11 Haftung

- 11.1. Keine Partei dieser Vereinbarung ist für spezielle oder indirekte Schäden bzw. Folgeschäden haftbar, die durch Unterlassung der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen.
- 11.2. Keine Partei dieser Vereinbarung ist haftbar für von der anderen Partei erlittene Verluste oder Schäden, die durch eine Verzögerung oder Unterlassung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verursacht werden, wenn die Verzögerung oder Unterlassung durch eine Behinderung bedingt ist, die sich dem Einfluß dieser Partei entzieht, deren Berücksichtigung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht erwartet werden konnte oder deren Folgen nicht vermieden oder überwunden werden konnten.

⁽¹⁾ UN/EDIFACT Syntax Rules (Syntaxregeln) ISO 9735 — EN 29735, UN/EDIFACT TDED ISO 7372 — EN 27372. Das UNTDID (United Nations Trade Data Interchange Directory — Verzeichnis der Vereinten Nationen für den Austausch von Handelsdaten) enthält ferner die UN/EDIFACT-Leitlinien für den Nachrichtenaufbau, Leitlinien für die Syntaximplementierung, Datenelementverzeichnis, Codeliste, Verzeichnis zusammengesetzter Datenelemente, Standardsegmentverzeichnis, UNSMs-Verzeichnis und UNICID.

- 11.3. Wenn eine Partei einen Dritten mit Dienstleistungen wie der Übertragung, Protokollierung oder Verarbeitung von EDI-Nachrichten beauftragt, ist diese Partei für Schäden haftbar, die sich direkt aus den Handlungen, Fehlern oder Unterlassungen dieses Dritten bei der Bereitstellung besagter Dienstleistungen ergeben.
- 11.4. Wenn eine Partei eine andere Partei auffordert, zur Übertragung, Protokollierung oder Verarbeitung einer EDI-Nachricht die Dienstleistungen eines Dritten in Anspruch zu nehmen, ist die Partei, die diese Inanspruchnahme fordert, der anderen Partei gegenüber für Schäden haftbar, die sich direkt aus den Handlungen, Fehlern oder Unterlassungen dieses Dritten bei der Bereitstellung besagter Dienstleistungen ergeben.

Artikel 12 Beilegung von Streitigkeiten

Alternative 1⁽¹⁾

Schiedsklausel

Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seiner Existenz, Gültigkeit oder Kündigung, werden an eine (oder drei) von den Parteien zu vereinbarenden Person(en), oder, bei mangelnder Übereinstimmung gemäß und vorbehaltlich der Verfahrensordnung von⁽²⁾ an von⁽³⁾ zu benennende Person(en) weitergeleitet und von dieser (diesen) geschlichtet.

Alternative 2⁽¹⁾

Gerichtsstandsklausel

Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, werden an die Gerichte von⁽⁴⁾ verwiesen, die die ausschließliche Gerichtsbarkeit innehaben.

Artikel 13 Anwendbares Recht

Unbeschadet der zwingenden Rechtsvorschriften, die in bezug auf die Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten oder die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten für die Parteien gelten können, unterliegt diese Vereinbarung dem Recht von⁽⁴⁾.

Artikel 14 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

14.1. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

14.2. Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

14.3. Dauer

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von mindestens ... [einem] Monat entweder per Einschreiben oder auf eine andere von den Parteien vereinbarte Art und Weise kündigen. Eine Kündigung der Vereinbarung wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.

Ungeachtet einer Kündigung aus einem beliebigen Grund bestehen die in den Artikeln 4, 6, 7 und 8 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

14.4. Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

⁽¹⁾ Die Parteien wählen entweder die Alternative 1 („Schiedsklausel“) oder die Alternative 2 („Gerichtsstandsklausel“).

⁽²⁾ Die „benennende Behörde“ ist von den Parteien einzutragen.

⁽³⁾ Das gewählte „wirtschaftliche Schlichtungsverfahren“ ist von den Parteien einzutragen.

⁽⁴⁾ Das „Land“ ist von den Parteien einzutragen.

ANHANG 2

EUROPÄISCHE EDI-MUSTERVEREINBARUNG

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

KOMMENTAR

Einleitung

Die „Europäische EDI-Mustervereinbarung“ sieht für EDI-Anwender eine Reihe von Bestimmungen vor, die ein Modell für eine „Austausch“-Vereinbarung darstellen. Um eine Verwechslung mit technischen Austauschvereinbarungen zu vermeiden, wurde die Bezeichnung „EDI-Vereinbarung“ gewählt, ein Begriff, der auch der Zielsetzung in Artikel 1 entspricht.

Sie ist vor allem das Ergebnis eines auf europäischer Ebene erreichten Konsenses und soll dem Bedarf europäischer Unternehmen und Organisationen gerecht werden. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen in diesem Bereich entworfen.

Um den geeigneten rechtlichen Rahmen zu schaffen, stellt die Europäische EDI-Mustervereinbarung eine vollständige Vereinbarung zur Regelung der Beziehungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern oder anderen EDI-Anwendern dar, die ordnungsgemäß einzuhalten ist. Als Muster bietet sie bei Bedarf die Möglichkeit der Anpassung⁽¹⁾.

I. Ziele der Europäischen EDI-Mustervereinbarung

Im Zusammenhang mit der Verwendung von EDI für geschäftliche Transaktionen oder anderer Zwecke, die rechtliche Folgen nach sich ziehen, wurden verschiedene rechtliche Fragen aufgezeigt. Sie verhindern zwar nicht den Einsatz von EDI, führen jedoch zu einer rechtlichen Unsicherheit. Einer der pragmatischen Ansätze zur Behandlung dieser Fragen ist ihre Lösung, so weit dies möglich ist, im Rahmen eines Vertrags.

Ziel der „Europäischen EDI-Mustervereinbarung“ ist es, den EDI-Anwendern ein Werkzeug zur Verfügung zu stellen, das den Bedarf an einer vertraglichen Basis deckt und den Anwendern damit den Entwurf eigener Vereinbarungen und die sich daraus ergebende Doppelarbeit erspart.

Die Verfügbarkeit eines derartigen Modells auf europäischer Ebene ist auch eine Gelegenheit, die Kohärenz dieser Vereinbarungen jenseits der Landesgrenzen zu verbessern und damit eine diesem Konzept entsprechende höhere Sicherheit zu erreichen.

II. Inhalt der Europäischen EDI-Mustervereinbarung

Die Vereinbarung kann von den Parteien in der vorliegenden Form übernommen werden. Als bilaterales Dokument ermöglicht sie den Parteien, ihre Angaben einzutragen und sie in dieser Form anzunehmen. Sie kann auch als multilaterale Vereinbarung verwendet und von einer Gruppe von Unternehmen, eine oder mehreren Organisationen, einer Anwendergemeinschaft oder einer beliebigen Anwendergruppe übernommen werden.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1. EDI

Ziel der Europäischen EDI-Mustervereinbarung, nachstehend „Vereinbarung“ genannt, ist es, wie bei den meisten Austauschvereinbarungen, die EDI-Beziehungen zwischen den Parteien und die Bedingungen zu regeln, nach denen die Parteien, die für ihre Transaktionen EDI einsetzen, handeln.

1.2. Rechtliche Bestimmungen und technischer Anhang

Die „Europäische EDI-Mustervereinbarung“ sieht die notwendigen rechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von EDI vor. Einige rechtliche Bestimmungen enthalten allgemeine Hinweise auf technische Fragen. Diese erfordern weitere Spezifikationen, die häufig den sogenannten „Benutzerhandbüchern“ zu entnehmen sind.

Die Rechtlichen Bestimmungen der „Europäischen EDI-Mustervereinbarung“ sind durch einen Technischen Anhang zu ergänzen, der die notwendigen, von den Parteien festgelegten technischen Spezifikationen enthält. Der Technische Anhang kann von den EDI-Anwendern ihrem Bedarf entsprechend entwickelt, entworfen bzw. vereinbart werden, wobei jedoch die Rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ Änderungen können sich in Fällen als notwendig erweisen, in denen eine Inkohärenz mit einzelstaatlichem Recht vorliegt, die sich nicht völlig ausschließen läßt.

Im derzeitigen rechtlichen Umfeld sollten die Rechtlichen Bestimmungen von den Parteien unterzeichnet werden um ihre Absicht zu bekunden, eine Vereinbarung zu schließen. Spätere Rechte und Pflichten sowie die rechtlichen Folgen der Verwendung von EDI zwischen den Parteien werden aus dieser Vereinbarung abgeleitet.

Als Mustervereinbarung kann sie dem spezifischen Bedarf der Parteien angepaßt werden. Artikel 14 enthält die für Änderungen der Rechtlichen Bestimmungen geltenden Vorschriften.

1.3. Zugrunde liegende Transaktionen

Es sollte hervorgehoben werden, daß die Vereinbarung lediglich die EDI-Beziehungen zwischen den Parteien regelt und nicht — sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen — das Wesen der Transaktionen regeln soll, die letztlich über EDI abgewickelt werden.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

2.1. Die in diesen Artikel aufgenommenen Begriffsbestimmungen entsprechen den allgemeinen Definitionen für EDI, EDI-Nachricht, UN/EDIFACT und Empfangsbestätigung, da es sich dabei um grundlegende, in der gesamten Vereinbarung verwendete Begriffe handelt.

Sie sollen ein eindeutiges Verständnis der in der Vereinbarung verwendeten Begriffe gewährleisten. Einige spezielle Definitionen, auf die nur einmal Bezug genommen wird, sind in den entsprechenden Artikeln enthalten.

2.2. EDI

Es gibt zahlreiche Definitionen für EDI. Die hier gewählte Begriffsbestimmung basiert im wesentlichen auf einer Definition, die häufig verwendet wird und auf die vor allem von den „UN/EDIFACT-Rapporteurs“⁽¹⁾ verwiesen wird. Sie hebt die Hauptmerkmale von EDI hervor.

Der Begriff „vereinbarte Norm“ schließt unter anderem die UN/EDIFACT-Normen ein und kann auf andere, von den Parteien vereinbarte Normen angewandt werden.

2.3. EDI-Nachricht

EDI basiert auf der Verwendung strukturierter und codierter Nachrichten, deren Hauptmerkmal die Möglichkeit ihrer Verarbeitung durch Computer und ihrer automatischen und eindeutigen Übertragung ist. Diese Definition hebt diese wesentlichen Merkmale hervor, die EDI von anderen Arten des Datenaustauschs, wie zum Beispiel der elektronischen Post, unterscheiden.

2.4. UN/EDIFACT

Die Definition entspricht der offiziellen, von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Arbeitsgruppe zur Erleichterung internationaler Handelsverfahren) angenommenen Definition.

In der Vereinbarung soll sich EDI auf den Austausch von Nachrichten beziehen, die nach UN/EDIFACT-Normen und -Empfehlungen strukturiert sind. Die UN/EDIFACT-Normen sind europäisch und international und entsprechen den von Normungsgremien wie CEN und ISO gebilligten Normen. Als solche sollten sie unter Berücksichtigung der Unterstützung dieser Normen durch das TEDIS-Programm empfohlen werden, das als Sekretariat des EDIFACT-Ausschusses für Westeuropa und gemäß dem Normungskonzept der Europäischen Kommission handelt.

2.5. Empfangsbestätigung

Da es unterschiedliche Arten der Empfangsbestätigung einer EDI-Nachricht gibt, ist es unbedingt erforderlich, deutlich anzugeben, auf welche Bestätigungsstufe Bezug genommen wird, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Definition entspricht der in der Vereinbarung gewählten Stufe, die in Artikel 5 angegeben ist.

Artikel 3 Gültigkeit und Zustandekommen des Vertrags

3.1. und 3.2. Gültigkeit des Vertrags

Absatz 3.1 soll die Bereitschaft der Parteien hervorheben, über EDI gültige und verbindliche Verträge zu schließen und diese Bereitschaft gegenüber dritten Parteien unter Beweis zu stellen. Die Bestimmung als solche sieht vor, daß die Parteien die Gültigkeit von Transaktionen, die mit Hilfe von EDI durchgeführt werden, nicht lediglich aufgrund der Verwendung dieses Programms in Frage stellen.

(1) Introduction to (Einführung in) UN/EDIFACT, UN/EDIFACT Rapporteurs Team, April 1991.

Die auf die übertragenen Daten anwendbaren Rechtsvorschriften können von Land zu Land verschieden sein, und den Parteien sind Einschränkungen des Inhalts einer EDI-Nachricht durch nationale Gesetze möglicherweise nicht bewußt. Es sollte gewährleistet sein, daß die Parteien die auf den Inhalt einer EDI-Nachricht anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften einhalten. Absatz 3.2 enthält eine diesbezügliche Bestimmung.

Wenn die Daten in einer empfangenen EDI-Nachricht nicht mit dem nationalen Recht des Empfängers übereinstimmen, ist dieser verpflichtet, die andere Partei über diese Inkohärenz zu informieren. Dann kann er gegebenenfalls Schritte unternehmen, um eine Verletzung der für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu vermeiden.

Ein Beispiel für rechtliche Anforderungen, die eine Einschränkung des Nachrichteninhalts darstellen können, ist die Übermittlung von Nachrichten aus einem Land, in dem es kein Datenschutzgesetz gibt, in ein Land, in dem Einschränkungen bestehen.

3.3. Zustandekommen des Vertrags

Absatz 3.3 bezieht sich auf den Zeitpunkt und den Ort, an dem ein Vertrag geschlossen wird oder zustandekommt. Die Ermittlung des Zeitpunkts des Zustandekommens eines Vertrags ist im Hinblick auf die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen von Bedeutung. Zwar wurden Regeln in bezug auf Verträge festgelegt, die per Post oder Telefon geschlossen werden, jedoch bestehen noch Unsicherheiten hinsichtlich der etwaigen Bestimmungen für Verträge, die über EDI geschlossen werden. Eine klare Bestimmung hinsichtlich der anwendbaren Regeln würde daher mehr Sicherheit gewährleisten.

Eine Mehrheit von Mitgliedstaaten erkennt für Verträge, die nicht in Anwesenheit aller Parteien geschlossen werden, die Anwendung der „Empfangsregel“ an, derzufolge die Einwilligung in den Vertrag an dem Ort und zu dem Zeitpunkt stattfindet, an dem der Anbieter die Zustimmung der anderen Partei erhält. Die Wiener Konvention über den internationalen Warenverkauf sieht vor, daß diese Regel für „auf Entfernung“ geschlossene Verträge gilt. Die Schlußfolgerungen aus einer Untersuchung, die in der ersten Phase des Tedis-Programms durchgeführt wurde, unterstützen die Ansicht, daß sich diese Regel für EDI-Verträge⁽¹⁾ am besten eignet, insbesondere weil so das Risiko von Rechtskonflikten beim Einsatz von EDI weitgehend vermieden wird. Daher ist die Befürwortung dieser Regel in der EDI-Vereinbarung gerechtfertigt.

Die Empfangsregel ist im Fall der Europäischen EDI-Mustervereinbarung als die Regel zu verstehen, nach der eine EDI-Nachricht zu dem Zeitpunkt und an dem Ort empfangen wird an dem sie das Rechner- oder Informationssystem des Anbieters erreicht.

Artikel 4 Beweisulässigkeit von Nachrichten

Beweisulässigkeit und Beweiswert gehören zu den Bereichen, in denen noch immer Unsicherheit herrscht. Da in den meisten Ländern die Rechtsvorschriften über die Beweisführung insbesondere im kommerziellen Bereich nicht verbindlich sind, können hierzu Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen werden, die diese Unsicherheit teilweise abbauen.

Die Abwicklung von Transaktionen über EDI als Alternative zu Papierdokumenten bedeutet, daß EDI letztlich die ehemals auf Papier ausgetauschten Dokumente ersetzen wird. Das heißt, daß sich die Parteien auf diesen Nachrichtenaustausch verlassen können, um den Sachverhalt nachzuweisen, beispielsweise in Streitfällen.

Im Rahmen der gegebenenfalls geltenden Rechtsvorschriften und vorausgesetzt, daß die Parteien die Bestimmungen der Vereinbarung eingehalten haben, sollten EDI-Nachrichten als Beweismittel vor Gericht zulässig sein und als Mittel zum Nachweis des Sachverhalts anerkannt werden, sofern nichts Gegenteiliges bewiesen wird.

Artikel 4 soll diesen Standpunkt wiedergeben. Rechtliche Anforderungen auf einzelstaatlicher Ebene können jedoch die Anwendung einer solchen Bestimmung einschränken.

Artikel 5 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

5.1. Verarbeitung von EDI-Nachrichten

In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Verarbeitung“, daß der Empfänger die Nachricht behandelt. Da EDI ein höheres Maß an automatischer Verarbeitung beinhaltet, sind die Fristen überaus wichtig.

Die Parteien sollten sich verpflichten, die empfangene Nachricht innerhalb einer bestimmten Frist zu behandeln, die in den Technischen Anhang aufgenommen werden sollte. Falls die Parteien keine Frist festgelegt haben, sollten sie die Nachrichten so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeiten.

⁽¹⁾ Formation of EDI contract (Zustandekommen des EDI-Vertrags), Bericht der CRID im Auftrag der Europäischen Kommission, 1991.

Der Anhang zu diesem Dokument enthält eine Liste der Bestimmungen der Vereinbarung, die Fristen vorsehen und der Spezifikation im Technischen Anhang oder Änderungen unterliegen.

Diese Bedingung wurde nicht nur aufgenommen, um die kommerzielle Effizienz und einwandfreie Geschäftspraktiken zu gewährleisten, sondern auch, um die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien für den Fall zu definieren, daß eine Nachricht nicht empfangen wird, verspätet eintrifft oder Fehler enthält und der Vertrag dadurch vereitelt wird.

5.2. Bestätigung von EDI-Nachrichten

Der Begriff der Empfangsbestätigung wurde häufig falsch aufgefaßt, insbesondere in bezug auf den Inhalt der Nachricht selbst. Die in dieser Vereinbarung eingeführte Definition (Artikel 2) soll die Bestätigungsstufe, die in der EDI-Mustervereinbarung angestrebt wird, klären.

Es stehen verschiedene Bestätigungsstufen zur Verfügung. Die Bestätigung kann auf der Ebene des Telekommunikationsnetzes automatisch übertragen werden, wenn die Nachricht dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird; sie kann beim Empfang der Nachricht im Informationssystem des Empfängers ohne jede Überprüfung automatisch gesendet werden; sie kann nach einer gewissen Überprüfung gesendet werden; in einem gewissen Stadium kann sie auch der Annahme des Nachrichteninhalts oder der Bestätigung entsprechen, daß der Empfänger auf den Inhalt der Nachricht reagieren wird.

Auf der in der Europäischen EDI-Mustervereinbarung gewählten Stufe wird nicht nur lediglich der Empfang bestätigt. Sie entspricht der Stufe, auf der Semantik und Syntax überprüft werden, und besteht aus einer Antwort auf die gesendete EDI-Nachricht, die besagt, daß die Nachricht empfangen wurde und Syntax und Semantik der Nachricht korrekt sind.

Die Parteien benötigen möglicherweise eine andere Bestätigungsstufe, die in diesem Fall von ihnen ihrem Bedarf entsprechend definiert werden sollte. Die entsprechenden Einzelheiten sollten in den Technischen Anhang aufgenommen werden.

Der in Artikel 5 festgelegte Grundsatz besagt, daß der Empfang einer Nachricht nur zu bestätigen ist, falls dies gefordert wird.

Im Technischen Anhang kann für alle EDI-Nachrichten oder für bestimmte Nachrichtenkategorien (z. B. alle „BESTELLUNG“-Nachrichten) vorgesehen werden, daß sie automatisch geprüft und bestätigt werden. Alternativ kann, falls für die Bestätigung keine bestimmten Bedingungen vorgesehen sind, das entsprechende Segment für die Anforderung einer Bestätigung in die gesendete Nachricht aufgenommen werden. Nicht für alle Nachrichten ist eine Bestätigung erforderlich; im Technischen Anhang sollte deutlich unterschieden werden, bei welchen Nachrichten dies der Fall ist und bei welchen nicht.

5.3. Frist und Übertragung der Empfangsbestätigung

EDI ist vor allem durch eine erhöhte Zuverlässigkeit aufgrund einer Verringerung von Fehlern, eines schnelleren und präziseren Informationsflusses und durch eine erhöhte Automatisierung der Datenverarbeitung gekennzeichnet. Bestätigungen tragen zur Zuverlässigkeit und Präzision von EDI bei. In diesem Zusammenhang sind Fristen von entscheidender Bedeutung.

Die Bedeutung der Frist für die Übertragung der Bestätigung ergibt sich daraus, daß erst gemäß der EDI-Nachricht gehandelt werden kann und damit die vertraglichen Pflichten erfüllt werden können, nachdem die Bestätigung, falls gefordert, gesendet wurde.

Im EDI-Umfeld gilt ein Arbeitstag als angemessene Frist. Einsatzsynchrones Management (JIT-Management) oder andere Prioritäten können jedoch einen strengeren Zeitplan erforderlich machen, oder die Frist erscheint ungeeignet oder unpraktisch und es bedarf möglicherweise einer Verlängerung. In diesem Fall sollten die Parteien die Frist entsprechend anpassen und die EDI-Vereinbarung ihren eigenen Absprachen gemäß schließen.

Obwohl diese Bestimmung eine Definition eines Arbeitstages enthält, kann es sich für die Parteien als sinnvoll erweisen, die öffentlichen oder anderen Feiertage oder die Dauer für die Verfügbarkeit des Systems genauer festzulegen.

Die Empfangsbestätigung einer EDI-Nachricht ist Aufgabe des Empfängers, der erst dann auf eine zu bestätigende Nachricht reagieren sollte, wenn die Bestätigung gesendet wurde.

5.4. Nicht erfolgter Empfang einer Bestätigung

Wenn der Sender einer EDI-Nachricht, der eine Bestätigung angefordert hat, diese nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist empfängt, kann er davon ausgehen, daß es ein Problem mit der Nachricht gab oder der Empfänger sie nicht behandeln kann oder will. Der Sender kann dann diese Nachricht als nichtig betrachten, vorausgesetzt, er teilt dies dem Empfänger mit. Die letztere Bedingung ist vor allem dann sinnvoll, wenn bei der Übertragung der Bestätigung ein Problem aufgetreten ist. Die Fristen sind auch hier von entscheidender Bedeutung.

Alternativ dazu können die Parteien eine Wiederherstellungsprozedur für den Fall festlegen, daß technische Probleme aufgetreten sind. Der Sender einer EDI-Nachricht, die eine Bestätigung erfordert, kann eine Wiederherstellungsprozedur einleiten, wenn er die Bestätigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist empfängt. Die Einzelheiten einer solchen Prozedur sollten im Technischen Anhang festgelegt werden.

Artikel 6 Sicherheit von EDI-Nachrichten

6.1. Pflichten der Parteien

Es muß ein hinreichendes Sicherheitsniveau der Nachrichten gewährleistet werden, um Gefahren zu vermeiden, die mit dem Austausch von Nachrichten über EDI verbunden sein können. Das Sicherheitsniveau richtet sich nach der Bedeutung der Transaktionen oder Nachrichten

6.2. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen

Die Überprüfung des Ursprungs und der Integrität sind für jede EDI-Nachricht obligatorisch, da sie ein Minimum an Sicherheit darstellen. Den Parteien wird jedoch dringend empfohlen, bei Bedarf zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren, deren Grad sich zweifellos nach der Bedeutung des Nachrichtengegenstands und der möglichen Haftung bei erfolglosem Nachrichtenaustausch richten wird.

In den UN/EDIFACT-Verzeichnissen und -Leitlinien sind Kontrollmaßnahmen vorgesehen, wie spezielle Prüfungen, Empfangsbestätigung, Kontrollzählung, Referenznummer, Identifikation usw. Möglicherweise sind komplexere Kontrollmaßnahmen erforderlich, insbesondere bei wichtigen Transaktionen. Dazu gehören z. B. die Verwendung bestimmter Nachrichten zur Erhöhung der Sicherheit, wie sie von Sicherheitsexperten⁽¹⁾ empfohlen werden, oder andere verfügbare Sicherheitsmaßnahmen bzw. -verfahren, zum Beispiel digitale Unterschriften.

Die zwischen den Parteien zur Gewährleistung des erforderlichen Sicherheitsniveaus zu verwendenden Sicherheitsmaßnahmen, -verfahren und -spezifikationen sowie Nachrichten sollten im Technischen Anhang detailliert festgelegt werden.

6.3. Scheitern von Sicherheitsverfahren

Die Benachrichtigung des Senders über das Scheitern eines EDI-Nachrichtenaustauschs oder über einen Fehler in einer Nachricht muß innerhalb der festgelegten Fristen erfolgen, um dem Sender die Einleitung von Maßnahmen zu gestatten, sofern dies möglich ist.

Wird eine EDI-Nachricht zurückgewiesen oder ein Fehler entdeckt, sind Anweisungen vom Sender anzufordern, bevor andere Schritte in bezug auf die Nachricht als solche unternommen werden.

Artikel 7 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

7.1. Vertraulichkeit

Der zu gewährleistende Grad an Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten soll dem Vertraulichkeitsgrad von Papierdokumenten entsprechen. Der Vertraulichkeitsgrad einer Nachricht sollte bei zu übertragenden Nachrichten stets gewährleistet sein.

7.2. Öffentlicher Bereich

Informationen des öffentlichen Bereichs sind im allgemeinen Sinn des Worts zu verstehen, d. h. es handelt sich um Informationen, die allgemein bekannt und Mitgliedern der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind.

⁽¹⁾ Die Sicherheitsgruppe, die unter der Schirmherrschaft von JRT oder dem Western European EDIFACT Board (EDIFACT- Ausschuß für Westeuropa) arbeitet, bereitet Empfehlungen für diesen Bereich vor.

7.3. Spezielle Schutzmaßnahmen

Der Verweis auf die Verschlüsselung soll daran erinnern, daß ein derartiges Verfahren zum Schutz der Daten verwendet werden kann, die Verschlüsselung jedoch nach bestimmten nationalen Rechtsvorschriften Einschränkungen unterliegt. Wenn die Parteien die Verwendung eines Verschlüsselungsverfahrens vereinbaren wollen, sollten sie bei Bedarf Vorkehrungen für entsprechende Genehmigungen oder Erklärungen treffen.

7.4. Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten unterliegen den Verordnungen, die im Ursprungs- bzw. Bestimmungsland für die Übertragung dieser Daten in den Ländern gelten. Die meisten Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erlassen, die Art des Schutzes ist jedoch häufig unterschiedlich. Die Europäische Kommission hat dem Ministerrat einen Vorschlag für eine Richtlinie in diesem Bereich vorgelegt. Wird dieser Vorschlag angenommen, sollte diese Vereinbarung entsprechend abgeändert werden, um die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten. In der Zwischenzeit scheint es angemessen, in Fällen, die in den nationalen Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt sind, auf die Konvention des Europarates zu verweisen.

Handelspartner und EDI-Anwender in Europa, die in einem Mitgliedstaat tätig sind, der keine Rechtsvorschriften für diesen Bereich erlassen hat sollten die Grundsätze dieser Konvention anwenden. Der Europarat arbeitet einen Mustervertrag aus, der bereits in Umlauf gebracht wurde und darauf abzielt, einen gleichwertigen Datenschutz beim grenzüberschreitenden Datenverkehr zu gewährleisten. Dies könnte eine Basis für die Lösung der Probleme ergeben, die gegebenenfalls nicht unter die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften fallen (¹).

Artikel 8 Aufzeichnung und Speicherung von EDI-Nachrichten

8.1. Speicherverfahren und Fristen

Die Anforderungen an die Speicherung von EDI-Nachrichten wurden in einigen Ländern durch Rechtsvorschriften festgelegt, in den meisten Fällen durch Steuergesetze. In Ländern, in denen keine Bestimmungen für die EDI-Speicherung bestehen, sollte analog zu Papierdokumenten verfahren werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Speicherdauer sind von Land zu Land (²) unterschiedlich und können sich je nach Bereich und Umständen ändern.

Aus diesem Grund sollten die Parteien sicherstellen, daß die Speicherdauer ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften entspricht. Einige Tedis-Studien analysieren diese Fragen und können als Leitlinie dienen; eine Harmonisierung könnte sich in diesem Bereich als notwendig erweisen (³).

Der UNCID-Verhaltenskodex schlägt einen Speicherdauerzeitraum von drei Jahren vor. Diese Speicherdauer wurde in die Steuergesetzgebung einiger Länder übernommen. Sie sollte als Mindestanforderung für die einwandfreie und sichere Speicherung von Informationen betrachtet werden. Die Dauer von drei Jahren wird als von den Parteien der EDI-Vereinbarung einzuhaltender Speicherdauerzeitraum vorgeschlagen, falls keine anderen gesetzlichen Anforderungen bestehen.

Falls die Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften abweichen oder einen längeren Zeitraum vorsehen, sollten diese Gesetze eingehalten werden. Zu beachten ist, daß die meisten Gesetze der Mitgliedstaaten einen längeren Speicherdauerzeitraum fordern, in der Regel 7 oder 10 Jahre, zuweilen auch länger. Ferner sei darauf hingewiesen, daß diese Speicherung möglicherweise für verschiedene Zwecke erforderlich ist, unter anderem für Buchprüfung, Rechnungswesen, Steuern, Beweismittel und andere administrative oder rechtliche Anforderungen.

Da sich EDI noch im Aufbau befindet und entsprechende Geschäftspraktiken noch nicht zwangsläufig bestehen, ist für eine sorgfältige Speicherung der Informationen zu sorgen.

Die gesendeten oder empfangenen EDI-Nachrichten sollten zur Sicherheit der Transaktion vollständig und in chronologischer Reihenfolge, in sicherer Form und ohne Änderung gespeichert werden.

(¹) Europarat, Model contract to ensure equivalent data protection in the context of transborder data flows (Mustervertrag zur Gewährleistung eines gleichwertigen Datenschutzes beim grenzüberschreitenden Datenverkehr), 14. September 1992, T-PD (92) 7.

(²) Siehe Wilde Sapte, Report in Authentication, Storage and use of codes in EDI Messages (Bericht über Authentifizierung, Speicherung und Verwendung von Codes in EDI-Nachrichten), 1993 im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt. Dieser Bericht wird 1994 veröffentlicht.

(³) Wilde Sapte, CIREFIT und IT Law Group, Report on the legal constraints and inadequacies relating to the use of EDI in the field of accounting in the Member States (Bericht über rechtliche Einschränkungen und Unzulänglichkeiten in bezug auf die Verwendung von EDI im Bereich des Rechnungswesens in den Mitgliedstaaten), November 1992 (erhältlich in Englisch) und in den EFTA-Ländern, Dezember 1993 (erhältlich in Englisch 1994).

Auf nationaler Ebene können weitere rechtliche Anforderungen an die Speicherung der Daten bestehen, die sorgfältig beachtet werden sollten⁽¹⁾.

8.2. Speicherformat

Die mit Hilfe von EDI übertragenen Daten werden in dem Format, in dem sie gesendet oder empfangen wurden (d. h. einem UN/EDIFACT-Format), gespeichert.

Dieses Format wurde festgelegt, weil es das einzige Datenformat ist, das ursprünglich empfangen wurde und gegebenenfalls als Beweis für die Nachricht in der gesendeten oder empfangenen Form dient, bevor sie in irgendeiner Weise übersetzt wird.

Wird eine EDI-Nachricht mit einer digitalen Unterschrift versehen, kann sie nur anhand des Formats geprüft werden, in dem die Nachricht gesendet wurde.

Im Idealfall sollten die Daten auch in dem Format gespeichert werden, in das sie im Informationssystem des Empfängers oder vom Informationssystem des Senders übersetzt werden. Dies unterliegt jedoch der Entscheidung der Parteien.

Die Lesbarkeit der Nachrichten und die Möglichkeit, sie auszudrucken, sind die in den nationalen Rechtsvorschriften am häufigsten geforderten Kriterien, die erfüllt werden sollten.

Um die Erhaltung der Lesbarkeit zu gewährleisten, sollten die Parteien sämtliche Mittel, Software-Programme oder andere Betriebseinrichtungen, die für den Datenzugriff und das Lesen der Daten erforderlich sein können, beibehalten, selbst wenn die Systeme aktualisiert wurden. In derartigen Fällen möchten die Parteien möglicherweise weiterhin über diese Betriebseinrichtungen verfügen, ohne sie selbst beizubehalten. Diese Möglichkeit sollte nur nach Überprüfung der Anforderungen des nationalen Rechts in Betracht gezogen werden.

In Anbetracht der laufenden Aktualisierung der UN/EDIFACT-Normen ist es besonders wichtig, daß die verwendeten UN/EDIFACT-Verzeichnisse und Softwareversionen zu Beweis Zwecken ebenfalls zugänglich sind, um die Lesbarkeit und Reproduktion der Nachricht, falls erforderlich, sicherzustellen.

Artikel 9 Betriebsanforderungen für EDI

9.1. Betriebsumfeld

Ziel dieser Bestimmung ist es, die grundlegenden Anforderungen für den Betrieb von EDI in die Vereinbarung aufzunehmen. Die Liste der in Artikel 9 genannten betrieblichen und technischen Elemente ist nicht vollständig. Die Einzelheiten dieser Betriebsanforderungen werden bei Bedarf gemäß Artikel 10 im Technischen Anhang festgelegt.

9.2. Betriebseinrichtungen

Obwohl EDI von Hardware, Software und Telekommunikationsmitteln unabhängig ist, erfordert der Austausch von EDI-Nachrichten Informationssysteme, die EDI-Nachrichten empfangen, senden und verarbeiten können. Zu den grundlegenden Anforderungen in dieser Hinsicht gehören das einwandfreie Funktionieren der für die Nachrichtenübertragung verwendeten (Hardware-) Anlagen, geeignete Software und Softwareübersetzung.

9.3. Kommunikationsverfahren

Die Parteien müssen das zu verwendende Kommunikationsverfahren festlegen. Dies beinhaltet vor allem die Telekommunikationsprotokolle und gegebenenfalls die Wahl von Dritten, die möglicherweise für die Erbringung von Dienstleistungen herangezogen werden.

9.4. EDI-Nachrichtennormen

Die Nachrichtennormen sind für EDI von entscheidender Bedeutung. Bei den UN/EDIFACT-Normen handelt es sich um internationale und europäische Normen (ISO 9735/CEN 29735-ISO 7372). Im Rahmen des Tedis-Programms wurden die UN/EDIFACT-Normen nachdrücklich befürwortet, insbesondere in Verbindung mit dem EDIFACT-Ausschuß des Sekretariats für Westeuropa, der dem CEN assoziiert ist⁽²⁾.

⁽¹⁾ CIREDIT und IT Law Group, ebenda.

⁽²⁾ CEN Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung).

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa gibt die Empfehlungen für die gebilligten UN/EDIFACT-Normen, Leitlinien und Verzeichnisse heraus. Diese Empfehlungen sollten beachtet werden, um weltweit denselben Stand bei der Verwendung der EDI-Nachrichtennormen zu gewährleisten.

Wie bereits erwähnt, müssen alle für den Austausch von EDI-Nachrichten erforderlichen Spezifikationen von den Parteien festgelegt werden.

Andere Normen stehen ebenfalls zur Verfügung. Wenn die Parteien andere Normen verwenden wollen, müssen sie sich darüber einigen und alle entsprechenden Einzelheiten und Spezifikationen festlegen.

9.5.

Codes

Die für EDI verwendeten Codelisten sind von entscheidender Bedeutung. Bei UN/EDIFACT-Nachrichten sind die gemäß den UN/EDIFACT-Verfahren geführten Codelisten Teil der technischen Spezifikationen. Der Verweis auf zahlreiche andere Codelisten und deren Verwendung ist jedoch ebenfalls möglich.

Empfohlen wird, nach Möglichkeit internationale Normen oder offiziell herausgegebene Codelisten zu verwenden. Diese decken möglicherweise nicht alle Bedürfnisse der Parteien ab. In diesem Fall sollten der Effizienz halber Codelisten bevorzugt werden, die von bekannten Organisationen herausgegeben und fortgeschrieben werden und die Entsprechung zu anderen Codiersystemen sicherstellen (zum Beispiel statistische Codelisten).

Artikel 10

Technische Spezifikationen und Anforderungen

Die Rechtlichen Bestimmungen sollen vor allem die Themen behandeln, die wesentliche Rechtsfragen betreffen. Die Vereinbarung enthält grundlegende Prinzipien und Vorschriften für technische Spezifikationen, damit diese vereinbart werden und als Bezugsgrundlage dienen können.

Der Technische Anhang stellt die Ergänzung der Rechtlichen Bestimmungen dar, in der die Parteien alle technischen Anforderungen und Spezifikationen festlegen müssen, die für den ordnungsgemäßen Austausch von EDI-Nachrichten erforderlich sind.

Zwar ist es nicht leicht, eine Liste aller zu berücksichtigenden Elemente aufzustellen, da sich diese je nach den Bedürfnissen der Parteien ändern. Feststeht jedoch, daß Spezifikationen zu folgenden Punkten vorzusehen sind:

- Spezifikationen in bezug auf die Betriebsanforderungen (Artikel 9) mit
 - den erforderlichen Spezifikationen im Zusammenhang mit Software und Übersetzungssoftware für den EDI-Austausch,
 - Kommunikationsprotokollen und Diensten dritter Parteien,
 - UN/EDIFACT-Nachrichtennormen und -Empfehlungen, einschließlich der Liste von Nachrichten und ihrer Referenzen,
 - gegebenenfalls bedingten Komponenten,
 - Leitlinien für den Nachrichtenaufbau,
 - Implementierungsleitlinien,
 - Verzeichnissen,
 - Codelisten,
 - Verweis auf die Dokumentation,
 - Versionen und Programmaktualisierung. Die Parteien sollten im Technischen Anhang das für die Implementierung aktualisierter Nachrichtenversionen, Vorschriften, Leitlinien und Verzeichnisse verwendete Verfahren festlegen;
- für die Verarbeitung und Bestätigung von Nachrichten erforderliche Spezifikationen,
- Spezifikationen in bezug auf Sicherheitsmaßnahmen für Nachrichten,
- Spezifikationen in bezug auf die Aufzeichnung und Speicherung,
- Fristen. Diese können bei EDI von entscheidender Bedeutung sein, insbesondere wenn EDI mit anderen Techniken, wie zum Beispiel JIT (Just-in-Time), kombiniert wird. Einige Fristen wurden in die EDI-Mustervereinbarung aufgenommen, möglicherweise sind jedoch dem Bedarf entsprechend Änderungen notwendig. Weitere Fristen müssen von den Parteien vereinbart werden.

- Test- und Versuchsverfahren. Technische Experten haben darauf hingewiesen, daß die Durchführung von Tests sich nicht nur als nützlich sondern manchmal auch als notwendig erweisen kann, um das reibungslose Funktionieren der Systeme und Telekommunikationsmittel sicherzustellen. Die Praxis zeigt, daß diese Tests tatsächlich in der Regel von Parteien durchgeführt werden, die EDI einzusetzen beginnen, und zwar normalerweise in zwei Schritten. Zuerst werden EDI-Nachrichten parallel zu Papierdokumenten ausgetauscht; anschließend werden, wenn dieser Test zufriedenstellend ausfällt, lediglich EDI-Nachrichten ausgetauscht. Von Zeit zu Zeit können weitere Tests erforderlich sein, zum Beispiel nach Änderungen des Systems.

Artikel 11**Haftung**

11.1.

Haftungsausschluß

Die Haftung für besondere, indirekte Schäden oder Folgeschäden in Verbindung mit der Vereinbarung wurde ausgeschlossen⁽¹⁾.

11.2.

Höhere Gewalt

Eine Befreiung von der Haftung erfolgt im Fall von „höherer Gewalt“. Der in diesem Artikel aufgenommene Begriff der höheren Gewalt entspricht dem in der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge für den Internationalen Verkauf von Gütern (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) der sogenannten Wiener Konvention vom 11. April 1980 entwickelten Begriff und stellt in Ermangelung einheitlicher nationaler Rechtsvorschriften zu diesem Punkt eine Definition dar, die von den Parteien auf Wunsch erweitert werden kann, indem sie verschiedene Situationen anführen, in denen eine Befreiung von der Haftung möglich ist.

11.3.

Haftung Dritter

Die Haftung für die Handlungen einer dritten Partei wird in viele Vereinbarungen aufgenommen und im allgemeinen akzeptiert, da die dritte Partei häufig tatsächlich als Vertreter des Anwenders handelt. Darüber hinaus befindet sich die Partei, die die Dienste eines Dritten in Anspruch nimmt und die Vertragsbeziehung zu diesem unterhält, in der besten Ausgangsposition, um gegen den Dienstleistungserbringer zu klagen, falls sie haftbar gemacht werden kann.

11.4.

Zu beachten ist, daß zwischen den Absätzen 9.2 und 9.3 ein Unterschied besteht. Fordert eine Partei die andere auf, die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so scheint es nur billig, daß die Partei, die diese Inanspruchnahme fordert, für Schäden, die sich daraus ergeben, verantwortlich ist und nicht die Partei, die die Dienste in Anspruch genommen hat.

Die Parteien sollten sicherstellen, daß alle möglichen, durch eine gesendete Nachricht entstehenden Risiken durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sind, wobei der Wert der über EDI abzuwickelnden Transaktionen zu berücksichtigen ist.

Artikel 12**Beilegung von Streitigkeiten**

In der EDI-Mustervereinbarung sind zwei alternative Bestimmungen vorgesehen, um den Parteien die beste Wahl zu ermöglichen.

Die erste Alternative besteht in einer Schiedsklausel, wenn die Parteien beschließen, ihren Streitfall auf diese Art beizulegen. Die zweite vorgeschlagene Alternative besteht in einer Gerichtsstandsklausel, wobei die richterliche Zuständigkeit vereinbart werden muß, wenn die Parteien beschließen, den Streitfall einem Gericht zu unterbreiten.

Hier sei darauf hingewiesen, daß sich aufgrund der Beziehungen, die durch EDI zwischen den Anwendern geschaffen werden, voraussichtlich viele Streitigkeiten im Verhandlungsweg lassen.

Nur wenn diese Verhandlungen scheitern, kommen die Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten zum Tragen.

Alternative 1:

Schiedsklausel

Die Parteien wünschen möglicherweise ihre Streitigkeiten im Schiedsverfahren beizulegen. Das Schiedsverfahren kann sich als praktisches Mittel zur Beilegung eines Streits zwischen Parteien aus verschiedenen Ländern erweisen. Es bietet den Vorteil der Wahl des (der) Schiedsrichter(s) oder der benennenden Behörde. Gelegentlich — wenn auch nicht immer — erweist sich dieses Verfahren als schneller. Aufgrund seines vertraulichen Charakters wird es zuweilen von den Parteien bevorzugt. Der Schiedsspruch ist im Prinzip endgültig, eine Anfechtung ist jedoch möglich.

⁽¹⁾ Vgl. „The liability of EDI network operators“ (Haftung von EDI-Netzbetreibern), Bericht des CRID im Auftrag der Europäischen Kommission, 1991.

In zahlreichen Ländern wird noch immer eine schriftliche, eindeutige Erklärung zum Schiedsverfahren gefordert, wenn dieses gewählt wird. Den Parteien wird deshalb geraten, eine solche Klausel in die Vereinbarung aufzunehmen.

Die Parteien müssen festlegen, wie der Schiedsrichter benannt wird. Er kann zwischen einer oder drei einvernehmlich benannten Personen gewählt werden, oder, falls keine Einigung hinsichtlich des (der) Schiedsrichter(s) erreicht wird, von einer Behörde bestimmt werden.

Die Parteien sollten deshalb die benennende Behörde angeben. Dabei handelt es sich um nationale Behörden wie die von der Handelskammer ernannte Schiedskammer und internationale Behörden wie ICC, UNCITRAL oder das Londoner Gericht für internationale Schiedsverfahren (London Court of International Arbitration), um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Verfahrensordnung des Schiedsverfahrens sollte ebenfalls festgelegt werden. In einem internationalen Zusammenhang kann es sich dabei um die schiedsgerichtliche Verfahrensordnung der UNCITRAL des ICC-Gerichts, des Londoner Gerichts für internationale Schiedsverfahren, der Wirtschaftskommission für Europa⁽¹⁾ oder um ein nationales schiedsrichterliches System handeln.

Alternative 2 :

Gerichtsstandsklausel

Wenn die Parteien beabsichtigen, ihre Rechtsstreitigkeit durch ein Gericht beilegen zu lassen, sieht die zweite Alternative vor, daß sie das zuständige Gericht wählen und in ihrer Vereinbarung festlegen.

Wenn die Parteien keine derartige Wahl treffen, wird das zuständige Gericht mit Verweis auf das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽²⁾ bestimmt.

Artikel 13

Anwendbares Recht

Die Sicherheit der EDI-Beziehungen wird durch eindeutige Angabe des anwendbaren Rechts erhöht. Im Hinblick auf das auf die Vereinbarung anwendbare Recht, das von entscheidender Bedeutung ist, und das EDI-Anwender möglicherweise mit zahlreichen Ländern verhandeln, wird ihnen empfohlen, das gewählte Rechtssystem eindeutig anzugeben.

Falls keine erklärte Wahl getroffen wurde, unterliegt die Vereinbarung den Bestimmungen des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht⁽³⁾; dies kann jedoch zu einer Unsicherheit hinsichtlich des auf den Vertrag anwendbaren Rechts führen, da dieses zum Zeitpunkt des Streitfalls durch Ermittlung des Rechts bestimmt wird, das dem Vertrag am nächsten steht.

Zur Ermittlung des anwendbaren Rechts wird das Land in Betracht gezogen, in dem die Partei, die die für den Vertrag charakteristische Leistung erbringen soll, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren ständigen Wohnsitz oder, im Fall eines Unternehmens, ihre Hauptverwaltung hat. Wird der Vertrag jedoch während der Ausübung des Gewerbes oder Berufes dieser Partei geschlossen, ist dieses Land im allgemeinen das Land, in dem sich der Geschäftssitz befindet. Es gibt bestimmte Ausnahmen von dieser Regel, die in Artikel 4 des Übereinkommens aufgelistet sind.

Artikel 14

Inkrafttreten, Änderungen, Laufzeit und Teilnichtigkeit

14.1.

Inkrafttreten

In diesem Artikel wird festgelegt, daß die Vereinbarung erst in Kraft tritt, wenn sie durch die Parteien unterzeichnet ist.

14.2.

Änderungen

Da die Vereinbarung, vorbehaltlich dieser Empfehlung, eine Mustervereinbarung ist, können ihre Bedingungen naturgemäß im Einvernehmen der Parteien geändert werden.

Um die notwendige Solidität und Kohärenz der rechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, sind Änderungen und zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu den Rechtlichen Bestimmungen in der Form einzubringen, in der auch die Vereinbarung von den Parteien angenommen wurde, d. h. in schriftlicher und unterzeichneter Form.

⁽¹⁾ Vgl. vor allem Schmitthoff, *The Law and Practice of International Trade* (Gesetz und Praxis des internationalen Handels), Stevens, 1986, S. 574 bis 629.

⁽²⁾ Übereinkommen 72/454/EWG, ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 32.

⁽³⁾ Übereinkommen 80/934/EWG vom 19. Juni 1980, ABl. Nr. L 266 vom 9. 10. 1980, S. 1.

14.3. Laufzeit

Die in diesem Artikel vorgeschlagene Kündigungsfrist von einem Monat kann von den Parteien verlängert werden. Von einer Verkürzung dieser Frist wird abgeraten, da sie als Mindestzeitraum zu betrachten ist.

Gemäß Absatz 14.3 sind einige Rechte und Pflichten in Verbindung mit dem Vertrag von grundlegender Bedeutung und auch nach einer Kündigung des Vertrags einzuhalten.

14.4. Teilnichtigkeit

Der letzte Absatz wurde aufgenommen, um zu vermeiden, daß eine Partei die Vereinbarung nur deshalb kündigt, weil eine Klausel ungültig geworden ist, und soll außerdem verhindern, daß die Parteien eine Vereinbarung kündigen, um die Erfüllung bestimmter Pflichten zu vermeiden.

ANHANG 3

**EUROPÄISCHE EDI-MUSTERVEREINBARUNG
RECHTLICHE BESTIMMUNGEN****1. Verzeichnis der Artikel der rechtlichen Bestimmungen der europäischen EDI-Mustervereinbarung, die von den Parteien ergänzt werden können**

Das folgende Verzeichnis enthält die Punkte der Rechtlichen Bestimmungen, deren Ergänzung oder Änderung durch die Parteien in der EDI-Vereinbarung (Rechtliche Bestimmungen) zulässig ist.

1. Fristen

Fristen werden in den folgenden Absätzen genannt: 5.3, 6.3, 8, 14.3.

Diese Fristen können bei Bedarf von den Parteien geändert werden.

2. Schieds- und Gerichtsstandsklausel, Anwendbares Recht

Artikel 12 enthält zwei Alternativen, von denen eine zu wählen ist. Beide Alternativen sind durch die Parteien zu ergänzen.

In Artikel 13 ist das gewählte Rechtssystem anzugeben.

2. Verzeichnis der Artikel der europäischen EDI-Mustervereinbarung, die die Festlegung von Spezifikationen im technischen Anhang vorsehen

Das folgende Verzeichnis enthält die Punkte der Rechtlichen Bestimmungen, zu denen die Parteien im Technischen Anhang Spezifikationen festlegen müssen. Diese Liste ist nicht vollständig und kann durch andere Spezifikationen ergänzt werden.

1. Fristen

Auf die im Technischen Anhang festzulegenden Fristen wird in den Absätzen 5.1 und 5.4 verwiesen.

2. Empfangsbestätigung

Zu bestätigende EDI-Nachrichten

Unter Hinweis auf Absatz 5.2 werden die EDI-Nachrichten festgelegt, die ohne besondere Anforderung immer bestätigt werden müssen.

Sonderbedingungen

Sonderbedingungen für die Empfangsbestätigung sind festzulegen.

Alternative Wiederherstellungsprozedur

Die in Absatz 5.4 genannte alternative Wiederherstellungsprozedur wird festgelegt, falls die Verwendung einer solchen Prozedur beschlossen wird.

3. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen

Die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Erfüllung der in Artikel 6 festgelegten Anforderungen werden festgelegt.

Diese Verfahren und Maßnahmen beziehen sich auf

- unbefugten Zugriff, Änderung, Verzögerung, Zerstörung, Verlust,
- Überprüfung des Ursprungs,
- Überprüfung der Integrität,
- Anerkennung von Ursprung/Empfang,
- Vertraulichkeit.

4. Vertrauliche Informationen

EDI-Nachrichten, die vertrauliche Informationen enthalten, können aufgeführt werden.

Eine Berechtigung zur Offenlegung kann bei Bedarf vorgesehen werden.

Sofern ein Verschlüsselungsverfahren zur Verfügung steht oder verwendet wird, kann dieses angegeben werden.

5. Aufzeichnung und Speicherung

Alle für die Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten erforderlichen Spezifikationen sind auszugeben.

6. Betriebsanforderungen und technische Spezifikationen

Es werden alle technischen Spezifikationen zu folgenden technischen Anforderungen erstellt:

- Anlagen,
- Software,
- Dienstleistungen,
- Kommunikationsdienste,
- Kommunikationsprotokolle,
- Nachrichtennormen, Verzeichnisse, Versionen, Syntax, Nachrichtentypen, Segmente, Datenelemente,
- Codes,
- Test- und Versuchsverfahren,
- Verfügbarkeit.

7. Änderungen

Alle Änderungen der Rechtlichen Bestimmungen sind gemäß Artikel 14 festzulegen und zu vereinbaren.

GLOSSAR

CCC	Customs Cooperation Council (Europäischer Zollrat)
EDI	Electronic Data Interchange (Elektronischer Datenaustausch)
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
TEDIS	Trade Electronic Data Interchange Systems (Elektronische Austauschsysteme für Handelsdaten)
UNCID	Uniform Rules of Conduct for the Interchange of Trade Data by Teletransmission (Vereinheitlichte Verhaltensregeln für den Austausch von Handelsdaten durch Fernübertragung)
UNCITRAL	United Nations Commission for International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht)
UN/ECE	United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa)
UN/EDIFACT	United Nations Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport (Elektronischer Datenaustausch der Vereinten Nationen in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr)
UNTDID	United Nations Trade Data Interchange Directory (Verzeichnis der Vereinten Nationen für den Austausch von Handelsdaten)
